

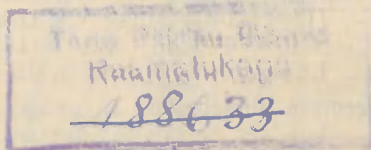
Est. A-1622

11 A

Mitteilungen
aus der
livländischen Geschichte.

Einundzwanzigsten Bandes erstes Heft.

Mit 8 Tafeln und 3 Abbildungen im Text.



Riga, 1911.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Inhalt.

	Seite
Gewandreste und Bronzefunde aus einem lettischen Gräberfelde der jüngeren Eisenzeit bei Wenden. Von Dr. Ernst Kiwull .	1--29
Der Streit zwischen dem Erzbischof Wilhelm und dem Rigaschen Domkapitel wegen der erledigten Propstei 1561. Von Harald Lange	30--83
Der Stadtplan als geschlechtliche Urkunde. Von Dr. Wilhelm Neumann	84--99

Durch die Verlagsbuchhandlung von J. Deubner, Riga, Moskau,
sind zu beziehen:

- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch.** Bd. 7 (1423—1429), Bd. 8 (1429—1436), Bd. 9 (1436—1443), hrsg. von Hermann Hildebrand. Bd. 10 (1444—1449), Bd. 11 (1450—1459), hrsg. von Philipp Schwartz. Bd. 12 (1460—1472), hrsg. von Ph. Schwartz und A. v. Bulmerincq. Preis brosch. je 8 Rbl. **Sachregister** zu Bd. 7—9, bearb. von B. A. Hollander. Preis brosch. 2 Rbl.
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, II. Abteilung** (1495 bis 1535). Bd. 1 (1494—1500), Bd. 2 (1501—1505), hrsg. von Leonid Arbusow. Preis brosch. je 8 Rbl.
- Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage.** Bd. 1, Lief. 1 (1304—1404), hrsg. von Oskar Stavenhagen. Preis brosch. 2 Rbl. 40 Kop. Bd. 3 (1494—1535), hrsg. von Leonid Arbusow. Preis brosch. 19 Rbl.
- Hermann Hildebrand, Livonica**, vornehmlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vatikanischen Archiv. Preis 1 Rbl. 25 Kop.
- Est- und Livländische Brieflade** von R. Baron Toll und Philipp Schwartz. III. Teil. Chronologie der Ordensmeister über Livland, der Erzbischöfe von Riga und der Bischöfe von Leal, Ösel-Wiek, Reval und Dorpat. Preis brosch. 3 Rbl.

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertums-
der Ostseeprovinzen Russlands.

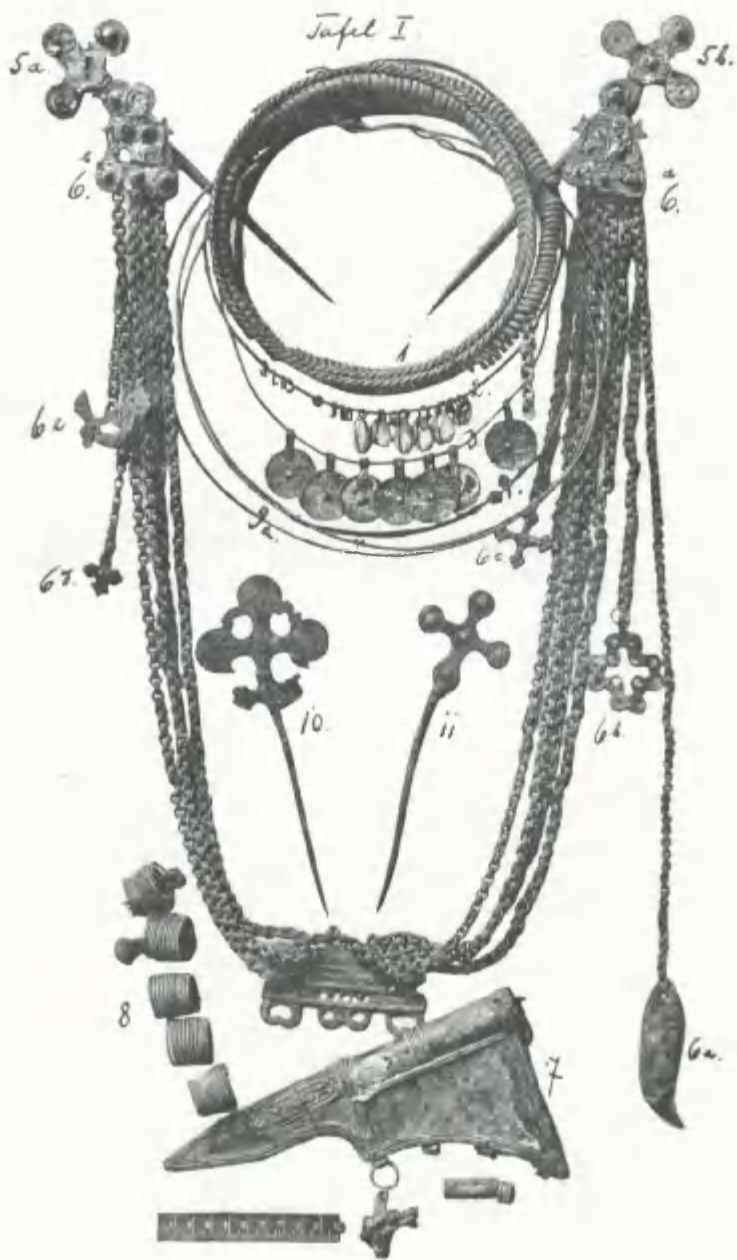
Präsident: Arnold Feuerstein.

den 11. Mai 1911.

von W. F. Häcker in Riga 1911.



Reg.



Est. A

Tartu Riikliku Olikooli
Raamatukogu

15655

Tafel II.

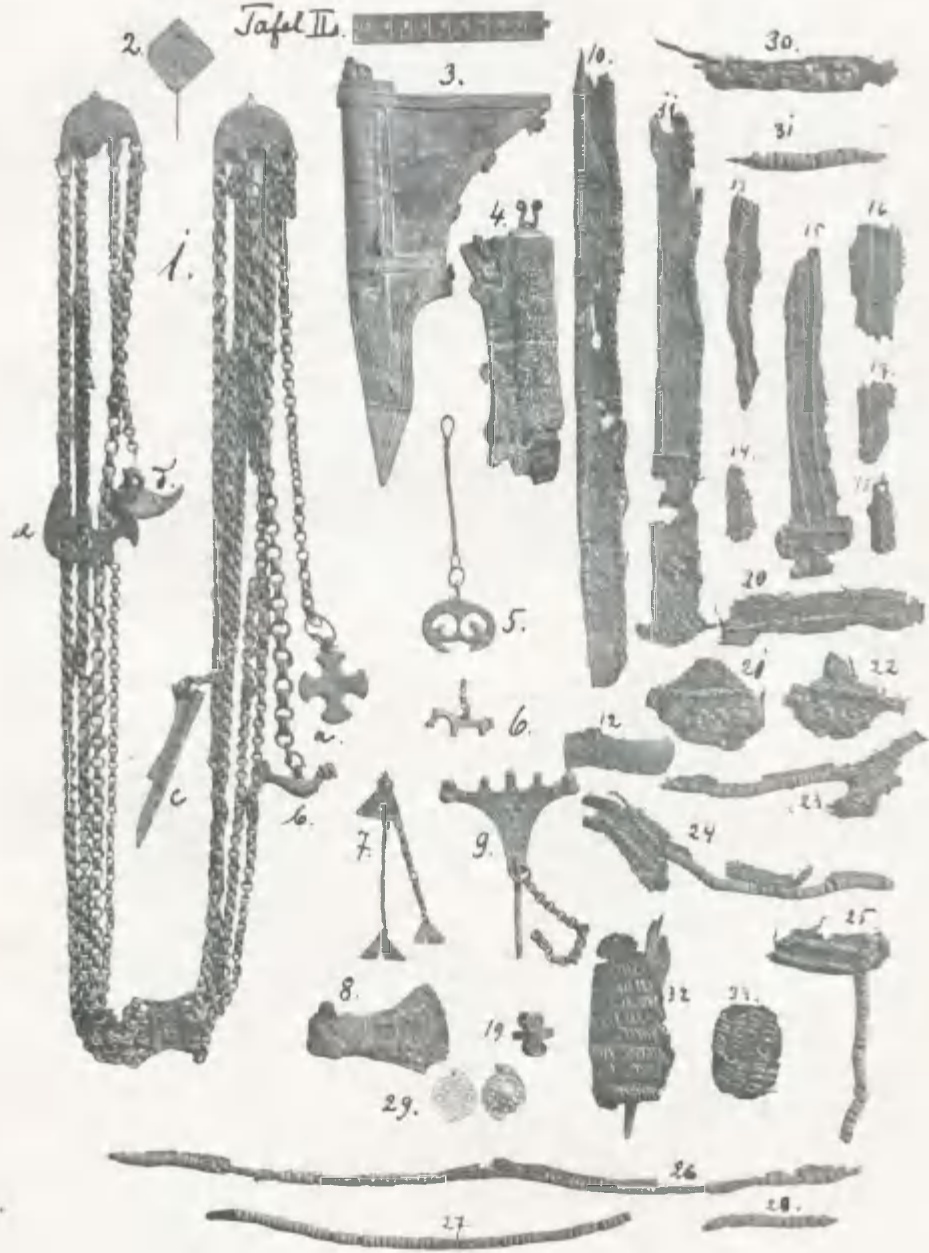
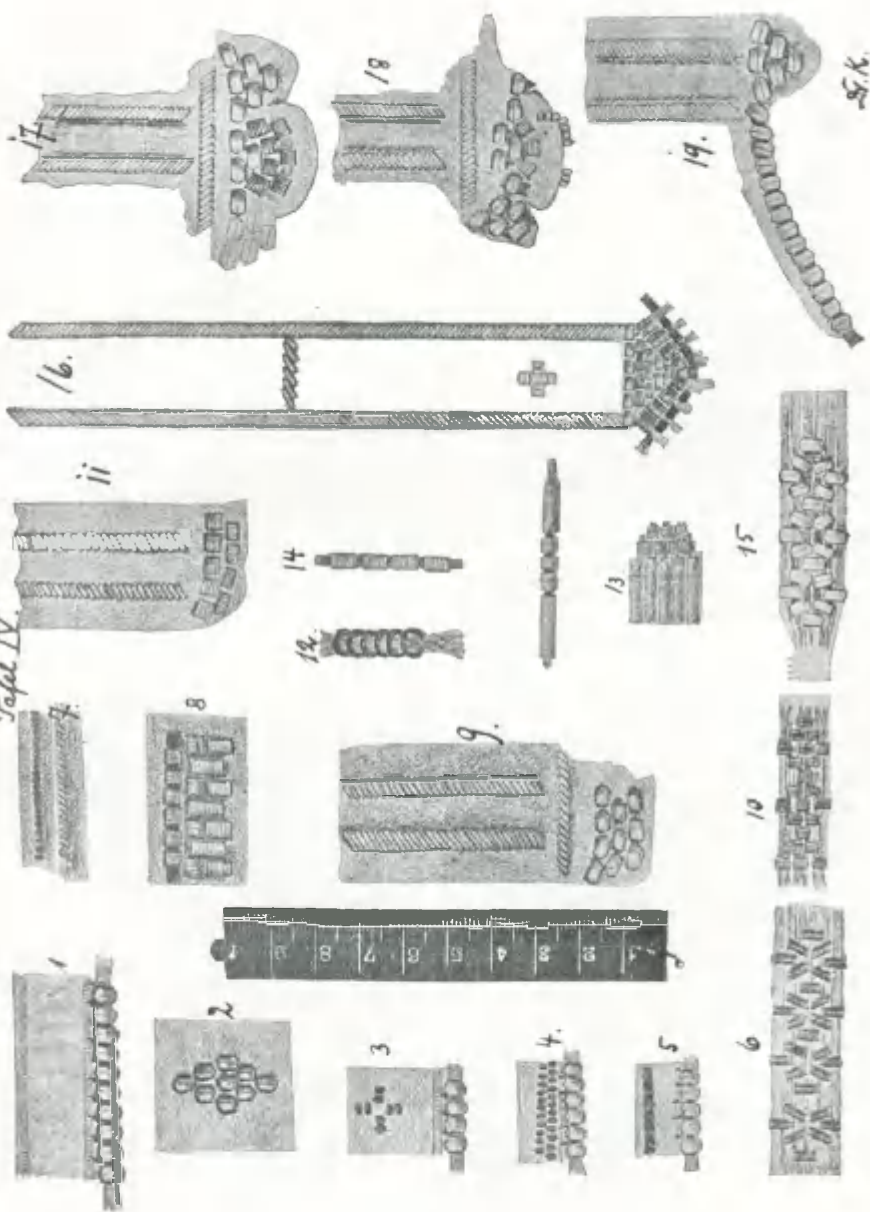


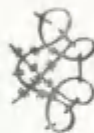
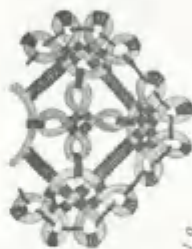
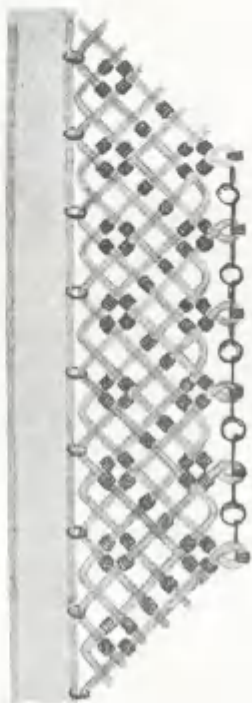


Table IV.



S.K.

Tafel V.



N. K.

Gewandreste und Bronzefunde aus einem lettischen Gräberfelde der jüngeren Eisenzeit bei Wenden.

Von Dr. med. Ernst Kiwull.

(Mit 2 Abbildungen und 5 Tafeln.)

I. Fundbericht.

Im Jahre 1888 wurden beim Bau der Riga-Pleskauer Eisenbahn bei der Stadt Wenden eine ganze Reihe Skelettgräber mit reichen Beigaben an Bronzeschmuck, Beilen und Lanzen aufgedeckt. Die Funde gelangten anfangs nach Dorpat an die GEG¹⁾, mussten jedoch später an die Kaiserlich russische Archäologische Kommission übergeführt werden. In der Folge kam dann ein Teil der Funde nach Dorpat zurück und ist im RK 582 und 583 rubriziert, ein anderer Teil findet sich in Moskau im historischen Museum²⁾. Nach den aufgefundenen Bronzebeigaben sind die Gräber als Lettengräber angesprochen worden. Weitere Nachforschungen oder Nachgrabungen in der Nähe der oben genannten Fundstelle von sachkundiger Seite sind nicht erfolgt, es fehlen sogar zurzeit genauere Angaben über den Fundort³⁾.

Bis zum Jahre 1910 sind dann bei Wenden keine weiteren archäologischen Funde gemacht worden. Im Sommer dieses Jahres wurden bei Erdarbeiten auf einem der Eisenbahnstation Wenden angrenzenden Grundstück (Besitzer Ottoson) 3 Skelettgräber aufgedeckt. Einige Monate später wurden bei Erdarbeiten im Bereiche des Bahnhofsterrains 3 weitere Gräber und endlich auf einem angrenzenden Schloss-Wendenschen Felde durch systematische Grabungen 2 weitere Gräber blossgelegt. Alle 3 Fundstätten grenzen im übrigen hart aneinander.

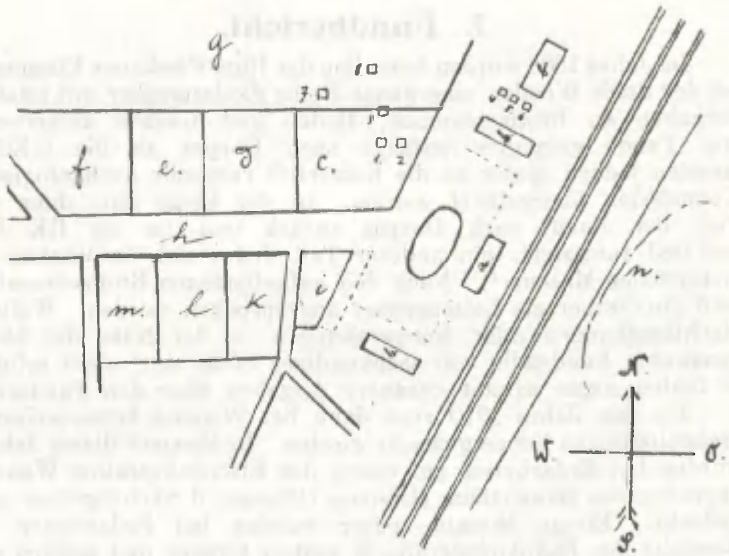
¹⁾ Bedeutung der Abkürzungen: KPM = Kurl. Provinzialmuseum in Mitau; GEG = Gelehrte Estnische Gesellschaft in Dorpat; RK = Katalog der Ausstellung zum X. archäolog. Kongress in Riga 1896; RM = Dom-museum in Riga; EPM = Estl. Provinzialmuseum in Reval; GHW = Gesellsch. für Heimatkunde in Wenden.

²⁾ Im Museum Moskau liegen aus Wenden (Nrn. 1192–1204): Halsringe mit aufgereihten Spiralen; Gewicht, plattgedrückte Kugel mit 3 Punkten; Kreuz mit Emaille wie RK 18, 24; 4 Gürtelschnallen; 10 Fingerringe; viele Ketten; 3 Lanzen; 4 Beile. (Mitteilung von Prof. R. Hausmann.)

³⁾ Wahrscheinlich stammen „2 Streitbeile, gefunden in Wenden in Gräbern, welche Schmucksachen aus Bronze enthielten“ (Sitz.-ber. Riga 1888, pag. 66), aus derselben Quelle.

Im ganzen sind so im Sommer und Herbst 1910 8 Gräber mit in Summa 11 Skeletten, die mehr oder weniger reichen Bronzeschmuck zeigten, aufgedeckt und untersucht worden.

Das Terrain im Bereiche der Grabstätten ist ziemlich eben und hat nur ein geringes Gefälle nach Süden und Westen zu. Das ganze Landstück hat seit Jahren nur als Feld gedient. Das Erdreich zeigt hier folgende Schichten: eine 1 Fuss dicke Schicht guter Ackererde, eine ca. 2 Fuss dicke Schicht eines Gemisches von Lehm und Ackererde, und endlich — verschieden stark, bis zu 2 Fuss — eine Lehmschicht; dann folgt, vollkommen eben, Kalksteinfels in breiten Tafeln (devonischer Kalkstein).



a. b. Bahnhof Wenden (*a*) mit Nebengebäuden (*b*); *c.* Grundstück Ottosen; *d.* Grundstück Osoling; *e.* Feld von Schloss Wenden; *f.* Grundstück Plauzing; *g.* Felder von Schloss Wenden; *h.* Ronneburgsche Strasse; *i.* Grundstück Erdmann; *k.* Grundstück Mohr; *l. m.* städtische Grundstücke; *n.* Kalkbruch des Hofes Rutzki; 1—8. Grabstätten 1—8. Bei Häuserbauten auf *d, f* und *i, k, l, m* sind keinerlei archäologische Funde gemacht worden.

In **Grab 1**, welches 140' von der Ronneburgschen Strasse und ca. 30 Fuss von der zur Eisenbahnstation hin belegenen Grenzmauer belegen war, waren im ganzen 3 Leichen beigesetzt, und zwar lagen 2 Leichen nebeneinander ca. 3 Fuss tief unter der Ackerkrume, die dritte Leiche etwa $\frac{1}{2}$ —1 Fuss tiefer zwischen den beiden ersten, dabei die Schädel alle fast in einer Reihe. Alle 3 Leichen waren in Rückenlage beigesetzt, mit dem Gesicht

nach Süden sehend. Reste eines Sarges wurden nicht gefunden. Die beiden oberen Skelette waren fast vollständig zerfallen, nur Reste der Schädel, der Finger und der Vorderarme wurden gefunden. Das untere Skelett, das fast ganz in Lehm eingebettet und nach unten direkt den Kalksteinfelsplatten auflag, war gut erhalten, besonders der Schädel und die Vorderarmknochen, die von Bronzespiralarmbändern bedeckt waren. Unter den Spiralarmbändern hatten sich sogar Reste der Haut und der Sehnen des Vorderarmes erhalten. Auf dem vollständig erhaltenen Schädel waren deutlich grünliche Abfärbungen eines kranzartigen Kopfschmuckes sichtbar⁴⁾. Am Unterkiefer sind die Weisheitszähne eben im Durchbrechen, also war hier eine junge Person von etwa 20 Jahren beigesetzt. Über den Knochen lagen Reste von Kleidungsstücken, die mit Bronzedrahtingen reichlich besetzt waren, doch zerfiel das Gewebe an der Luft schnell. Die Arme der Leiche waren über die Brust gelegt, die Hände einander genähert. Spuren eines Totenmahles, Topfscherben oder Tierknochen wurden nicht gefunden. Ebenso fehlten Reste von Asche und Kohle. Die Skelette waren sicher bisher unberührt. Keinerlei Steinsetzungen, kein Hügel oder Andeutung eines solchen befanden sich über der Grabstätte.

Bei der Aufdeckung der Grabstätte 1 war kein Sachkundiger zugegen. Referent hat sich die Daten am Tage nach der Ausgrabung durch Besichtigung des Terrains und durch Befragen der recht intelligenten Arbeiter (Arrestanten) beschafft. Leider konnte nicht mehr konstatiert werden, welche Schmuckgegenstände den einzelnen Leichen beigegeben waren. Nur so viel steht fest, dass der Schmuck von 2 Leichen unversehrt war, während einer Leiche die Schmuckgegenstände in zerbrochenem Zustande beigegeben waren. Es ist sicher nichts von bemerkenswerten Objekten verloren gegangen. Am Halse einer Leiche hing neben Zierscheiben eine angelsächsische Münze aus der Regierungszeit König Aethelreds (bestimmt von Herrn Nik. Busch in Riga).

Inventar der Grabstätte 1 (im Besitz des Herrn Ottoson in Wenden, zwei Photographien aller Gegenstände im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden, Tafel a und b):

Tafel a: 1) Grosse Kreuznadel, 21 cm lang, mit runden Scheiben. In der Mitte der Scheiben Niete, eine fehlt. 1 Hütchen vorhanden.

2) Kreuznadel mit runden Scheiben, 24 cm lang. Reste der Silberplattierung sichtbar. 4 Niete vorhanden, eine fehlt. Hütchen fehlen. (Vergl. KPM Kandau 1901; Pormsaaten 849; ohne Plattierung KPM Bornsmünde 90, 98, Abb. RK XIII, 12.)⁵⁾

⁴⁾ Der Schädel ist im Besitz der Gesellsch. f. Heimatkunde in Wenden.

⁵⁾ Die Hinweise auf ähnliche Objekte und auf Abbildungen verdanke ich dem Herrn Dr. L. Arbusow jun.

3) Grosses Schultergehänge an je einem halbmondförmigen Kettenträger (4,0 und 4,2 cm). Vorderseite mit Würfelaugen verziert, mit 5 Ösen, 1 oben, 4 unten. Kette jederseits 87 cm lang. Das Zwischengliedbruststück länglich viereckig mit 4 Ösen jederseits. Zahlreiche Anhängsel: *a.* kleines profiliertes Kreuzchen, an den Enden in 3 runde Scheiben auslaufend; *a.* flaches Doppelpferdchen (ein Kopf fehlt) mit Würfelaugen und 2 Löchern (RM Üxküll, Kajenhof, Abb. RK XVIII, 19. Vergl. KPM Zecmalden, Abb. Kurl. Sitzungsber. 1895, Taf. VIII, 6, 7); *b.* massives Pferdchen (RM Holme (zweimal), cf. *Tafel II*, 6); *c.* flaches Vogelbildnis, stilisiert; *d.* Kreuzchen, länglich gegossen, mit verdickten Enden („weit verbreitet in russischen Kurganen des XI. Jahrhunderts“ — A. Spizyn: „Die Kurgane des Gouv. St. Petersburg“, Materialien zur Archäologie Russlands, Nr. 20 (russ.), Abb. Taf. V, 3); *e.* Messerscheide aus Leder mit schönen Mustern (Bronzeinlagen) (RM Üxküll Gr. 25, 42), ähnlich cf. *Tafel II*, 4; *f.* flaches Ornament, mit Würfelaugen verziert, in Kringelform, cf. *Tafel II*, 5; *g.* flaches, massives gegossenes Kreuz mit Würfelaugen verziert, mit 8 Löchern; *h.* flaches, vogelartiges Anhängsel mit Würfelaugen (RM Oger, Abb. RK XVIII, 13); *i.* Bärenzahn.

4) Schultergehänge mit 2 Kettenträgern und einem Zwischengliede. Halbe Kettenlänge 63 cm. Kette aus doppelten Bronzeringen von verschiedener Dicke. (Das Mittelstück allein, ohne Reste der Ketten, RM Holme. Nach Spizyn a. a. O. VII, 3 ähnliche Mittelstücke im Gouv. St. Petersburg häufig.) Kettenträger flach, 63,56 mm, etwa dreieckig, gehenkelt, mit 2 dreieckigen Löchern. An der Vorderfläche 6 Niete, Hütchen fehlen, an der Hinterfläche 4 Ösen. Zwischenglied, 4 und 3 cm, massiv, jederseits 4 Ösen, verziert mit Punktornamenten und 4 Querleisten. Anhängsel: 2 Kreuzchen: ein flaches, mit Leisten und Ringen verziert, emailliert (RM Freudenberg bei Wenden, Abb. RK XVIII, 24; Ronneburg); ein dickes mit kugligen Enden (RM Üxküll, Holme).

Tafel b): 1) Bronzehalsring in 3 Spiralen aus Bronzeschnur. Durchmesser 17 cm. Die Spiralen laufen an den Enden spitz zu. Der ganze Halsring umwunden von Spiralen mit dreieckigem Querschnitt (aber dreierlei verschiedener Querschnitt). Von einer dieser Spiralen hängt ein 3 cm langes, aus Doppelringen bestehendes Kettchen herab.

2) Bronzehalsring in 4 Spiralen aus Bronzeschnur, an den meisten Stellen umwunden von Spiralen mit dreieckigem Querschnitt (5 mm breit und 1 mm hoch). An den Enden des Halsringes je ein länglich gestellter Ring; an einem dieser Ringe eine 6 cm lange, aus Doppelringen bestehende Kette mit 2 Klapperblechen mit Strichornament. (Klapperblech 29, 17, 6 mm.)

3) Dünner Bronzedraht mit 4 Kauri und 2 kleinen Bronzeringen. (Kauri mit Ringen zum Aufreihen, Abb. Spizyn a. a. O. II, 1.)

4) Dünner Draht mit 2 Zierscheiben (2,6 mm).

5) Länglich ovaler Halsring aus Bronzeschnur, in eine Öse und einen Haken auslaufend (15 und 12,5 cm Durchmesser), umwunden von 3 Spiralen, von denen zwei je 8 cm, die dritte etwa 2 cm lang ist. (Tordierte Halsreifen mit aufgereihten Spiralen, ähnlich RM Oger 496; GEG Wenden RK 583 [Mitteilung von Prof. R. Hausmann].)

6) Halsring aus kunstvoll gedrehter Bronzeschnur, in doppelter Anlage. Durchmesser 14 cm. Verschluss in Form eines Hakens, der in eine Schlinge greift.

7), 8), 9), 10) Spiralarmbänder, 2 mit 12, 2 mit 15 Windungen, verziert mit punkt- und strichförmigen Ornamenten, die einzelnen Spiralen 4 mm breit, je 2 auf dem Querschnitt dreieckig, je 2 flach bogenförmig. (RM Ascheraden 514, 23 ff.)

11) Spiralfingerringe, 18 Stück. Durchmesser 18—22 mm. 1 mit 11, 5 mit 9, 8 mit 8, 2 mit 7, 1 mit 6 und 1 mit 5 Windungen.

12), 13), 14) Armringe aus dünner Bronze, zerbrochen, alter Bruch, hohlwandig mit graviertem Ornament.

15) Reste eines zerbrochenen Bronzespiralarmbandes.

16) Messerscheide aus Bronzeblech mit schönem Ornament, 21 cm lang, an der breitesten Stelle 11 cm breit. 4 Ösen an der Scheide, an der obersten Öse Reste einer Kette (Metallschnur mit Bronzedraht umwunden). Reste des Wehrgehänges. In der Scheide steckt ein Holzgriff (Eiche) und wohl auch das Messer, cf. *Tafel II, 3*.

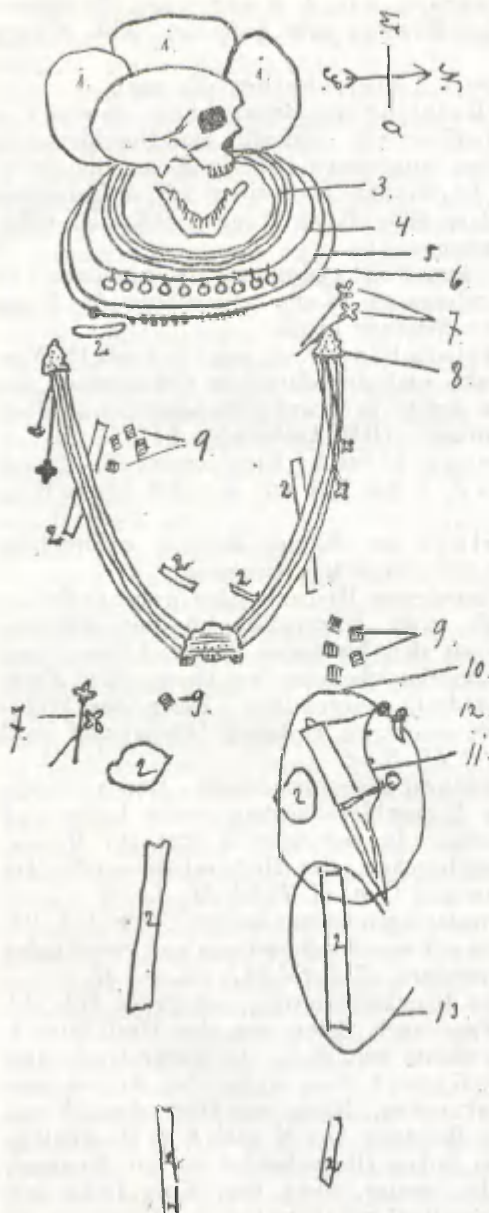
17) Reste einer ledernen Messerscheide. Durch Hineindrücken kleinster dünner Bronzeblechbrücken in das Leder sind zierliche Muster entstanden. In der Scheide sitzt ein Messer, von dem die Klinge abgebrochen, das Heft erhalten ist. Am Heft eine Bronzecemme und Öse, cf. *Tafel II, 4*.

18) Schnur, von Bronzeringen umwunden, cf. *Tafel III, 24*.

19)—23) Gewandrete mit verschiedenartigen und verschieden gestellten Bronzeringen verziert, cf. *Tafel III, 25, 26, 27*.

24) Gewandrest ohne Bronzeverzierung, cf. *Tafel III, 22*.

Grab 2 lag ca. 11 Fuss nach Osten von der Grabstätte 1. Äusserlich war es durch nichts kenntlich. In dieser Grabstätte fanden sich 2 Skelette. Kaum 1 Fuss unter der Ackerkrume stiess man auf Menschenknochen, Reste von Oberschenkel und Unterschenkel, die in der Richtung von N nach S in Rückenlage lagen. Gleich neben dem linken Oberschenkel lag ein längerer, etwas flacher Bronzedraht, weiter, etwa dem Knie links entsprechend, ein eisernes Breitbeil mit Kopfplatten, Länge 20 cm.



Im übrigen wurde hier ausser stark zerfallenen, kaum kenntlichen Knochenresten nichts weiter gefunden.

Beim Weitergraben in die Tiefe stiess man etwa in einer Tiefe von 3—3½ Fuss auf ein zweites Skelett, das in Rückenlage in der Richtung von W nach O direkt auf dem Kalkstein lag, und zwar etwa unter dem Kopf der quer darüber gelagerten Leiche. Zunächst wurden Gewandreste sichtbar, die von zahlreichen Bronzeringen durchsetzt waren. Die Gewandreste zerfielen an der Luft sofort in kleine Bröckel. Der Schädel lag, wie auf einem Kissen, auf 3 Granitsteinen, der Unterkiefer der Rückenlage entsprechend, der Gesichtsschädel auf die linke Seite gelegt, was auf Zerfall des Schädels im Grabe zurückzuführen ist. Nebem dem Schädel und auch weiter über die

- 1) Steine; 2) Knochen; 3) Halsring in 4 Windungen; 4) Halsring mit Zierscheiben und Münzen; 5) einfacher Drahting; 6) Drahting mit Kauris und 1 Perle; 7) Kreuznadeln; 8) Kettenhänge mit Mittelstück und Anhängseln; 9) Fingerringe; 10) Drahting mit Perle; 11) Messerscheide; 12) Bärenzahn (Anhängsel); 13) Drahting.

ganze Leiche zerstreut lagen zahlreiche kleine gelbliche, anfangs fast golden aussehende Tonperlen. Der Schädel zerfiel beim Herausholen. Um den Hals waren 4 Bronzehalsringe gelegt: zunächst einer von 17 cm Durchmesser in 4 Windungen, dann folgte ein einfacher Draht mit 8 silbernen Zierscheiben und 2 rufischen Münzen, wobei letztere rechts und links als die äussersten am Draht hingen, darauf ein einfacher Draht ohne Anhängsel, endlich ein Bronzedraht mit 6 Kauris, ausserdem an demselben 8 Ringlein ohne Kauris und eine vergoldete grössere Perle.

An der linken Schulter lagen 2 Kreuznadeln mit silberplattierten Scheiben und silbernen Hütchen. Von den Schultern hing in je einem flachen dreieckigen, silberplattierten, mit 6 Hütchen besetzten Kettenträger ein 1 m langes, in der Mitte durch ein breites (9 und 5 cm), mehrfach durchlochstes massives Mittelstück zusammengehaltenes Kettengehänge herab. An den Kettenträgern Anhängsel: 1 Bärenzahn, 1 flaches Kreuz, durchlocht, 1 massives Kreuzchen mit verdickten Enden, 1 flaches Kreuzchen, 1 Vogel-figur, durchlocht. Etwa der linken Hüfte entsprechend lag eine Messerscheide aus Bronzeblech mit 4 Ösen, mit Resten eines Holzstüdes, vielleicht auch das Messer daran. An der Stelle des Wehrgehänges schlackenartige Rostbildungen und kleinere Bronze-teile vor dem Wehrgehänge.

Aus der Lage der Fingerringe über den Phalangen (an 9 Fingern je ein Fingerring, nur 1 Fingerring lag tiefer, etwa dem Becken entsprechend) konnte man sich über die Lage der Hände und damit der Arme orientieren. Die Oberarme lagen seitwärts am Körper, der linke Vorderarm im Ellenbogen stark gebogen, die linke Hand fast nach oben weisend. Der rechte Vorderarm lag quer über dem Leib, die rechte Hand ganz tief linkerseits, etwa an der linken Hüfte in der Nähe des Wehrgehänges. Neben dem Wehrgehänge lag der Bärenzahn, der wohl als Anhängsel zum Schultergehänge gehört. In der Gegend der linken Hüfte und des Wehrgehänges lag ein grosser Bronzedraht mit einer einzigen grossen, goldig tingierten Perle. Im Bereiche des linken Oberschenkels lag ein grösseres Stück Bronzedraht, ringförmig zusammengebogen. An der rechten Hüfte wurden 2 Kreuznadeln (eine defekt) gefunden, neben der rechten Hüfte Reste von Eichenholz in Form kleiner dünner Platten, scheinbar nur seitwärts und nicht unter der Leiche. Ausserdem im Bereiche der ganzen Leiche kleine gelbliche Tonperlen, zum Teil auch unter der Leiche. Die Knochen waren stark zerfallen, einigermassen erhalten Oberarm, Reste der Vorderarme, Phalangen, Reste des Beckens, der Ober- und Unterschenkel, Unterkiefer, der in seinen hinteren Partien stark atrophische Erscheinungen zeigt, so dass er einer hochbetagten Person gehört haben muss.

Bei der Aufdeckung der Grabstätte 2 ist von Beginn an sachgemäss verfahren worden. Herr Artur von Wolffeldt und Referent sind während der ganzen Dauer der Ausgrabung zugegen gewesen und haben sie geleitet.

Alle Funde aus dem Grabe 2 sind auf der beigegebenen Tafel I reproduziert. Alle Gegenstände sind im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden.

Weder bei der oberen, noch bei der unteren Leiche fanden sich irgendwelche Reste von Asche und Kohle, keinerlei Tierknochen, keine Tongefässe, auch keinerlei Steinsetzungen.

Über die Lage der Knochen und der einzelnen Schnuckgegenstände im Grabe orientiert die Skizze S. 6.

Grabstätte 2, Abb. *Tafel I*: 1) 1 Halsring aus Bronzedrahtschnur, 17 cm Durchmesser, fast 4 Windungen, das eine Ende in einen Haken, das andere in eine Spitze auslaufend. Eine mittlere Windung, von 8 Spiralen umwunden, die bis zu 12 cm Länge haben. Von einer dieser Spiralen geht ein 4 cm langes Kettchen ab.

2) 1 Bronzedrahtschnecke, sehr dünn, daran 6 Kauris hängend; ausserdem noch 8 Ringe daran (ohne Kauris) und eine vegoldete Perle⁶⁾.

3) Dünner Bronzedrahtschnecke mit 7 Zierscheiben und 2 kufischen Münzen. Eine anders gestaltete silberne Zierscheibe aus demselben Grabe mit originellem Muster s. *Tafel II* 29.

4) Einfacher dünner Drahtschnecke ohne Anhängsel

5) *a.* 1 Kreuznadel mit runden, silberplattierten Scheiben, 21 cm lang, 3 Niete sichtbar, die Hütchen fehlen; *b.* dgl., 22 cm lang, 5 Niete sichtbar, 1 Hütchen gut erhalten, eins defekt, 3 fehlen⁷⁾.

6) 1 Kettengehänge von 1 m Länge, Kettenträger⁸⁾ flach, etwa dreieckig (6 und 4½ cm), mit Seitenzapfen, durchbrochen, silberplattiert, mit Niete und Hütchen: *a.* mit 6 Niete und 3 defekten Hütchen; *b.* mit 5 Niete und 4 gut erhaltenen Hütchen. Anhängsel: *a.* 1 Bärenzahn; *b.* 1 flaches Ornament⁹⁾, durchlocht, in Kreuzform mit Würfelaugen verziert, 4 cm Durchmesser; *c.* 1 Kreuzchen, 3 cm Durchmesser, mit verdickten Enden, in 4 Kugeln auslaufend; *d.* 1 kleines flaches Bronzekreuzchen (2 cm Durchmesser); *e.* 1 stilisierte flache Tierfigur (Vogel?), durch-

⁶⁾ Vergl. Grab 1, b 3, pag. 5.

⁷⁾ Vergl. Grab 1, a 1, 2, pag. 3.

⁸⁾ Kettenträger sehr ähnlich GEG Wenden RK 58, 3 (Mitteilung von Prof. R. Hausmann); ähnlich KPM Suhls 100 (aber ohne die Seitenzapfen).

⁹⁾ Flaches Kreuz mit ausgesparten Löchern, ähnlich RM Üxküll IV, Holme, Ascheraden usw. Abb. RK XVIII, 15 Wenden; KPM Zeemalder 1205, 1206.

brochen, mit Würfelaugenzeichnung. Mittelstück flach, 9 cm lang, 5 cm breit, mehrfach durchlocht.

7) 1 Messerscheide¹⁰⁾ aus Bronzeblech, 25 cm lang, 11,6 und 3 cm breit, verziert mit Würfelaugen und Strichornamenten. In der Scheide ein Holzmessergreif und wohl auch Reste des Messers. An der Scheide 4 Ösen, an einer ein Ring aus Bronzedraht und eine schlackenartige Rostmasse mit einzelnen feinen Bronzeringen und Geweberesten (daneben Reste des Wehrgehänges).

8) Spiralfingerringe, 10 Stück, aus dünnem glattem Draht mit 10—11 Windungen.

9) Dünner Bronzedraht mit einer grossen gelbbraunlichen Perle (an der Hüfte links gefunden).

9a) Dünner Draht aus Bronze (am linken Oberschenkel gefunden).

10) Kreuznadel, entartet¹¹⁾, 18,7 cm, glatt, keine Ornamente, mit Öse. Bruchstelle im Bereiche des Kreuzes. Schräg gestellte Lötstelle am Stiel im Bereiche der Öse.

11) Kreuznadel¹²⁾, massiv, mit Strichelornamenten, mit 5 massiven Kegeln. Länge 18,7 cm. Öse defekt.

[Eisenbeil — Breitbeil mit Kopfplatten — Länge 20 cm. (Zur oberen Leiche der Grabstätte 2 gehörig.)]

An der tiefer liegenden Leiche des Grabes 2 finden sich Reste der Vorderarmknochen, eingehüllt in ein Stück Wollenstoff und spiralg umwunden von einer flachen, geflochtenen Schnur mit kunstvoll daran befestigten, dachziegelförmig gestellten dünnen Bronzeringlein, cf. *Tafel II, 32*. Daneben 1 Stück ebenso verzierten Wollenstoffes mit Birkenborke unterfüttert, cf. *Tafel II, 33*.

Grab 3, 225 Fuss von der Ronneburgschen Strasse und ca. 35 Fuss von der Grenzmauer der Eisenbahnstation entfernt.

In der Grabstätte 3 wurde in einer Tiefe von ca. 3 Fuss ein in der Richtung NS in Rückenlage liegendes Skelett mit reichem, zum Teil zerbrochenem Bronzeschmuck blossgelegt. Keinerlei Steinsetzungen, keine Kohle, keine Tierknochen, keine Tongefässe wurden hier gefunden. Die Leiche war sehr reich mit Gewändern bedeckt, sie waren recht gut erhalten und zerfielen nicht sofort an der Luft. Man konnte deutlich erkennen, dass die Gewänder auf der rechten Schulter gerafft waren. An den Seiten und unter der Leiche fanden sich einige Holzreste in Form dünner Platten, die deutlich die Holzstruktur erkennen liessen — Tannenholz und grössere Stücke von derber Birken-

¹⁰⁾ Vergl. RK Kremon 540, 3; Putel-Treiden Gr. 18.

¹¹⁾ Abb. RK 582 Wenden! Taf. XIII, 18, 23. Kopf einer sehr ähnlichen Nadel KPM 25. Fundort unbekannt.

¹²⁾ Ähnlich RM Ascheraden, Dahlen RK 489, 1; KPM Bauske 960, 970; Dahlen 1004.

borke. Einige Stücke dünner, weisser Birkenrinde zeigten deutliche Nahtstellen (Schmuck der Kleidung oder Unterfütterung für Lederschmuck?). Die den Oberkörper bedeckenden Gewänder waren ohne Bronzeinlagen, an den unteren Rändern waren die Gewänder von Bronzeringen in Mustern durchsetzt und die Ränder selbst von Bronzeringen eingefasst. Ausserdem waren die Gewänder mit goldgelben Tonperlen benäht, teils in linearer Form parallel dem Saum mit den breiten Bronzeringen, teils in Form von Kreuzchen, die aus 8 gelben Tonperlen bestanden. Die gelben Tonperlen bestehen aus einem sehr porösen, leicht zerfallenden Material. Die Gewänder bestehen, wie die mikroskopische Untersuchung ergab, aus Wolle; es lassen sich dreierlei verschiedene Muster leicht konstatieren. Zunächst ein bandartiges Muster, das den Rand der Gewänder bildete (Schnurbänder) und an diese angenäht worden ist (an einzelnen Stellen deutliche Nahtstellen sichtbar, *Tafel III, 1—6*).

Weiter bestehen einzelne Gewebereste aus einem größeren geköperten Stoff (diagonaler Weberci, *Tafel III, 22*), und endlich findet sich ein sehr feines Gewebe von bläulich-grünlicher Färbung mit deutlichem Fischgrätenmuster (*Tafel III, 23*).

Die Grabstätte 3 ist leider nicht sehr sachgemäss aufgedeckt worden. Die Angaben über die Lagerung der Leiche hat sich Referent durch Befragen der beim Aufdecken anwesenden Personen beschafft. Dagegen ist sofort nach dem Funde vom Referenten eine genaue Inventur aller gefundenen Objekte gemacht und sind Photographien angefertigt worden.

Von Knochenresten dieser Leiche hat Referent nur Reste eines Oberkiefers erhalten, die deutlich für ein sehr jungliches, etwa 15jähriges Individuum sprechen; das wird auch durch den geringen Durchmesser der Fingerringe bestätigt.

Inventar des Grabes Nr. 3 (im Besitz des Herrn Nikko in Wenden. Eine Photographie davon im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden, *Tafel d*).

1) Bronzehalsring von 16 cm Durchmesser in $3\frac{1}{2}$ Windungen aus Drahtschnur, ein Ende spitz zulaufend, das andere mit einer Öse. Die mittlere Windung ist von 8 ca. 6 cm langen Spiralen mit dreieckigem Querschnitt umgeben (vergl. zu *Tafel b, 1*).

2) Bronzehalsring von ca. 18 cm Durchmesser in etwa 4 Windungen aus Drahtschnur. Die Enden spitz zulaufend.

3) Bronzehalsring in doppelter Anlage aus kunstvoll geflochtenem Draht, Durchmesser ca. 17 cm. An einem Ende die beiden Schnüre zusammengeschmolzen und in eine Öse auslaufend. Das andere Ende defekt.

4) Flacher Bronzedraht von 53 cm Länge.

5) 7 silberne gehenkelte Zierscheiben von 2,7 cm Durchmesser, eine defekt. Die Scheiben lagen nicht wie in Grab 2

an einem Ringe um den Hals, sondern waren über die ganze Leiche zerstreut, hatten aber ursprünglich an einem Draht gehangen, da in den Henkeln deutlich eingerostete Drahtreste zu erkennen sind.

6) Schultergehänge (cf. *Tafel II, 1*) von 1 m Länge mit je einem halbmondförmigen Kettenträger und einem viereckigen Mittelstück. Die Kettenträger, 4 und 2,5 cm breit (RM Kirchholm, Abb. RK XIV, 2), sind halbmondförmig, mit Würfelaugen verziert, haben oben 1 und unten 4 Ösen. Das Mittelstück (2 und 2 cm) ist auf der einen Seite konkav und glatt, auf der anderen mit 2 Längsleisten und mit Würfelaugenornament verziert. Das Mittelstück hat jederseits 5 Ösen. Die Ketten des Gehänges bestehen aus doppelten Ringen von verschiedener Dicke. Als Anhängsel finden sich (*Tafel II, 1 a—e*): *a.* 1 flaches Kreuz, profiliert, mit runden Enden (Kreis-ausschnitte); *b.* 1 vogelartiger Schmuck, um den Hals des Vogels 1 Wulst und 1 Drahttring¹³); *c.* 1 Miniaturdolch in einer Bronzescheide¹⁴); *d.* 1 Raubtierklaue (Luchs?); *e.* 1 stilisiertes, mit Würfelaugen verziertes Anhängsel (der Kopf fehlend), Vogel? Vrgl. RK XVIII, 13.

7) Stücke eines dünnen flachen Bronzeringes, ein Stück spitz zulaufend. Einige Stücke durch Bronzedraht zusammengebunden.

8) *a.* und *b.* Mehrfach zerbrochene Spiralarmringe. RM z. B. Sawensee usw.

9) Spiralfingerringe aus Draht, im ganzen 11 Stück, von sehr geringem Durchmesser (Kinderringe). Ein Ring darunter mit Schneckenenden.

10) *a.* und *b.* 2 silberne dünne Fingerringe in Nähringform.

11) Plattennadel aus dünner quadratischer Platte mit Nadel. Öse abgebrochen, cf. *Tafel II, 2*.

12) Parallel gestellte Schnüre (6 Stück), durch aufgezoogene Doppelringe zu einem bandartigen Schmuck zusammengehalten, cf. *Tafel III, 29*.

13) Gewandrest mit aufgenähten goldgelben kleinen Perlen aus Ton, cf. *Tafel III, 30*.

14) Gewandrest mit Rand aus schräggestellten Bronzeringen auf Schnur, cf. *Tafel III, 31*.

15) Rand eines Gewandes, mit breiten Bronzeringen verziert, cf. *Tafel III, 32*.

16) Grössere und kleinere Bronzedrahtspiralen auf eine Schnur gezogen, cf. *Tafel III, 33*.

¹³) RM Pntel-Treiden V, 19, Grab 39 a; Üxküll V, 30; VI Gr. 32.

¹⁴) RM Üxküll; ähnlich RK XVIII, 6 Oger.

17) Lederstück in doppelter Anlage mit Muster (dreieckige Löcher und Zackenkante), am Ende ein Bronzering. Als Zwischenlage weisse glatte Birkenborke (Gürtelrest), cf. Ludsen, Mat. z. Arch. Russl. Nr. 14, pag. 34.

18) Lederstück, gedoppelt, mit Nahtstellen.

Gewandreste aus Grab 3, im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden:

1—6) Schnurbänder, am Rande mit breiten Bronzeringen verziert. An mehreren Stellen sieht man die Fäden, mit denen das Schnurband an den Stoff angetrakelt worden ist. Auch jeder einzelne Bronzering am Rande wird durch eine Fadenschlinge gehalten. Abb. *Tafel III, 1—6.*

7) Zeugstück mit hineingewebten breiten Bronzeringen in Muster. Abb. *Tafel III, 7.*

8) Gewandrest, Randstück mit schräggestellten dünnen Draht- ringen, die auf eine Schnur gezogen sind. Parallel dem Rande eine Reihe gelber Tonperlen. *Tafel III, 8.*

9) und 10) Randstück mit breiten Ringen, parallel gleich daneben Tonperlen in Reihen. *Tafel III, 9, 10.*

11)—17) Gewandreste, mit gelben Tonperlen besetzt. *Tafel III, 11—17.*

18) und 19) Gewandrest mit Bronzeringen als Rand, darüber in Kreuzmuster angeordnet 8 gelbe Tonperlen. *Tafel III, 18, 19.*

20) Randstück eines Gewebes mit kleinen Spiralen in Reihen und längeren, aber aus feinerem Draht bestehenden Spiralen als Frans. *Tafel III, 20.*

21) und 22) Auf Schnur gezogene Doppelringe, zum Teil fest auf Birkenborke aufliegend. *Tafel III, 21.*

23) Gewandrest vom Halse mit deutlichem Abdruck eines Halsringes.

24) Gewandrest mit deutlichem Abdruck zweier Fingerringe auf der einen Seite und dem Abdruck einer Zierscheibe auf der anderen Seite.

25) Gewandrest, mehrfach gefaltet, von der rechten Schulter.

26) Holzstück mit Abdruck von 3 Fingerringen.

27) Birkenborke mit fest darauf haftendem gefaltetem Gewandrest.

28) Feinres Gewebe in Fischgrätenmuster. *Tafel III, 23.*

29) Einfaches Gewebe, diagonales Muster. *Tafel III, 22.*

Grab 4, belegen auf dem Terrain der Eisenbahnstation Wenden, ca. 50 Schritt von der Eisenbahnmauer nach Osten und in NO von den Gräbern 1, 2 und 3. Etwa 1 Fuss tief unter der Erdoberfläche wurden Reste einer Kinderleiche aufgedeckt, die in Rückenlage in der Richtung NS beigesetzt war. Von Knochen wurden Reste von kindlichen Schlüsselbeinen und Reste eines Kinderschädels mit Milchzähnen gefunden. Die bleibenden

Zähne stecken noch tief im Kiefer unter den Milchzähnen. An Bronzegegenständen wurde folgendes notiert:

1) Ein Kettenträger in Gestalt eines dreieckigen Bronzeplättchens, jederseits mit 3 Würfelaugen und punktförmigen linearen Ornamenten verziert, in der Mitte, an der oberen verbreiterten Spitze und am unteren Rande (Basis) mehrfach durchlocht. Am unteren Rande hängen 2 kurze Kettchen herab, deren jedes an seinem Ende wieder ein kleineres dreieckiges Bronzeplättchen als Anhängsel trägt. *Tafel II, 7¹⁵⁾*.

2) 1 Kreuzchen mit erhabenen Leisten und ca. 6 cm Kette.

3) 1 Kinderarmring in 6 Spiralwindungen.

4) 1 verbogener flacher Kinderarmring.

5) 1 zerbrochene Fibel.

6) Mehrere Stücke Draht, zum Teil geknotet, mehrfach zerbrochen.

7) Stück einer Kette aus Bronzeringen.

Alle Gegenstände aus Grab 4 befinden sich im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden.

Grab 5. Kindergrab, ca. 3 Fuss von Grab 4 entfernt, NS orientiert. Nur 1 Fuss unter der Erdoberfläche wurden Reste eines Kinderskeletts aufgedeckt. An den Kieferresten die eben durchgebrochenen bleibenden Backenzähne sichtbar. Schlüsselbeine gut erhalten.

Beigaben: 1) 1 Miniaturbreitbeil, 7½ cm lang, *Tafel II, 8*. Länge der Schneide 5 cm (eine Spitze abgebrochen). Im Schaft ein Stück Holz und Eisen.

2) Mehrere Stücke Bronzedrahtspiralen von ca 7 cm Länge mit deutlichem Grat (ähnlich den gewöhnlichen Verstärkungen der Halsringe).

3) Bronzegürtelschnalle mit Ornament und Riemenrest.

4) Gürtelrest aus Leder, mit ornamentiertem Bronzeblech gedeckt, daneben ein Bronzering mit Lederstück.

5) Kleineres Stück Draht (Nadel einer Fibel?).

6) Ovale Hufeisenfibel mit aufgerollten Enden.

7) 1 Bronzespiraldrahtfingerring in 2 Windungen.

8) Massives Kinderarmband mit Wolfszahnornament.

9) Ganz unbedeutende Gewandreste, Wollenstoff einfach diagonalen Weberei.

10) Zusammengefaltete Birkenborke mit Nahtstellen und durchgezogener Bastfaser als Schnur. Auf der Borke deutlicher Abdruck einer der sub 2 erwähnten Spiralen.

Alle Gegenstände aus Grab 5 im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden.

¹⁵⁾ Das kleine originelle Gehänge zeigt deutliche Zeichen der Benutzung; es fehlen einzelne Kettchen, das äussere Kettchen ist zerrissen gewesen und durch einen anders gestalteten einfachen Ring in der Mitte repariert.

Grab 6. Von Grab 5 ca. 3 Fuss nach Osten liegend, darin in der Tiefe von ca. 4 Fuss ein Skelett einer erwachsenen Person, NS in Rückenlage gelagert. Deutliche Sargreste, ohne Nägel. Es fand sich reicher Bronzeschmuck, doch ist das meiste verloren gegangen (gestohlen). Es gelang mir, eine leider zerbrochene, doch noch immer sehr schöne originelle Dreiecksnadel, *Tafel II, 9*, einen zerbrochenen Halsring, einen Finger-ring, den etwas zertrümmerten Schädel, Holzreste und ein Stück doppelt gelegter Birkenborke mit deutlichen Nahtstellen zu retten. Auf dem Schädel fand sich ein sehr deutlicher, grünlicher Abdruck eines Kopfputzes, der merkwürdigerweise quer über beide Augenhöhlen und weiter oberhalb der Ohren verlief. Beim Reinigen des Schädels konstatierte man in der linken Augenhöhle an einem flachen, bandartigen Gewebstücke dachziegelförmig angeordnete Bronzeringe, — wohl Reste eines Kopfputzes, der von der Stirn auf die Augen herabgerutscht war.

Die hier angeführten Gegenstände aus Grab 6 im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden.

Grab 7. Mit Genehmigung des Besitzers von Schloss Wenden sind im Oktober 1910 auf dem an das Ottosonsche Grundstück angrenzenden Terrain von den Herren H. von Meyer, Mag. hist. Guleke und dem Referenten systematische Untersuchungen über weitere Grabstätten gemacht worden. Es wurde in der Weise vorgegangen, dass man parallel der Ottosonschen Grenze Gräben durch die Ackerkrume bis auf die Lehmschicht zog. Fehlte an einer Stelle der Lehm, so ging man in die Tiefe. Im ganzen haben wir ein unberührtes und ein ausgeraubtes Grab auf diese Weise aufgedeckt.

Das Grab 7 lag 4 Fuss von der Ottosonschen Grenzmauer und 66 Fuss von der Eisenbahnmauer entfernt. Die Leiche war OW (mit dem Gesicht nach W schauend!) in Rückenlage in einer Tiefe von $4\frac{1}{2}$ Fuss auf festgestampftem Lehm gelagert. Vom Schädel fanden sich nur Bröckel und deutlich nur ein Rest des Felsenbeins mit dem Gehörgang. In der Gegend des Schädels fand sich eine bandartige Dekoration mit dachziegelförmig gestellten Bronzeringen an den Seiten, *Tafel II, 10 u. 11*. Dem Bande anliegend ein Stück gut erhaltener Kopfhaut in der Breite des Bandes (etwa von der Stirn, da keine Haare daran zu erkennen), *Tafel II, 12*. Ausserdem Gewandreste mit Bronzedrahtverzierungen etwa in der Gegend der Schultern, *Tafel II, 13–18*. Um den Hals zahlreiche Halsringe: 1) zunächst ein einfacher Draht-ring, der in mehrere Stücke zerfiel; dann 2) ein einfacher Draht-halsring in einigen Windungen mit draufgezogenen Bronzespirlen mit deutlichem Grat; dann 3) ein Draht-ring mit einer goldig durchscheinenden, ca. 8 mm im Durchmesser haltenden Glasperle; 4) dann ein Draht mit Kauriresten und 11 Ringlein, an denen

wohl einst Kauris hingen, und endlich 5) ein kunstvoll geflochener Bronzedrahtring in Schnurimitation in 2 Reihen (dieser Ring zerbrach beim Herausnehmen in mehrere Stücke).

In der Gegend der Schultern stak je eine Kreuznadel, rechts noch mit Gewandresten (einfaches grobes, diagonales Wollengewebe). Gleich unterhalb der Kreuznadeln fand sich je ein Kettenträger, flach, etwa dreieckig, mit 2 Löchern und 6 Nieten und Resten von Silberplattierung (Hütchen fehlen). An den Ketten und zum Teil freiliegend einige Anhängsel (viereckige Zierscheibe mit Würfelaugen, mehrere stilisierte Pferdchen, mit Würfelaugen verziert, 1 Bärenzahn, 1 Luchsklaue, 2 stark verrostete Dolchreste (sehr klein). Auf der linken Seite der Leiche, recht hoch, etwa dem Oberarm entsprechend, 5 Fingerringe (3 einfache Spiraldrahtringe, ein dicker gewundener Ring mit eingelegten Spiralen aus feinstem Draht und 1 Fingerring mit Brillenspirale, letzterer auf *Tafel II, 19*).

Rechts und links zu beiden Seiten der Leiche lagen Gewandreste in Form einer band- oder schnurartigen Borde, die am Rande mit flachen, schwach gratartigen Bronzeringen verziert war, *Tafel II, 26, 27, 28*. Ausserdem fanden sich dickere Gewebstücke mit versch. Verzierungen in Bronzedrahtringen und Drahtspiralen, *Tafel II, 20—25*. Auf 6 Schnüren in Mustern gestellte flachkantige Bronzeblechzylinder (*Tafel II, 30*). Endlich auf Leder gereihte Spiralen (*Tafel II, 31*). Etwa in der Gegend der Hüfte und etwas tiefer fanden sich lange, ganz dünne einfache Bronzedrahtringe, die beim Herausnehmen in Stücke zerfielen. Unter der Leiche lagen einzelne dünne Holzbrettchen, die, auf der einen Seite vollkommen glatt, auf der anderen Seite die unbearbeitete Holzstruktur (Kiefer oder Tanne) erkennen liessen. Sehr zahlreich, fast über die ganze Leiche zerstreut und zum Teil auch unter der Leiche, fanden sich goldgelbe kleine Tonperlen, die, grösstenteils zerfallen, nur in Bröckeln sich uns darstellten.

Alle Gegenstände aus Grab 7 im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden.

Im übrigen fanden sich auch hier, wie bei den Gräbern 4, 5 und 6, keinerlei Steinsetzungen, keinerlei Reste eines Totenmahles, keinerlei Urnen, keinerlei Tierknochen, keinerlei Kohle oder Aschereste. In der Gegend, wo die eisernen Dolche gelegen (rechts), waren die Bronzketten von starken schlackenartigen Rostauflagerungen bedeckt und zum Teil zerstört.

Grab 8, 40 Fuss von der Eisenbahnmauer und 20 Fuss von der Ottosonschen Grenze entfernt, ist früher einmal ausgeraubt worden. Alle Knochen waren durcheinandergeworfen und sehr zerfallen. Man fand einige Bronzedrahtspiralen von ca. 8 cm Länge und mehrere sehr beachtenswerte Stücke eines spitzen-

artigen Gewebes mit prächtigem Muster und kunstvoller Verzierung aus feinsten Bronzedrahtspiralen (im Besitz der Gesellschaft für Heimatkunde in Wenden), *Tafel V*.

Soweit der Fundbericht. Fassen wir alles zusammen, so finden wir, dass in den 8 untersuchten Grabstätten im ganzen 11 Skelette lagen, und zwar solche von 9 Erwachsenen und 2 Kindern. Die Leichen waren 8 mal N—S gelagert, einmal O—W, einmal W—O und einmal war die Lagerung nicht zu konstatieren, weil das Grab schon früher einmal durchwühlt worden war.

Eine gewisse Einheitlichkeit zeigte sich darin, dass alle diese Grabstätten äusserlich weder durch einen Hügel, noch durch eine Steinsetzung kenntlich waren. Die Leichen waren alle mehr oder weniger tief in Rückenlage in die Erde eingebettet worden, zeigten sehr reichen Bronzeschmuck und waren in reichen Gewändern beigesetzt. Eine Ausnahme machte nur die obere Leiche aus dem Grabe 2, wo sich als Beigaben nur ein eisernes Breitbeil und ein dünner Bronzedraht fanden. Es ist übrigens nicht ausgeschlossen, dass diese Leiche, die sehr oberflächlich lag, schon früher einmal ihres Bronzeschmuckes beraubt worden ist.

Bei 6 Leichen fanden sich reiche Kettengehänge mit Kettenträgern, verschiedenartigen Kreuznadeln und verschieden geformten breiten Zwischengliedern (Mittelstücken, Brustplatten). Diese Kettengehänge¹⁶⁾ müssen von den Schultern bis an das Becken, ja in einem Falle sogar bis an die Knie herabgereicht haben. Die Kettengehänge hatten zahlreiche schöne Anhängsel, wobei sehr häufig Kreuzchen in den verschiedensten Formen vorkommen, die übrigens, wie bekannt, kein Zeichen für christlichen Einfluss sind.

Schildkrötenfibeln, die gewöhnlich bei den grossen Kettengehängen der Liven die Träger an den Schultern bilden, wurden hier nicht gefunden. Die Stelle der Schildkrötenfibeln vertraten hier verschieden gestaltete Kreuznadeln. Die Kettenträger waren entweder halbmondförmig oder etwa dreieckig, gehenkelt und durchbrochen, an der oberen Seite silberplattiert und mit 6 silbernen Hütchen versehen und hatten an der Rückseite 4 Ösen. Neben den Kettengehängen imponieren die mächtigen Bronzehalsringe, die in vielen Prachtexemplaren vorhanden sind, einzelne künstlerisch schön aus Bronzedraht geflochten und mit sehr originellen Verschlüssen versehen. Die untere Leiche aus dem Grabe 2 war mit 4 Halsringen geschmückt, darunter mit einem riesigen in 4 Windungen, die ausserdem noch von Spiraldrahtschläuchen umgeben waren. Dieselbe Leiche trug ausserdem

¹⁶⁾ Im RM nicht vertreten, ähnlich in Ascheraden, anders gestaltet in Zeemalden gefunden. Doppelkette mit Zwischenstück (Alt-Rahden, KPM) s. RK Taf. XI, 15.

einen Drahring mit zahlreichen gestanzten silbernen Zierscheiben¹⁷⁾ und 2 kufischen Münzen am Halse und darunter noch einen weiteren Ring mit einer grossen Anzahl Kauris, die an Bronzeringlein aufgereiht waren. Die Leiche aus dem Grabe 7 hatte sogar 5 verschiedene Bronzeringe um den Hals.

Neben den Halsringen wären dann besonders die prächtigen Spiralarmbänder in 15 und mehr Windungen zu erwähnen.

Eigenartig sind auch mehrere der Anhängsel in Form stilisierter Tierfiguren und in Form sehr verschieden gestalteter Kreuzchen. Durch Schönheit der Ornamente imponiert eine Bronzedolchscheide.

Fibeln sind hier auffallend selten, nur in Grab 5 fand sich eine ovale Hufeisenfibel, in Grab 4 eine zerbrochene.

Ganz besonders interessant sind die in unseren Gräbern gefundenen Gewandreste mit ihren reichen Bronzedraht- und Tonperlenverzierungen.

Über die Gewandreste wird weiter unten zusammenhängend referiert werden.

Prof. R. Hausmann, der die Liebenswürdigkeit hatte, sich die Photographien und einzelne seltene Stücke unserer Funde anzusehen und den Fundbericht anzuhören, schreibt dem Referenten unter dem 9. November 1910: „Es scheinen doch überwiegend Frauengräber zu sein. Waffen fehlen ganz, namentlich Lanzen, auch Schmalbeile, die vielleicht älter sind; auch die bei Männerleichen sich findenden hochkantigen Armringe liegen nicht vor. Auch Messer sind sehr selten, vielleicht stecken diese in den Gehängen. Auch sonst fehlt vieles, was RK LVII genannt ist.“

Versuchen wir nun auf Grund des obigen Fundberichts und der Ergebnisse der archäologischen Forschungen im Baltenlande nach den grundlegenden Arbeiten von Prof. R. Hausmann aus den Jahren 1896, 1908 und 1910, uns ein Bild zu machen, welcher geschichtlichen Periode die Personen angehört haben mögen, die hier bei Wenden beerdigt worden sind, und um welche Nation es sich handeln könnte, so können wir folgendes feststellen:

Zunächst sind wir in der glücklichen Lage, aus 2 Grabstätten Münzfunde zu besitzen. Die Bestimmung der Münze aus dem Grabe 1 ergibt, dass sie als angelsächsische von Aethelred (976—1016) anzusehen ist (bestimmt von Herrn N. Busch-Riga). Die beiden Münzen aus dem Grabe 2 sind kufische, und zwar stammt, nach der Bestimmung des Numismatikers Markow, Direktors der Eremitage in St. Petersburg, die eine aus dem 10. Jahrhundert, die andere aus der Zeit des Sassaniden Nasr

¹⁷⁾ Zierscheiben mit derartigen Ornamenten finden sich weder im RM noch im KPM.

ben Achmed (914—943), doch liess die schlechte Erhaltung weder Ort noch Zeit bestimmen. Auf Grund dieser Bestimmungen dürften diese Grabstätten etwa aus dem 11. Jahrhundert stammen.

Aus der Art der Bestattung und aus den Beigaben können wir weiter folgende Schlüsse ziehen:

1) Die Art der Bestattung spricht für Lettengräber. Die Leichen waren alle direkt nebeneinander und nicht sehr tief in den Erdboden eingesenkt. Über den Leichen war kein Hügel aufgerichtet. Bei den Liven, besonders dort, wo sie sich — wie in Kremon und Segewold — ohne Beimischung fremder Nationalität gehalten haben, finden sich nur Hügelgräber (1 m hoch und 2—3 m breit). Bei den Liven wurde die Leiche auf den Erdboden gelegt und darüber ein Hügel aufgeworfen; bei den Letten wurde die Leiche gewöhnlich in den Erdboden versenkt.

2) Die reich mit Bronze verzierten Gewandreste sprechen für Lettengräber.

3) Die grossen Spiralarmbänder in 15 und mehr Windungen, die vor allem Frauenschmuck waren und am Unterarm getragen wurden, kommen in den Livengräbern an der Aa überhaupt nicht vor.

4) Die grossen Halsringe werden häufiger in Lettengräbern, als in Livengräbern gefunden.

5) Das Fehlen von Schildkrötenfibeln — als Träger der grossen Kettengehänge in unseren Funden — spricht auch für Lettenschmuck.

6) Die zahlreichen Kreuzchen als Anhängsel, besonders die durchbrochenen, sind mehr in Lettengräbern gefunden worden.

7) Das Fehlen von Topfscherben und Urnen mit Resten des Totenmahles, ebenso das Fehlen von Tierknochen, wie z. B. von Hunden, die, als den Liven heilig, sehr häufig in ihren Gräbern gefunden werden, — alles das spricht auch für Lettengräber.

8) Die gut erhaltenen Schädel aus Grab 1 und Grab 6 zeigen rund um den Kopf eine bandartige grünliche Verfärbung, die mit Sicherheit auf einen kranzartigen Kopfputz hinweist. Obgleich wir den Kopfputz nicht in situ konstatiert haben, müssen wir doch unbedingt annehmen, dass ein solcher vorhanden gewesen ist. Beim Schädel aus Grab 6 fanden sich Reste einer Kopfbinde in die Orbita gedrückt. In Grab 7 fanden wir eine richtige Kopfbinde, unter welcher sich sogar ein Stück Stirnhaut erhalten hatte. Auch ein derartiger Kopfputz spricht für Lettengräber.

Fassen wir alles dieses zusammen, so müssen wir nach der Art der Bestattung und nach den vorgefundenen Beigaben annehmen, dass es sich bei unseren Funden um Lettengräber gehandelt hat. Es hat also etwa um den Beginn des 11. Jahrhunderts in der Gegend der heutigen Stadt Wenden eine lettische Siedelung be-

standen, eine Annahme, die im übrigen vollkommen mit den Untersuchungen von A. Bielenstein¹⁸⁾ übereinstimmt (cf. die Bielensteinschen Karten). Berücksichtigen wir ferner die reichen Beigaben in Bronze und die schönen Gewänder, so muss hier eine recht wohlhabende Bevölkerung ihren Wohnsitz gehabt haben.

II. Beschreibung der Gewandreste aus dem Wendenschen Gräberfunde.

Die Literaturangaben über Gewandreste aus den prähistorischen Gräbern des Baltenlandes sind recht dürftig. In Kruses *Neerolivonica* (1842) finden wir auf Tafel 24, 6 und Tafel 26, 4 und 5 Skizzen von Gewandresten mit eingewebten Bronzeringen aus dünnem Draht und breiterem Bronzeblech. Genauere Beschreibungen fehlen, bis auf die kurze Bemerkung, dass die in die Stoffe eingewebten Bronzeperlen und -ringe wie „Sternchen am dunkeln Himmel leuchten mussten“ (Einleitung, pag. 26).

Weiter berichtet Kruse, Beilage C. pag. 9, dass Pastor Neuenkirchen in Ascheraden eine Leiche gefunden habe, welche Leinwand auf der Brust, darüber einen Kettenschmuck mit Dolch und dann einen Mantel aus mit Bronzedraht durchwebtem Zeug an hatte.

J. K. Baehr erwähnt in seinem Werk über die Gräber der Liven (1850), pag. 17, dass Männer und Frauen einen wollenen Überwurf und unter demselben ein leinenes Unterkleid trugen. An einzelnen Tuchstücken sind eingewirkte kleine Bronzeyylinder und Drahtgeflechte gefunden. Weiter heisst es, die Tuchreste seien geköpert. Abbildungen gibt er auf Tafel XVI, 12—17.

J. R. Aspelin, *Antiquités du Nord Finno-Ougrien* (1887) bildet pag. 374, 375, 389 und 396 verschiedene Gewebe ab.

Das vielfach zerstreute Material ist zum erstenmal gesammelt und gesichtet worden von Prof. R. Hausmann im RK. Hier wird konstatiert, dass Gewandreste in den kurischen Gräbern im Vergleich zu den Gräbern im Lettenlande nördlich der Düna auffallend selten sind. Von den Liven wird erwähnt, dass sie ihre Leichen ohne Sarg, in Wollgewand gehüllt, in welches Bronzespiralen in hübschen Mustern eingewirkt waren, bestatteten, doch wird gleichzeitig betont, dass so grosse Gewandreste, wie in den lettischen Gräbern, sich in den livischen nicht finden. Ganz auffallend selten fänden sich Gewandreste in estnischen Gräbern. Von den lettischen Gewandresten heisst es, dass sie

¹⁸⁾ A. Bielenstein, *Grenzen des lettischen Volksstammes*, 1892.

eine hohe Stufe der textilen Technik verraten. Zu Kleidungsstoffen scheint fast nur Wolle benutzt worden zu sein, Lein nur ausnahmsweise; Hanf nur zu Schnüren, oder schnurartigen Unterlagen des Kopfputzes. Ganz beiläufig wird auch Filz erwähnt. Leder wird viel benutzt zu Riemen und Gürteln, letztere werden reich mit Bronze verziert. Fellreste wurden mehrfach in Gräbern gefunden; einmal als Unterlage einer Leiche ein Bärenpelz (Launekaln).

Über die Art der Gewänder verlautet wenig. Von den Letten heisst es, dass die Leichen in reichem Gewand mit Ärmeln beigesetzt wurden. Die Gewänder hatten aus Bronzespiralen gefertigte Borden und Ecken in wirkungsvollen Mustern (XLVIII). Auch das Hakenkreuz wird als Muster angewandt (Straute-Ronneburg, 549). Sogar Reste von Goldbrokat werden genannt (588). Abbildungen RK Tafel 25.

Aus dem grossen Gräberfelde von Ludsen in Polnisch-Livland¹⁹⁾ sind ähnliche, reich mit Bronze verzierte Gewandreste beschrieben worden. Es werden wollene Hemde — kürzere und längere — erwähnt, nach der kurzen Beschreibung wohl als ärmellose anzusehen. Auf Tafel IX, 10 und 11 wird je ein Vorderarm abgebildet, der mit Wollenstoff, ganz dicht mit Bronzeringen besetzt, bekleidet ist. Einmal wird auch eine Bekleidung des Unterschenkels mit einem Wollenstoff abgebildet (Tafel XI, 16). Auf pag. 7 wird ein Frauenskelett dargestellt, das einen Kopfputz und ein schürzenartiges, mit Bronzeperlen besetztes Kleidungsstück trägt. Einzelne typische, mit Bronze geschmückte Wollenstoffe werden Tafel XI, 13—16 gezeichnet. Neben Wolle wird auch Lein erwähnt, doch nur in 2 Fällen (pag. 15).

In der 1908 erschienenen Arbeit von Hj. Appelgren-Kivalo über „finnische Trachten aus der jüngeren Eisenzeit“ auf Grund von Gräberfunden in Westfinnland werden zum ersten Male ausführliche Angaben über die Kleidungsstücke aus dem 11. und 12. Jahrhundert geboten. Es werden folgende Kleidungsstücke beschrieben:

1) M ä n t e l, bestehend aus einem rechteckigen Gewebstück, meist vierschäftigem Wollenstoff von 1,50 m Länge und 90 cm Breite (die Kettenfäden doppelt gezwirnt, der Einschlag einfach). An der Langseite eine Leiste mit bunten Querstreifen, an jeder Schmalseite eine 25 mm breite Borte, die mit einer Franse abschliesst. An jedem der 4 Zipfel finden sich aufgenähte runde, oder viereckige, mit Bronzedrahtspiralen besetzte Sterne. Ähnliche Sterne finden sich noch an mehreren Stellen der Lang-

¹⁹⁾ Матеріали по археології Росції, изд. И. Арх. Ком. № 14. Людинскій могильникъ. 1893.

seite und, entsprechend zweien dieser Sterne, eine Öse und eine Schnur, die den Mantel in situ hielten. Der Mantel wurde über der Schulter getragen und allem Anscheine nach über der Brust von einem Bande oder einer Schnur zusammengehalten.

2) Kleid; es reichte von den Schultern bis über die Knie herab und bestand aus einem dicken, vierschäftigen Wollenstoff; es war aus einem einzigen viereckigen Zeugstück gearbeitet (140 cm Länge, die Breite entsprach der Körperlänge). In der Längsrichtung des Körpers gab es vorn eine Stossnaht. Unten am Saum ein brettchengewebtes Band. Von Ärmeln fand sich keine Spur.

3) Unterkleider, aus einem helleren und dünneren Wollenstoff, fanden sich unter dem Kleide in spärlichen Resten, aus denen sich nichts Genaueres über den Schnitt erkennen liess.

4) Schürzen, 75 cm lang und 45 cm breit, aus einem rechteckigen vierschäftigen Wollenstoff. Rings um die Schürze Borten, an den Ecken Eckstücke, an den Längsseiten und am unteren Ende Borten aus verschiedenartig angeordneten Bronzespiralröhren. An den oberen Ecken geflochtene wollene Schürzenschnüre.

5) Am Kopfe wurden neben originellen finnischen Kopfbinden noch Haubenreste aus Wolle gefunden. (Zwischen Kopf und Haube waren die über 1 m langen Stirnbänder angebracht, die, nach hinten zusammengenommen, dort herunterhingen.)

Die genannten Kleidungsstücke haben sich natürlich nicht in toto erhalten, sondern nur in kleinen Resten, und besonders in solchen, die reich mit Bronzedrahtspiralen verziert waren. Der angesetzte Grünspan hat erhebliche Reste der Kleider konserviert. (In Kruses *Necrolivonica* 1842, Einleitung pag. 5, findet sich schon diese Erklärung.) Vielleicht hat auch der in Finnland viele Monate im Jahre sehr tief gefrorene Erdboden etwas zur Konservierung der Kleiderstoffe durch Jahrhunderte hindurch beigetragen. Jedenfalls haben sich hier so bedeutende Reste von Kleidungsstücken erhalten, wie sie anderweitig bisher nicht angetroffen sind.

Anzuführen wäre vielleicht noch, dass es den Anschein hat, als ob „die Kleidung nicht in jedem Punkte in der Lage, die die beim Tragen hatte, der Leiche mitgegeben worden ist, sondern dass die einzelne Teile der Kleidung nur der Vollständigkeit halber mit in das Grab gelegt worden sind, wo sie ungefähr an den Platz kamen, den sie einzunehmen bestimmt waren“. So wird der Mantel häufig der Länge nach über die Leiche gebreitet gefunden mit untergeschobenen Rändern; die Schürze liegt wohl an der richtigen Stelle, aber die Schürzenbänder sind nicht um den Körper gelegt, sondern hängen an den Seiten herab.

Da unsere Wendenschen Gräber ziemlich genau aus derselben Zeitperiode stammen, wie die von Appelgren beschrie-

benen westfinnischen, sei es uns gestattet zu vergleichen, inwieweit Ähnlichkeiten in den verschiedenen Gewandrestfunden vorhanden sind. Weichen die Funde in Finnland, wie leicht verständlich, im einzelnen aus nationalen, resp. lokalen Gründen, sehr von unseren ab, so gibt es andererseits sehr viele Berührungspunkte.

In allen 8 Wendenschen Gräbern sind Gewandreste gefunden worden, teils in Form einfacher, mehr oder weniger dünner Gewänder, teils in Form recht dicker Gewebstücke (Randborten und Eckenstücke) mit zahlreichen, sehr verschiedenartig arrangierten Dekorationen aus Bronzedrahtringen, Bronzezylindern, Drahtspiralen und goldgelben Tonperlen. Tafel III, 1–6.

Die einfachen dünnen Gewebe treten in 2 Mustern auf. Zunächst ein dickeres Gewebe (Tafel III, 22), das nach dem Typus der Diagonalweberei ausgeführt ist (geköpert). Das zweite Gewebe (Tafel III, 23) ist gezackt diagonal gewebt (Köper auf Spitz, Fischgrätenmuster). Erwähnenswert scheint mir, dass beide Muster noch heute in Livland die Haupttypen der Hausweberei von Wollenstoffen bilden, wobei das erste Gewebe „trinit“, das zweite „skujain trinit“ (etwa Grähenmuster zu übersetzen) genannt wird. Dieselben Typen finden wir bei den finnischen Stoffen (Tafel VI u. IV) und bei den Ludsenschen Stoffen (Tafel XI). Die mikroskopische Untersuchung unserer Gewandreste ergab, dass es sich um Wollenstoffe handelt.

Die dickeren Gewebstücke (Randborten, auch Schnurbänder genannt) sind darin eigenartig, dass sie auf beiden Seiten das gleiche Muster zeigen. Es ist also ausgeschlossen, dass sie gestrickt sein könnten, was auf den ersten Blick am plausibelsten erscheinen dürfte. Auch eine Flechtarbeit ist ausgeschlossen, da bei Zerfaserung deutliche Querschnitte sichtbar werden. Somit müssen wir es mit einer besonderen Form von Weberei zu tun haben und glauben sie nach den Untersuchungen von A. Götze²⁰⁾ als Brettchenweberei ansprechen zu müssen. Götze erwähnt auch, dass sich aus livländischen Gräbern, so aus Ronneburg, Straute, Kremon, Engelhardtshof und Fianden, derartige Webereien im Museum für Völkerkunde in Berlin finden. In finnländischen Gräbern finden sich Schnurbänder in grosser Zahl, sowohl an Schürzen, wie Mänteln und Kleidern. In den Ludsenschen Gräbern finden wir sie nicht.

Wir haben versucht, auf *Tafel IV* die einzelnen Typen der Dekorationsmuster aus den Wendenschen Gräbern halbschematisch darzustellen.

In 1 haben wir eine dicke Randborte (Schnurband) vor uns, mit angefügten breiten flachkantigen, auf Schnur gezogenen und

²⁰⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1908, p. 481.

durch Fädchen fixierten Bronzeringen (Zylindern). Auf *Tafel III*, 1—6 sieht man deutlich, wie diese Borte durch doppelte Fäden an ein glattes Gewebe angetrakelt ist. Die Borte zeigt deutlich 2 etwas erhabene Längleisten und ausserdem eine querliegende Anordnung des Gewebes. Wir müssen diese Randborten als zu Mänteln oder Schürzen gehörig ansprechen, besonders wäre an die Längsseiten von Schürzen zu denken (Appelgren, *Tafel X*, 3).

In 2 haben wir ein dickeres Gewebe, in welchem die breiten Bronzeringe in Form eines hübschen Musters hineingewebt sind (abwechselnd 1, 2, 3, 2, 1 Ringe nebeneinander). Genau dasselbe Muster finden wir weder in Finnland noch in Ludsen, ähnliche mehrfach in livländischen Geweben (RK *Tafel 25*) und in Ludsen (a. a. O. *Tafel XI*, 13, 14, 15).

In 3 sind auf der Randborte in einer gewissen Entfernung vom Rande mit den Bronzeringen 8 goldgelbe Tonperlen von ca. 1,5 mm Durchmesser in Form eines Kreuzchens arrangiert (4 mal zu je 2 Perlen nebeneinander), *Tafel III*, 18, 19; *Tafel II*, 11. Diese Art Dekoration ist bisher nicht beschrieben. Kruse (*Necrolivonica*) bildet *Tafel 3* einige Perlen ab, die unseren sehr ähnlich sind, doch fehlt eine Beschreibung.

In 4 sind goldgelbe Tonperlen in 2 Reihen dicht nebeneinander auf einer Randborte parallel und neben den Bronzeringen befestigt (*Tafel III*, 9, 10).

In 5 sind die goldgelben Tonperlen in einer Reihe auf einem Schnurbande angeordnet, parallel den Bronzeringen am Rande (*Tafel III*, 12, 13).

In 6 sind auf 6 parallel nebeneinander angeordneten Schnüren dünne Bronzedrahtringe (Querschnitt rund) derartig angeordnet, dass immer je 2 Ringe auf 2 nebeneinanderliegende Schnüre gezogen sind, und zwar so, dass das erste Paar auf Schnur 3 und 4 zu liegen kommt; dann folgt je 1 Paar auf Schnur 2 und 3, 4 und 5, dann je 1 Paar auf Schnur 1 und 2, 5 und 6, dann werden je 1 Paar auf Schnur 2 und 3, 4 und 5, und endlich 1 Paar auf Schnur 3 und 4 gezogen usw., *Tafel III*, 29 und 21.

Derartige oder ähnliche Dekorationen finden sich auf einem mit Wollenstoff bekleideten Vorderarm aus Ludsen (a. a. O. *Tafel IX*, 10 und 11).

In 7 sind in einiger Entfernung von einer in einer Linie angeordneten Reihe von gelben Tonperlen Bronzedrahtringe dachziegelförmig übereinander arrangiert. *Tafel III*, 7.

In 8, am Rande eines Gewebstückes, sind zunächst dem Rande parallel kleine Bronzedrahtspiralen in 2 Reihen angeordnet; ausserdem zweierlei Arten von Spiralen (längere und kürzere) senkrecht zu den eben genannten 2 Reihen. *Tafel III*, 8.

9) Einem Gewebstück sind 2 Reihen Bronzedrahtringe dachziegelförmig übereinander eingefügt. Senkrecht zu diesen 2 parallel

gestellten findet sich zunächst noch eine Reihe dachziegelförmig angeordneter Bronzedrahtringe und dann dem Rande des Gewebstückes entsprechend 3 Reihen kleiner Bronzeblechringe alternierend einander gegenübergestellt in leicht bogenförmiger Anordnung. Tafel III, 25.

10) Auf 6 parallel zu einander gestellten Schnüren sind kleine Bronzedrahtspiralen derartig aufgereiht, dass immer abwechselnd auf 2 nebeneinanderliegenden Schnüren 1 Spirale zu liegen kommt, und zwar in der Reihenfolge 3, 2, 1, 2, 3 usw. Tafel III, 28.

11) Einem Gewebstück sind parallel zu einander 2 Reihen verschieden grosser Bronzedrahtringe dachziegelförmig eingefügt. Senkrecht dazu anliegend nur an einem Ende mit leicht bogenförmiger Anordnung 2 Reihen Bronzedrahtspiralen: in der ersten Reihe in der Achse der soeben genannten, dachziegelförmig gestellten Ringe, in der zweiten Reihe aber senkrecht dazu. Tafel III, 26, 27.

12) Dachziegelförmig zu einander gestellte Bronzedrahtringe werden durch ein 3 mm breites Flechtwerk in situ gehalten. Das Flechtwerk zeigt deutlich zweierlei Färbung (dunkel und hell), cf. Grab 2 — Bekleidung des Vorderarmes, Abb. Tafel II, 32, 33; ferner Grab 6 — Kopfbindenrest.

13) Auf 5 nebeneinanderliegende Schnüre sind 5 längere Bronzedrahtspiralen gezogen, denen zu beiden Enden alternierend je 4 und 3 kürzere Drahtspiralen auf die geteilten Schnüre aufgesetzt sind (4 kurze, 5 lange, 4 kurze, 3 kurze Spiralen). Tafel III, 33.

14) Auf eine Schnur sind kurze Drahtspiralen von 6 Windungen aufgereiht. Tafel III, 24.

15) Auf 6 nebeneinanderliegende Wollenschnüre sind flachkantige Bronzezylinder gereiht in derselben Anordnung, wie die doppelten Bronzedrahtringe in Fig. 6, Tafel IV. (Tafel II, 30.)

16) 1 Kopfbinde in 2 Stücken von je 28 und 32 cm Länge und 2 $\frac{1}{2}$ cm Breite, aus einem doppelten, dünnen Gewebe, das an den Rändern von dachziegelartig gestellten dünnen Bronzedrahtringen von 6 mm Durchmesser eingefasst wird. Das Ende der Kopfbinde schliesst mit einem dreieckigen Muster ab, das durch kunstvolles Verflechten der Fransen der Binde durch dünne Bronzedrahtspiralen von verschiedener Länge und Durchmesser (dreierlei verschiedene) gebildet ist. Zunächst dem Ende 5 parallel liegende Reihen von 6, 4, 3, 2 und 1 Drahtspirale. Seitlich werden alle diese eingefasst: erstens von 8 grossen, und dann 9 kleineren Drahtspiralen, woran sich dann Fransen schliessen.

2 cm vom Ende der Kopfbinde finden sich 8 goldgelbe Tonperlen zu einem Kreuzchen arrangiert, wie in Fig. 3. Ausserdem findet sich in der Kopfbinde, 8 cm vom Ende, eine Querleiste

von dachziegelförmig gestellten Drahringen von derselben Grösse, wie in der Kantenfassung. Letztere Querleiste findet sich auch an dem zweiten Kopfbindenstück, 5 cm vom Ende der Binde entfernt (an diesem Stück fehlt aber das dreieckige Endstück). Tafel II, 10 und 11.

17) Mehrere schnurbandartige Gewebstücke mit 2 Reihen parallel und dachziegelartig angeordneter Bronzedrahringe von verschiedenem Durchmesser (in der einen Reihe von 6 mm, in der zweiten 5 mm). Das grösste Gewebstück ist 17 cm lang. Nach unten zu werden diese Stücke abgeschlossen zunächst von einer quergestellten Reihe gleichartiger Drahringe, weiter von einer Gruppe flachkantiger Bronzeblechringe 3 zu 2 zu 1 gestellt, und divergierend von diesen letzteren 2 und 1 Bronzeblechring, daran schliessen sich feine Drahtspiralinge (4 längs- und 3 quergestellte). Tafel II, 15 und 21.

18) Sehr ähnlich den sub 17 beschriebenen Geweben, nur ist hier der Rand und teilweise auch das Gewebe selbst mit kleinen goldgelben Tonperlen besetzt. Tafel II, 22.

19) Schnurbandartiges Gewebstück mit 2 Reihen parallel und dachziegelförmig gestellter Bronzedrahringe, darunter flachkantige breite Blechringe 3 zu 2 zu 1 angeordnet. Leicht divergierend dazu gestellt ein Gewebstück mit einer Kante aus flachen breiten Bronzedrahringen. Tafel II, 23, 24, 25. Zurzeit präsentiert sich letzteres beinahe in Form einer Schnur. Es haben sich davon Stücke von 40 cm erhalten. Tafel II, 26.

Auf Tafel V, 1 haben wir ein spitzenartiges Gewebstück von 13 cm Länge und 2 cm Breite, das durch einfache Bronzedrahringlein an ein anderes Gewebe angefügt erscheint, von dem nur geringe Reste erhalten sind. Die künstlerisch schön ausgeführte, mit zahlreichen feinsten Bronzedrahtspirälröhrchen verzierte Spitze — vielleicht eine Art Klöppelarbeit — zu beschreiben, erscheint fast unmöglich. Besser als jede Beschreibung erklärt die Photographie und die Rekonstruktion die genauen Details der Spitze (cf. die Tafeln).

Auf Tafel V, 2 haben wir ein ähnliches Stück Spitze in Form eines Medaillons, aber von noch kunstvollerer Arbeit als die vorige; nur zu $\frac{3}{4}$ erhalten, $\frac{1}{4}$ fehlt. Auch hier sei auf die Photographie, die Rekonstruktion und die Skizze der Fadenverschlingungen und der Stellungen der Bronzespiralen verwiesen.

Resümieren wir, was wir an typischen Gewebstücken gefunden, so wären zunächst die reich mit Bronzedrahringen, flachkantigen Blechzylindern und feinen Drahtspiralen dekorierten Randstücke (Schnurbänder) zu nennen, die wir als Randstücke von Mänteln, oder Schürzen ansprechen müssen. Ferner in ähnlicher Weise reich dekorierte Eckstücke, die wir wohl auch als zu Mänteln oder Schürzen gehörig ansehen müssen.

Die geschlossenen Bronzedrahtringlein von 6 und 5 cm Durchmesser finden sich fast in allen Gräbern und scheinen ein spezifisch lokales Gepräge zu bieten. Sie sind zu den verschiedensten Dekorationen ausgenutzt. Zunächst in Form der dachziegelförmig und parallel in 2 Reihen angeordneten Dekoration der Schnurbänder, dann als Einfassung und Querleiste einer Kopfbinde, endlich schnurartig und einreihig angeordnet — wohl als Teil einer Kopfbinde —, ferner in mehreren Reihen um den Vorderarm gewunden als Schmuck der Ärmel (Vorderarm), und endlich in Form des aus 6 nebeneinanderliegenden Schnüren gebildeten Bandes mit dem originellen Muster.

Sehr zahlreich sind in unseren Gräbern die kleinen goldgelben Tonperlen von ca. 1½ mm Durchmesser gefunden worden, die an der Luft ungeheuer rasch zerfielen, aber doch an einzelnen Stellen an den Gewändern sich erhalten haben. Sie scheinen meist in Reihen an den Stoff genäht gewesen zu sein, und zwar in der Weise, dass erst durch alle Perlen eine Schnur ging und dann zwischen je 2 Perlen eine Naht sie an das Gewebe fixierte. Seltener findet sich die Anordnung der Perlen in Form von Kreuzchen.

Die zahlreichen, verschieden grossen, dünnen Bronzedrahtspiralen, die zu diversen Mustern verwandt sind, könnten nach Analogie der finnischen Funde auch als Randdekorationen der Schmalseite einer Schürze aufgefasst werden, vielleicht auch als Reste einer Kopfbinde. Da keine genaueren Angaben über den Fundort am Skelett vorliegen, müssen weitere Funde hier erst Klarheit schaffen.

Vergleichen wir unsere Funde mit den finnischen, so können wir folgende Kleidungsstücke feststellen:

Zunächst haben wir wohl sicher Mäntel von rechteckiger Form vor uns, die an der Schmal- und Breitseite mit Randborten aus Brettchenweberei besetzt und an den äussersten Rändern mit flachen Bronzeblechringen eingefasst waren. Parallel den Ringen waren dann gelbe Tonperlen in einer oder zwei Reihen aufgenäht, dazwischen auch in Form eines Kreuzmusters. Neben den Seiten waren die Ecken besonders schön mit in Muster gestellten Bronzedrahtspiralen und Blechringen besetzt. Von den Ecken ausgehend fanden sich charakteristische Dekorationen, durch dachziegelförmig gestellte Drahtringe (von zweierlei Grösse), die einander parallel liefen und ein schnurbandartiges Gewebe einfassten. Ob damit nur die Schmalseiten der Mäntel eingefasst waren, müssen erst weitere Funde lehren.

Ausser Mänteln haben wir charakteristische Stücke, die wohl zu einer Schürze gehört haben. Es sind das die wunderbar schönen, spitzenartigen Dekorationen aus dem Grabe 8.

Die breite Spitze könnte als Endstück einer Schürze, die medaillonartige Spitzendekoration als Eckendekoration gelten.

Auch die in 5 Reihen angeordneten Spiralröhren könnten nach Analogie mit finnischen Objekten als Enddekoration einer Schürze angesehen werden.

Über die Lage der Mäntel in den Gräbern sind wir ungefähr orientiert. Im Grabe 7 ist der Mantel über die Leiche ausgebreitet gewesen, da die mit flachen Bronzeblechringen verzierten Randstücke in grossen Stücken (einzelne 40 cm lang) zu beiden Seiten des Skeletts lagen. In Grab 3 ist der Mantel wohl um die Schultern gelegt gewesen, da sich am Gewebe deutliche Abdrücke der Halsringe zeigen.

Genauer über das Kleid nach unseren Funden auszusagen, vermögen wir nicht. Dass es sicher vorhanden gewesen, zeigt das feinere Gewebe, das im Grabe 3 direkt unter dem Mantel lag. Im Grabe 2 haben wir einen mit Wollenstoff bekleideten Vorderarm, der in Spiralen von einer Schnur umwunden war, in welche sehr kunstvoll Drahringlein hineingeflochten sind.

Kopfbinden sind zweimal sicher konstatiert. Das eine Mal als bandartige, mit dachziegelförmig gestellten Ringen eingefasste Binde aus dem Grabe 7 und das zweite Mal als Rest einer Binde in Form eines schnurartigen Gewebes, wieder mit dachziegelförmig gestellten Drahringlein verziert (Grab 6). Ein Schädel aus Grab 1 zeigt Abfärbungen von einem Kopfschmuck. Welcher Art der Schmuck gewesen, liess sich nicht feststellen.

Deutliche Gürtelreste mit Bronzeschnallen und Riemen haben wir nur aus einem Kindergrabe (Grab 5); kleinere Gürtelreste aus Leder, mit Birkenborke unterfüttert, aus dem Grabe 3.

Welchem Kleidungsstück die halbkreisförmig zugeschnittenen doppelten Stücke dünner weisser Birkenborke (nach der Faserung senkrecht zueinander gestellt) mit den deutlichen Nahtstellen (in einer Naht fand sich noch ein schnurartiges Gebilde aus Bast) aus den Gräbern 2, 5, 6 angehört haben, müssen wir unentschieden lassen. In finnischen Gräbern ist dünne, weisse Borke als Unterfütterung fast aller Kleidungsstücke gefunden worden.

Zum Schluss noch einige kurze Notizen über den mutmasslichen Zusammenhang der heutigen Volkstrachten in den Ostseeprovinzen mit den prähistorischen nach Heikel²¹⁾. Er glaubt Anklänge an die alten Bronzekettengehänge bei den estnischen Weibern auf Dagden zu sehen, wo an Gürteln Kettenanhängsel getragen werden (Tafel XV, 4).

An weissen Umlegetüchern der Letten aus Alschwangen finden sich die Ränder mit eingewebten Messingspiralen in

²¹⁾ A. O. Heikel, Die Volkstrachten in den Ostseeprovinzen. 1909. Helsingfors.

verschiedenen Mustern, mit Fransen und mit klapperblech-ähnlichem Flitterwerk verziert (Tafel XII, 1; Tafel XIII, 1, 4, 6, 7).

An die bandartige Kopfbinde erinnert vielleicht ein Kopfband aus St. Johannis (Nr. 340), Tafel XVI, 10.

Hupel erwähnt in seinen topographischen Nachrichten (II, 178), dass die Bauernmädchen Bänder um den Kopf getragen haben.

Kruse l. c. pag. 5 berichtet, dass die Lettinnen bronzene Kopfringe getragen haben in Kurland und im südlichen Livland.

Wir haben in unserer Arbeit versucht, die in den Wendischen Funden vorhandenen Gewandreste nicht nur durch die photographische Platte, sondern auch durch schematische Skizzierung oder Rekonstruktion der Nachwelt zu erhalten. Den mehrfach sehr originellen Dekorationsmustern der Gewebe schon jetzt einen spezifisch nationalen Charakter zuzuschreiben, dazu hielten wir uns nicht für berechtigt, so verlockend solches sich auf den ersten Blick vielleicht darstellte. Dazu schien uns in erster Reihe eine genaue Durchforschung unserer Heimatmuseen auf Gewandreste in ähnlicher Weise mit Skizzierung von Typen erforderlich; weiter bei eventuellen neuen Gräberfunden subtilste Beachtung der Lage selbst der kleinsten Gewandreste und, bei der grossen Vergänglichkeit des blossgelegten Gewebmaterials, schleunigste Anfertigung photographischer Bilder aller Gewebfunde. Wird in dieser Weise vorgegangen, so sind wir sicher, dass neben Bronzeschmuck, Waffen, Münzen, Urnen etc. und Grabtypen die Gewandreste mit ihren eigenartigen Dekorationen uns sehr wichtige „Leitfossilien“ zur Erhellung des prähistorischen Dunkels unserer Heimat bieten dürften.

Verzeichnis der Gegenstände auf Tafel I—V.

Tafel I.

- 1) Halsring in 4 Windungen mit aufgereihten Spiralen.
- 2) Drahring mit Kauris, einer Perle und Ringlein.
- 3) Drahring mit Zierscheiben.
- 4) Einfacher Drahring.
- 5) a. und b. 2 Kreuznadeln.
- 6) Kettengehänge mit breitem Mittelstück und vielen Anhängseln.
- 6) a. und b. Kettenträger. a. Bärenzahn. b. Durchlohtes Kreuzchen.
- c. Kreuzchen.
- d. Kreuzchen.
- e. Anhängsel in Vogelform.
- 7) Messerscheide mit Resten des Wehrgehänges.
- 8) Fingerringe, zum Teil mit Phalangen.
- 9) a. Einfacher Drahring.
- 9) Drahring mit Perle.

Alle Gegenstände stammen aus Grab 2.

Tafel II.

- | | | |
|---|---|---------|
| 1) Grosses Kettengehänge mit Trägern, Mittelstück und Anhängseln. | } | Grab 3. |
| a. Kreuzchen. | | |
| b. Vogel. | | |
| c. Miniaturdolch. | | |
| d. Luchsklaue. | | |
| e. Vogelbildnis. | } | Grab 1. |
| 2) Quadratische Plattennadel. | | |
| 3) Messerscheide mit schönem Ornament. | | |
| 4) Messerscheide aus Leder mit Verzierungen. | | |
| 5) Anhängsel in Kringelform. | | |
| 6) Anhängsel in Form eines Pferdchens. | } | Grab 4. |
| 7) Kettengehänge aus einem Kindergrabe. | | |
| 8) Miniaturbeil. | " | " 5. |
| 9) Dreiecksnadel. | " | Grab 6. |
| 10) und 11) Kopfbinde. | } | Grab 7. |
| 12) Mumifizierte Kopfhaut. | | |
| 13—28) Einige Gewandreste. | } | Grab 2. |
| 29) Silberne Zierscheibe mit Zeichnung des Ornaments. | | |
| 30) und 31) Gewandreste. | } | Grab 7. |
| 32) und 33) Gewandreste vom Vorderarm. | | |
| 19) Fingerring mit Brillenspiralen. | | Grab 7. |

Tafel III.

- | | |
|--------------------|---------|
| 1—21) Gewandreste. | Grab 3. |
| 22—23) " | " 3. |
| 24—28) " | " 1. |
| 29—33) " | " 3. |

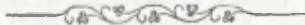
Tafel IV.

Rekonstruktionen von Gewanddekorationen.

- 1—8), 13) aus Grab 3.
 9), 10), 11), 14) aus Grab 1.
 12) aus Grab 2 und 6.
 15—19) aus Grab 7.

Tafel V.

Spitze und Spitzenmedaillon aus Grab 8, daneben die Rekonstruktionen der Spitze und des Medaillons und eine Skizze der Fadenverschlingungen im Medaillon.



Der Streit zwischen dem Erzbischof Wilhelm und dem Rigaschen Domkapitel wegen der erledigten Propstei 1561¹⁾.

Von Harald Lange.

Seit dem Jahre 1559 unterlag es für jeden Einsichtigen keinem Zweifel mehr, dass die bisherige Landesverfassung Livlands unhaltbar geworden war und die Verhältnisse einer Subjektion Livlands unter Polen zudrängten. Es handelte sich eigentlich nur noch um die Frage, ob der Erzbischof und der Ordensmeister, ein jeder in den Grenzen seines bisherigen Gebietes, oder einer von ihnen über ganz Livland als weltlicher Landesfürst unter polnischer Oberhoheit die Herrschaft erlangen würde. Dass damit eine einheitliche Landespolitik nach aussen unmöglich und einer Politik persönlicher Rivalität Tür und Tor geöffnet wurde, liegt auf der Hand. Das war für das Schicksal Livlands in dieser so schwierigen Zeit schon schlimm genug. Es traten aber bald noch weitere Interessenspaltungen hinzu. Bis dahin hatte es trotz gewisser Reibungen immerhin nach aussen nur eine erzbischöfliche Politik gegeben, die verfassungsmässig durch den Erzbischof in engstem Zusammenhang mit dem Domkapitel, der erstiftischen Ritterschaft und der Stadt Riga vertreten wurde. Hierbei hatte sich in der letzten Zeit insbesondere der Cellarius und spätere Dekan Jakob Meck als Vertreter der erzbischöflichen Politik an ausländischen Höfen und vortrefflicher Diplomat hervorgetan.

Dieser verfassungsmässige Zustand erlitt die erste Störung durch das Verhalten des Erzbischofs, als er in striktem Widerspruch zu dem auch von ihm beschworenen Wolmarschen Rezess den ihm nahe verwandten Herzog Christoph von Mecklenburg,

¹⁾ Der Fundort der meisten in dieser Arbeit angeführten Schriftstücke ist das Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, herzogl. Briefarchiv D. Daher wird der Ort auch nur bei den Urkunden angegeben werden, die anderswo zu suchen sind. Die eingehendsten Berichte über diese Angelegenheit sind: der Bericht Jakob Mecks an den Herzog von Preussen d. 14.—29. Juni 1561; der Bericht des Eb. Wilhelm an denselben d. 6. Juli 1561; der Bericht der preussischen Räte d. 19. Juli 1561; der Bericht d. 24. Juli — 2. August 1561; die Berichte des Hz. Christoph d. 20. Juni und 14. August 1561 u. a. m. Vergl. dazu Bergengrün: Herzog Christoph von Mecklenburg, S. 150 f., 174 f. u. a. m., dessen Darstellung dieses Streites eine von obiger vielfach abweichende ist.

und zwar ohne Vorwissen auch des Kapitels und der Stände, denen ja doch die Wahl zustand, als seinen Koadjutor ins Land rief. Als er aber, nachdem das Kapitel nachträglich seine Zustimmung gegeben hatte, nun wiederum die Bedingung zur Zustimmung nicht einhielt und die erfolgte Wahl dem Orden einfach anzeigte, statt sie zu postulieren, kam es bekanntlich zu offenem Bruch. Das Kapitel wollte nicht mitschuldig am Landesverrat erscheinen, sagte dem Erzbischof den Eid auf, und es erfolgte die sogenannte Koadjutorfehde.

Der Friede von Sapolje hatte darauf freilich die alte Ordnung äusserlich wiederhergestellt. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Erzbischof und seinem Kapitel aber blieb gestört. Die Unzuverlässigkeit des Erzbischofs hatte ans Licht gebracht, dass die zu erwartende Säkularisation für das Kapitel eine Gefahr in sich barg, und dieses Misstrauen liess sich nicht mehr beseitigen. Daher sah sich das Kapitel gezwungen, die Politik des Erzbischofs nur lau zu unterstützen, zum mindesten neben dieser auch eine eigene, auf die Erhaltung der Privilegien gerichtete zu betreiben.

Dazu kam bald noch ein anderes. Die ökonomische Lage des Erzbischofs war schwierig und wurde noch schwieriger, als nun der Unterhalt auch für den Koadjutor zu beschaffen war. In dieser Verlegenheit hatte der Erzbischof merken lassen, dass er sich die nötigen Mittel aus dem Besitz des Kapitels schaffen wolle. Weit ungescheuter ging darin bald auch sein Koadjutor vor, der den Wunsch des Erzbischofs in Taten umsetzte, indem er sich des Schlosses Roop bemächtigte, das einem Vasallen, Rosen, gehörte, und eigenwillig auch den Kellnersacker bei Riga verpachtete, den das Kapitel rechtlich besass²⁾. Solche Vorgänge erfüllten die Stände natürlich mit wachsender Besorgnis für die Zukunft und zwang sie Umschau zu halten, wo und wie sie eine Garantie für die Erhaltung ihrer Privilegien, oder bei einer Säkularisation, wenigstens ihrer eigenen Zukunft finden möchten.

Die Zahl der übriggebliebenen Domherren war um diese Zeit nur gering. Im Jahre 1561 gehörten nachweisbar nur noch 5—6 Glieder zum Domkapitel, Propst Jürgen Schwantz, Dekan Jakob Meck, Kellner und Senior Johann von Münster, Domherr und Sekretär der Königin von Polen Erhard Kunheim, Berend von Dahlen und wohl auch Michael Strubicz. In Erwartung der Säkularisation wurde ihre Zahl auch nicht mehr vermehrt. Auf diesen Umstand baute der Erzbischof einen Plan, dem er mehrfach Ausdruck gab³⁾. Bei einem eintretenden Todesfall wollte

²⁾ Vergl. Bergeugrün: Herzog Christoph, S. 147 ff.

³⁾ In seiner Rechtfertigungsschrift vom Herbst 1562 erzählt der Sekretär des Domkapitels Johannes Colerius, dass der Propst Jürgen Schwantz ihn kurz vor seinem Tode nach Dahlen zu sich gerufen und zu ihm gesagt habe:

er kraft des ihm zustehenden Bestätigungsrechtes eine Neuwahl verhindern und die mit dem vakant gewordenen Amt verbundene Pfründe zunächst zeitweilig, dann aber bei der Säkularisation endgültig in eignen Besitz nehmen. Er hat bis an sein Lebensende behauptet, dass ihm als Landesherrn das Recht zu solchem Verhalten zustehe, obgleich diese Ansicht nicht nur im Lande, sondern einstimmig auch von allen Fürstenhöfen als rechtswidrig verurteilt wurde. Er war auch nicht imstande zu erkennen, wie er durch die Missachtung der auch von ihm selbst beschworenen Rechte seiner Untertanen sein Land und sich selbst an den Rand des Verderbens brachte, und seine Leidenschaften zum Wohle anderer zu zügeln. Er erkannte nur seine eignen persönlichen Interessen an, und wer sich diesen nicht anbequemte, galt ihm als Feind. Dieses für ihn charakteristische Verhalten führte ihn bald zum Bruch mit den Besten in seiner Umgebung, vor allen mit seinem langjährigen, treuen Berater Jakob Meck, und hatte zur Folge, dass er in seinen letzten Lebensjahren nur von seiner ungezügelten Leidenschaft und ungeeigneten Räten beraten, verbittert und vereinsamt, im Bewusstsein nirgends die ihm zukommende Achtung zu finden, einem ruhmlosen Ende entgegenzuechte. Den nächsten Anlass zu dem folgeschweren Bruch mit dem Kapitel bildete der Tod des Propstes Schwantz. Am 4. Juni 1561 starb der alte Propst Jürgen Schwantz auf seinem Schlosse Dahlen. Zu der auf den 10. Juni angesetzten Bestattung in Riga hatte der Erzbischof eine Vertretung geschickt, während der Koadjutor persönlich erschienen war. Nach beendeter Feier erklärten die erzbischöflichen Gesandten dem anwesenden Dekan Meck, der Erzbischof habe sich entschlossen, die erledigte Propstei Dahlen einzunehmen und „dem Erzstifte und Kapitel zum besten verwalten zu lassen“, und forderten Meck auf, nomine capituli dazu seine Einwilligung zu geben. Zugleich teilten sie auch mit, dass der Erzbischof seinen Amtmann Wargel bereits nach Koltzen

„Lieber Johannes, ich liege hier in Gottes Gewalt, und man hoffet gewaltig auf meinen Tod. Sobald derselbe vorhanden, so wird man nach unsern Gütern trachten . . ., denn man wird darnach trachten, dass man die Güter mit Gewalt oder sonstwie an sich bringt, und also unter dem Vorwande der wahren Religion alieniert. Deswegen reformiert euch selbst mit Rat der erzstiftischen Stände und der Stadt Riga; denn so uns andere reformieren sollen, so weiss unser Gott aus Ursachen, was schon von Andreas, des herzoglichen Sekretärs, für Worte gegen meinen Amtmann zu Coltzen geschehen. Und sollen unter anderem die Worte dergestalt mit grossem Ungestüm gewesen sein: Verfordere euch, und schaffe mir Pferde in tausend Teufel Namen; ihr Pfaffen und Pfaffenknechte habt bald lang genug geraten. Will's Gott, in kurzem wollen wir auch Propst sein.“ Worauf, nach Colerius' Behauptung, der Propst ihm einen Eid abgenommen habe, dass er trotz zu erwartender Ungnade des Erzbischofs sich bemühen werde, bei den Protektoren des Kapitels die Bestätigung der Privilegien zu erwirken.

geschickt habe, um auch diesen Hof für ihn in Besitz zu nehmen⁴⁾. Wohinaus der Erzbischof mit dieser Zumutung trachtete, darüber konnte nach dem gebieterischen Ton der Mitteilung und der erfolgten Absendung des Amtmanns natürlich weiter kein Zweifel obwalten. Wie sollte Meck zu einer so offenbaren Verletzung der Privilegien nomine capituli seine Einwilligung geben, zumal ausser ihm kein einziges Glied des Domkapitels, als bloss der Sekretär Johannes Colerius, zur Stelle war! Er wollte selbstverständlich eine solche Verantwortung auf sich allein nicht nehmen. Daher bat er die Gesandten um Dilation, bis er sich mit Kunheim und Johann v. Münster würde darüber besprochen haben, liess auch unverzüglich den noch anwesenden Koadjutor um freundlichen Rat angehen. Der Koadjutor⁵⁾ aber antwortete ablehnend, und die Gesandten wollten von einer Dilation nichts hören, da sie direkte Befehle hätten. Vergebens schlug Meck darauf vor, dass beide Teile sich um Entscheidung an den Herzog von Preussen wenden sollten, indem er sich verpflichtete, sich dem Bescheide des Herzogs und der übrigen Protektoren des Erzstiftes zu fügen. Als die Gesandten für diesen billigen Vorschlag keine andere Antwort hatten⁶⁾ als die direkte Androhung der gewalt-

4) Während Meck selbst in seinen Berichten nur von einer bedingungslosen Forderung der Einräumung der Propstei an den Erzbischof spricht, heben die gegnerischen Berichte hervor, dass der Erzbischof sich erboten hätte, die Propstei inventarisieren zu lassen und eine Kautions zu geben, dass er sie dem Kapitel ungeschmälert zurückerstatten werde, sobald eine tüchtige Person zur Neubesetzung des Propstamtes gefunden sein werde. Es ist wahrscheinlich, dass die Gesandten, wenn auch nicht von vornherein, so doch im Laufe der mehrtägigen Verhandlungen, eine solche Konzession an Meck gemacht haben. Es erscheint aber unberechtigt, darauf Gewicht zu legen, da sie tatsächlich vollkommen irrelevant war. Meck war sich durchaus bewusst, dass der Erzbischof einer Neuwahl so lange die Bestätigung versagen würde, bis die Säkularisation erfolgt und damit die Propstei endgültig in erzbischöflichen Besitz übergegangen sein würde. Schon die Ereignisse der nächsten Tage gaben Meck recht, da Bb. Wilhelm in der Tat die rechtmässig erfolgte Wahl Erhard Kunheims zu bestätigen sich weigerte. Es handelte sich mithin bei Mecks Weigerung nicht um Halsstarrigkeit oder böswillige Intrige, wie ihm vorgeworfen worden ist, sondern bloss um Erhaltung des Besitzes und der Privilegien des Kapitels, zu der er dem Kapitel gegenüber eidlich verpflichtet war.

5) Wie der Erzbischof und sein Koadjutor ihre beschworene Verpflichtung zum Schutze des Kapitels auffassten, erhellt deutlich aus einem vertraulichen Schreiben Christophs an seinen Sekretär vom 20. Juni 1561, in dem er von dem Vorgehen des Erzbischofs wegen Koltzen und Dahlen erzählt. Er hat daran nichts auszusetzen, befürchtet aber nur selbst leer auszugehen. Deshalb wolle er zum Erzbischof und zusehen, ob er nicht auch für sich etwas erlangen könne.

6) Während der Verhandlungen Mecks mit den Gesandten des Herzogs von Preussen (Urk. 24. Juli — 2. Aug. 1561) teilte Meck diesen mit, er wäre dem Erzbischof auch so weit entgegengekommen, dass er ihm Aushilfe

samen Einnahme von Dahlen, da gab Meck die entschiedene Antwort, er könne von sich aus in keinerlei Konzessionen willigen, „er würde das tun, was ihm Ehren halber gebühre; er hätte nichts ins Land gebracht, als einen guten Namen. Den wolle er auch mit Gottes Hilfe wieder hinausbringen, und sollte er gleich darüber alles fahren und mit Gewalt einnehmen lassen. Er könne und wolle solches ohne Rat und Vorwissen mit nichten willigen; lieber leiblos als ehrlos; denn er wüsste sich wohl zu berichten, womit er den Landen verwandt und dem Kapitel verpflichtet wäre. Darum wolle er ohne Rat nichts tun“. Der Gewaltandrohung gegenüber aber erklärte er, dass die Gesandten in Dahlen schwerlich Einlass finden würden. Der Amtmann auf Dahlen würde sich wohl nach aller Gebühr gegen sie verhalten, aber das Haus übergeben würde er nicht. Denn der Propst hätte ihn und alle Diener auf dem Haus kurz vor seinem Tode eidlich verpflichtet, „dass sie das Haus keinem Menschen, es wäre, wer es wollte, sollten aufgeben oder einräumen, bis so lange, dass die capitularis electio ergangen, und der Herr Dechant samt zweien oder dreien Kapitelspersonen in eigner Gegenwart vorhanden wäre“ 7).

Die Verhandlungen wurden abgebrochen. Meck wusste nunmehr, wessen er gewärtig sein musste. Er war aber fest entschlossen, seinen Versicherungen gemäss zu handeln und alles zur Abwehr zu tun, was in seinen Kräften stand.

Noch am Abend desselben 13. Juni schrieb Meck an die Statthalter des Schlosses Dahlen und befahl ihnen, dass sie niemand das Haus öffneten, ja selbst ihm nicht, es sei denn, dass er in Begleitung anderer Kapitelsherren Einlass begehrte 8).

an Proviant und anderem angeboten hätte, falls er bis zur Entscheidung des Herzogs warten wolle. Ja er hat sich (Urk. 11. Aug. 1561) sogar erboten, bis dahin den Hof Koltzen einzuräumen. Alle diese Vorschläge, so annehmbar sie erschienen, fruchteten nichts, weil Eb. Wilhelm sich schwerlich verhehlen konnte, dass sein Vorhaben nirgends Billigung finden würde.

7) Die Verhandlungen zwischen den Gesandten und Meck am 13. Juni mögen schliesslich einen erregten Charakter angenommen haben, der Erzbischof sowohl als der Koadjutor kommen oft auf sie zurück. Die „seltsamen Gebehrden“ aber, die Meck angeblich zur Schau getragen habe, sind wohl lediglich in das Gebiet der Phantasie zu verweisen. Mehr Anhalt könnte der Vorwurf haben, den der Koadjutor gegen Meck erhebt, dieser hätte gegenüber den Gesandten die Behauptung ausgesprochen, der Koadjutor habe den Sekretär nach Treiden entboten und ihm Versprechungen gemacht, falls er sich gefügig erweise. Die Wahrheit dieser Tatsache lässt sich nicht mit Sicherheit erweisen. Sie wird von Christoph strikt geleugnet. Sie wird aber an einer Stelle der Rechtfertigungsschrift des Colerius, die unverdächtig ist, weil sie geschrieben ist, um ihn von dem Vorwurf solcher Behauptung zu entlasten, in freilich abgeschwächter Form zugestanden.

8) Schreiben an die Statthalter des Hauses Dahlen Jürgen Hoppe und Jürgen Kleinzoggen d. d. Riga, d. 13. Juni 1561.

Am nächsten Tage fertigte er für Colerius eine mit „Jakobus Meck unwürdiger und bedruckter Dechent der heiligen Kirchen Riga, — iterum scripsi cum fletu et sollicitudine magna“ unterzeichnete Instruktion aus, in der er Colerius mit der Aufgabe beauftragte, den Herzog von Preussen um seinen Rat anzugehen, und ihn verpflichtete, bis zu erfolgter Antwort keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu tun⁹⁾. Meck selbst aber verliess, weil er eines Überfalls auf seine Person gewärtig sein zu müssen meinte, seine Behausung und begab sich in das Haus eines Bürgers innerhalb der Stadt, wo er die weitere Entwicklung der Dinge abwarten wollte¹⁰⁾.

Die dem Colerius mit auf den Weg gegebene Instruktion liefert einen Beweis für das diplomatische Geschick Mecks. Die Aufgabe war gewiss keine leichte. Handelte es sich doch darum, den Herzog von Preussen von vornherein zu einer entschiedenen Stellungnahme zu veranlassen, was in diesem Falle um so schwieriger halten musste, weil es bei diesem Kompetenzkonflikt nicht nur das allgemeine Solidaritätsbewusstsein der Fürstenhöfe gegenüber ihren Untertanen zu überwinden galt, sondern auch die Solidarität der Interessen zweier fürstlicher Brüder, die zudem bekanntlich in sehr innigem Verhältnis zueinander standen. Es erschien daher geboten, bei der sonst unantastbaren Klarheit der Rechtslage vor allen Dingen auch die Handhabe zu einer Verzögerung der Entscheidung zu beseitigen, die darin gesucht werden konnte, dass die Propstei ja nur zeitweilig eingeräumt werden sollte, bis ein neuer Propst gewählt worden sei. Deshalb sollte Colerius seinen Weg über Polen nehmen und dem Sekretär der Königin, Erhard Kunheim, „aus Befehl des Herrn Dechants quasi ex ore totius capituli“ die Propstwürde antragen. Ferner suchte Meck dem Herzog, der die schwierige ökonomische Lage seines Bruders tief mitempfand, auch innerlich die Entscheidung leichter zu machen, indem er darauf hinwies, dass der Rat von Riga geneigt sei, dem Kapitel den Dom und des Kapitels Herrlichkeit zurückzugeben, falls das Kapitel sich reformieren wolle. Indem er nun seine Bereitwilligkeit zu einer Reformation erklärte und den Herzog selbst um Vorschläge für die Art derselben ersuchte, liess er durchblicken, dass auf diese Weise ein beträchtlicher Teil des Kapitelsbesitzes würde für den Erzbischof vorbehalten werden können, ohne durch Rechtsbruch und Gewalttat das fürstliche Ansehen weit über das Land hinaus zu verunglimpfen. Endlich bat er den Herzog, er möge im Interesse des Landes den Erzbischof mit erfahrenen Räten versehen, da die gegen-

⁹⁾ Schreiben an Johannes Colerius d. d. Riga, d. 14. Juni 1561 „eilendes“.

¹⁰⁾ Die Befürchtung war, wie ein an den Rat Rigas vom Erzbischof schon in den nächsten Tagen erfolgter Haftbefehl Mecks beweist, begründet.

wärtigen ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien, wodurch allein alle diese Schwierigkeiten entstanden seien.

Mit diesen Aufträgen versehen, machte sich Colerius ungesäumt auf den Weg. Kunheim erklärte sich sofort bereit, die Wahl anzunehmen. Da er aber durch seine Stellung am polnischen Hofe noch gebunden war, musste er zuvor die Einwilligung der Königin erlangen, und bat Colerius, für ihn auch den Herzog von Preussen zu einer Einwilligung in die Annahme der Wahl zu veranlassen. Colerius hatte am 29. Juni Audienz bei dem Herzog und durfte nun wohl hoffen, dass die Wege zu einem Ausgleich zwischen Erzbischof und Kapitel geebnet seien.

Indessen, diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Aber nicht etwa, weil der preussische Hof Schwierigkeiten bereitete, sondern weil unterdessen in der Heimat das eigenwillige Vorgehen des Erzbischofs alle sorgfältig erwogenen Pläne durchkreuzt und einer friedlichen Verständigung den Boden entzogen hatte. Der Widerstand, den Meck seinem landesherrlichen Wunsch, ja schliesslich Befehl entgegensetzte, hatte ihn auf äusserste erregt, wozu noch die wenig objektive Berichterstattung seines Gesandten Lukas Hübner, eines persönlichen Gegners Mecks, ein übriges tat. Der Erzbischof war aber schon ohnehin nicht die Persönlichkeit, die in stände war, Sache und Person voneinander zu halten. Er sah in Mecks Weigerung nur eine direkte Auflehnung eines Untertanen und empfand sich durch dessen Verhalten in seiner Fürstenwürde persönlich aufs tiefste verletzt¹¹⁾. Als er nun gar erfuhr, dass durch die Sendung des Colerius an den königlich polnischen Hof und an den Herzog von Preussen die interne Angelegenheit, die er durch sein fürstliches Machtwort hatte entscheiden wollen, an die Öffentlichkeit komme und ihn vor aller Welt blossstelle, da vergass er alle Bedenken. Darüber trat alles in den Hintergrund, seine fürstliche Würde und äusseres Ansehen, sein körperliches Leiden und das Ruhebedürfnis des Alters, ja selbst die Sorge um die Zukunft. Jetzt wollte er beweisen, dass man ihn nicht ungestraft beleidigen durfte, und mit Einsetzung der Autorität der eignen Person Mecks Pläne vernichten, indem er die Besitzergreifung der Propstei persönlich vollzog¹²⁾. Bessere Ratgeber hätten das freilich verhindert, denn

¹¹⁾ Ausdrücke, wie „der treulose und ehrlose Meck“, „der übermütige und untreue Mensch“ u. a. m., kehren in den Briefen des Erzbischofs häufig wieder. Er hat sich bis zuletzt nicht dazu aufzuschwingen vermocht, Mecks Widerstand von einem anderen Gesichtspunkt aus als dem einer persönlichen Beleidigung zu beurteilen.

¹²⁾ Der Hergang bei der Einnahme Dahlens durch den Erzbischof und seinen Koadjutor wird nach dem zweifellos zuverlässigen Referat Mecks an den Herzog von Preussen d. d. 19. Juli 1561 wiedergegeben. Diesem Referat in den Tatsachen durchaus entsprechend, aber in den Motivierungen sichtlich

dass Wilhelm die eigne Person auf die Wagschale legte, musste im Falle des Mislingens den Konflikt unausgleichbar machen. Solche Ratgeber aber hatte er nicht. Der Erzbischof, der gerade in Bauske weilte, entschloss sich, in eigener Person nach Dahlen zu reisen und das Schloss in Besitz zu nehmen¹³⁾. Mittwoch den 18. Juni gegen Abend langte er mit nicht sehr zahlreicher Begleitung am Ufer der Düna gegenüber dem auf einer Dünainsel gelegenen Schloss Dahlen an und schickte einige Diener mit der Botschaft an die Statthalter des Hauses hinüber, dass er sich übersetzen lassen wolle und für sich und seine Begleitung Herberge wünsche. Die Statthalter verweigerten mit Berufung auf ihr dem Propst gegebenes Versprechen und Mecks erneuten Befehl den Einlass und baten, sie damit zu entschuldigen. Sie waren aber doch so wenig darauf gefasst gewesen, dem Landesherrn in Person derart begegnen zu müssen, dass sie in ihrem Schreck ungesäumt einen Eilboten an den in Riga weilenden Meck ab-

gebässig gefärbt und bis zu direkten Widersprüchen zu eignen Aussagen an anderen Stellen sich steigernd, stellt der Bericht des Erzbischofs an die herzoglichen Gesandten in deren Bericht an den Herzog d. d. 24. Juli — 2. August 1561 den Vorgang dar. Auf einige für die Angelegenheit wesentliche Differenzen wird gegebenen Ortes ausdrücklich hingewiesen werden.

¹³⁾ Nach dem Bericht der herzogl. Gesandten d. d. 24. Juli — 2. August 1561 stellte der Erzbischof diesen gegenüber den Vorgang dar, als ob er nicht mit der Absicht nach Dahlen gereist wäre, das Schloss in Besitz zu nehmen: Er hätte zufällig in anderen Geschäften mit dem Koadjutor gerade dieses Weges reisen müssen und darum mit seinen Räten beschlossen, bei der Gelegenheit in Dahlen das Nachtquartier zu halten. Als er seine Diener vorausgeschickt, den Amtleuten zu Dahlen seine Absicht mitzuteilen und Herberge zu begehren, wäre es ihnen abgeschlagen, und dem Erzbischof „zum Spotte“ zwei Tonnen Bier, fünf Löfe Hafer u. a. m. in das am anderen Ufer der Düna gelegene Bauernhaus geschickt worden, in dem beide Fürsten sich einquartiert hatten. Ganz abgesehen davon, dass die Nähe Dahlens von Riga (ca. 15 Kilometer), wo der Erzbischof ein weit besseres Nachtlager in seinem Palast erwarten durfte, zumal in dieser günstigen Jahreszeit, die Notwendigkeit eines schon vor der Reise vorausbeschlossenen Nachtlagers in Dahlen unwahrscheinlich macht, widerspricht auch die behauptete Zufälligkeit seiner Reise gerade an diesem Zeitpunkt und auf diesem Wege den eignen Berichten an anderen Orten. So schreibt der Erzbischof d. d. 6. Juli 1561 an den Herzog von Preussen, er habe Mecks Verhalten wegen „die Mittel vor die Hand genommen, dass man uns das Haus Dahlen und unserm geliebten Sohn Cremon hat einräumen müssen“, und behauptet bei derselben Gelegenheit, Meck hätte ihm alle Kapitelsgüter vorenthalten wollen, während ihm erwiesenermassen von Meck Koltzen angeboten worden war. Offener gesteht der Koadjutor in seinem „Memorial“ d. d. 14. August 1561 zu, dass er und der Erzbischof mit der Absicht sich nach Dahlen begeben haben, um das Haus in Besitz zu nehmen. Auch die Behauptung des Erzbischofs, er hätte die Reise nach Dahlen gemeinsam mit dem Koadjutor gemacht, entspricht nicht der Tatsache. Vielmehr ist Herzog Christoph, wie aus seinem Schreiben vom 20. Juni 1561 hervorgeht, erst nach diesem Termin zum Erzbischof gezogen, der bereits seit dem 18. Juni vor Dahlen lag.

sandten und um Instruktionen für ihr ferneres Verhalten bitten liessen. Meck antwortete umgehend, sie sollten bei ihrer Weigerung verharren, aber durch Übersendung von Proviant und anderen Bedürfnissen dafür Sorge tragen, dass der Erzbischof in dem Bauernhause, in dem er abgestiegen war, nicht Mangel leide.

Die Lage, in die sich Eb. Wilhelm durch sein unfreiwilliges Nachlager im Bauerngehöft, vor den verschlossenen Toren Dahlens versetzt sah, war freilich eine seine Autorität vor aller Welt so blossstellende wie möglich. Er achtete aber trotzdem der gebotenen Würde so wenig, dass er, statt seines Weges weiterzuziehen und die Belagerung seinen Dienern zu überlassen, sich im Bauernhof festsetzte und den Einlass durch Verhandlungen zu erzwingen suchte. Erregt schrieb er noch an demselben Abend des 18. Juni an Meck und berichtete, was ihm vor Dahlen begegnet sei¹⁴⁾. Zugleich schrieb er auch an den Rat der Stadt Riga und befahl, dass einige Gesandte und die Älterleute beider Gilden „eilends noch diesen Tag“ bei ihm erscheinen sollten, da er ihnen etwas anzuzeigen habe, woran der Stadt merklich gelegen sei¹⁵⁾. Jedoch, noch ehe dieser Befehl erfüllt werden konnte, langte in der Nacht noch ein zweites Schreiben des Erzbischofs an den Rat an, in dem er vorschrieb, dass die Gesandten sich am 19. Juni um die Mittagszeit vor Dahlen einstellen sollten, der Dekan aber, auch wenn er sich auf die Freiheit der Kapitelspersonen von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit berufen würde, verhaftet werde¹⁶⁾. Der Rat liess dieses Schreiben durch den Ratsherrn Johann zum Berge und den Syndikus Stephan Schönbach sofort dem Dekan Meck zur Einsichtnahme zustellen und erbot sich, nachdem er durch Meck über die Wichtigkeit der Angelegenheit auch für die übrigen Stände des Landes instruiert worden war, zu vermitteln. Meck willigte ein und siedelte, nachdem er sich verpflichtet hatte, die Stadt unterdessen nicht zu verlassen, aus dem Bürgerhause

¹⁴⁾ Zu den Vorgängen vor Dahlen vergl. Mecks Berichte an die erztift. Ritterschaft d. 19. Juni 1561 und an den Rat zu Riga d. 21. Juni 1561. Ergänzungen und Abweichungen in anderen Berichten werden ausdrücklich hervorgehoben.

¹⁵⁾ So zitiert Meck, dem der Brief vorgelegen hat. Der Erzbischof selbst sagt über diesen Brief nur aus, er hätte an den Rat geschrieben, „begehend, den Dechanten zu verwarnen, sich anders zu verhalten“.

¹⁶⁾ Ebenso auch der Bericht des Erzbischofs an die preussischen Gesandten d. d. 24. Juli — 2. August 1561. Im wesentlichen damit übereinstimmend berichtet auch Colerius auf Grund brieflicher Nachrichten dem Herzog von Preussen d. d. 19. Juli 1561, der Erzbischof und der Koadjutor hätten Dahlen mit Gewalt nehmen wollen, und obgleich der Rat zu Riga vermitteln wollte, wäre alles vergeblich gewesen. Der Erzbischof habe schliesslich dem Rat befohlen, Meck zu verhaften und ihn vor Sonnenuntergang an den Erzbischof auszuliefern; andernfalls würde er Dahlen mit Gewalt nehmen. Darauf habe der Rat den Dekan überredet, Dahlen zu übergeben.

wieder in das Haus über, aus welchem die Bestattung des Propstes stattgefunden hatte. Der Rat aber teilte dem Erzbischof mit, er hätte von Meck über die Angelegenheit Bericht erhalten, und bat ihn, statt der befohlenen Verhaftung andere Mittel ergreifen, wenigstens die Verhaftung so lange hinausschieben zu dürfen, bis die Gesandten am folgenden Tage bei dem Erzbischof vorgesprochen haben würden¹⁷⁾.

Meck befand sich in einer ausserordentlich schwierigen Lage. Die drohende Verhaftung war freilich auf einen Tag hinausgeschoben. Wer bürgte ihm aber dafür, dass der Rat einem gemessenen Befehl des Erzbischofs gegenüber standhaft bleiben, geschweige denn gar für den Erzbischof nicht gewonnen werden würde? Wenn aber die Rechte des Kapitels wirklich so weit verletzt würden, dass sein Besitz mit Gewalt genommen, sein Haupt gefangen gesetzt werden sollte, ja dann konnte kein Zweifel mehr obwalten, dass nicht allein die Sache des Kapitels, sondern auch die aller erstiftischen Stände unrettbar verloren war. Es handelte sich jetzt, wie Meck klar erkannte, um ganz andere Dinge, als blosser Besitzfragen. In tiefer Bekümmernis und schwerer Sorge um die Entscheidung, die der nächste Tag bringen musste, sass der Dekan Meck in dem einsamen Kapitels Hause. Auf ihm allein, dem einzigen anwesenden Kapitelsgliede, ruhte die ganze Last der Verantwortung. Die aber, deren Rechte in gleicher Gefahr waren, sassen ahnungslos auf ihren Höfen und wussten nicht, was ihnen drohte. Da greift er denn zur Feder und schreibt in der Stille der Nacht ein sorgenvolles bewegtes Schreiben an die Ritterschaft des Erzstifts. Er berichtet in Kürze über den Konflikt mit Eb. Wilhelm und den Stand der Angelegenheit. Er kann ihnen die Befürchtung nicht verhehlen, dass die Stadt sich bereden lassen würde, für den Erzbischof Partei zu nehmen, Kapitel und Erzstift aber würden in Unheil geraten. Daher bittet er in beweglichen Worten, die Vertreter der Ritterschaft sollten in äusserster Eile „durch Tag und Nacht“ sich zu ihm nach Riga begeben und in Gemeinschaft mit der Stadt dem Unheil zuvorkommen. Und sollte er selbst „trostlos allein gelassen werden“, so empfiehlt er, die Sache doch ihnen und der Stadt um ihrer selbst und ihrer Nachkommen willen zu einem guten Ende zu führen¹⁸⁾.

17) Eb. Wilhelms Bericht an die preussischen Gesandten d. 24. Juli -- 2. August 1651.

18) Dekan Meck an die Ritterschaft des Erzstifts Riga d. d. Riga d. 19. Juni 1651 „eilents“. Dieses Schreiben wird auch sonst zitiert, wo auch die Namen der Personen genannt werden (Christoph von Ungern, Johann Blot [Plater?], Peter von der Pal, Fromholt Schwartzhoff, Johan von Diesenhausen, Fromholt Diesenhausen, Christoff von Holl[?], Fromholt von Ungern, Klaus Kluto und Thonius Folkersam), die über den Empfang des Schrift-

Am nächsten Tage, dem 20. Juni, erschienen die Gesandten Rigas beim Erzbischof, der nunmehr gemeinsam mit dem Koadjutor noch immer im Bauerngehöft vor Dahlen im Quartier lag, und versuchten zu vermitteln. Der Erzbischof erwies sich jedoch einer freundlichen Einigung unzugänglich und verlangte die bedingungslose Einräumung Dahlens. Auch das Angebot Mecks, bis zur Entscheidung dem Erzbischof den Hof Koltzen einzuräumen, wies er schroff zurück und drohte, das Haus mit Gewalt zu nehmen, wenn es nicht vor Sonnenuntergang freiwillig übergeben werde. Die Gesandten kehrten darauf nach Riga zurück und befragten Meck, was er auf diesen Bescheid des Erzbischofs erwidern wolle.

Meck antwortete, er wolle auf keinen Fall als ungehorsamer Untertan erscheinen. Habe er die Herausgabe der Propstei verweigert, so sei es nur um seines Eides und seiner Pflicht willen geschehen, die Privilegien des Kapitels zu schützen. Um aber die Anwendung einer offenbaren Gewaltat zu vermeiden, autorisiere er die Gesandten, dem Erzbischof zu erklären, dass er ihm Dahlen einräumen wolle, falls Wilhelm sein fürstliches Versprechen gebe, dass er in Mecks oder der Gesandten Gegenwart das Inventar des Hauses aufnehmen und bei Rückgabe des Hauses ungeschmälert zurückerstatten werde und zugleich sich verpflichte, dem Kapitel und den Ständen eine schriftliche Versicherung zu geben, dass die Einnahme des Schlosses nicht zur Verringerung der Privilegien und des Besitzstandes des Kapitels geschehe, sondern zu deren Erhaltung. Auch sollte die Übergabe weder den Dienern des Hauses noch Meck zum Schaden gereichen. Falls

stückes quittiert und somit vermutlich an den der „Landesvereinigung“ vorausgehenden Verhandlungen teilgenommen haben. Dieses Schreiben ist Meck vom Erzbischof ausserordentlich verübelt worden. Wenn er darauf zu reden kommt, legt er es Meck stets als einen Verrat gegen seinen Landesherrn, ein Verletzen der Untertanen, Verunglimpfen seiner fürstlichen Würde u. s. w. aus und belegt Meck mit den ehrenrührigsten Bezeichnungen. Vergegenwärtigt man sich aber die Lage Mecks an jenem 19. Juni, da er erwarten musste, am nächsten Tage dem Erzbischof ausgeliefert zu werden, wodurch das Kapitel und wohl auch das ganze Erzstift haltlos dem Erzbischof in die Hände gegeben worden wäre. so ergibt sich leicht, dass Meck gar nicht besser handeln konnte. Auch liegt weder in dem Inhalt noch in dem Ton des Schreibens etwas, was dem Erzbischof Anlass geben durfte, sich verletzt zu fühlen, da darin nur die Aufforderung enthalten ist, die auch vom Erzbischof bestätigten und beschworenen Privilegien der Stände zu wahren. Endlich hat Meck unzweifelhaft recht, wenn er sich den preussischen Gesandten gegenüber gegen die Vorwürfe des Erzbischofs verwahrt und hervorhebt, dass sein Schreiben an die Ritterschaft nicht dergestalt geschehen ist, wie es vom Erzbischof ausgelegt wird; es sei seine blossе Schuldigkeit gewesen, dass er an die Ritterschaft schrieb, „weil es von alters her Befehl sei, in solchen und ähnlichen Fällen zu allererst die Ritterschaft des Stiftes zu Unterhändlern zu ersuchen“. S. Bericht der preussischen Gesandten d. d. 24. Juli — 2. August 1561 gegen Ende.

der Erzbischof auf diese Bedingungen eingehe, willige er in die Übergabe; verharre aber der Erzbischof bei seinen ungnädigen Forderungen in betreff Dahlens und der Person Mecka, so befehle er die Sache dem Schutze Gottes und überlasse alles der weiteren Entwicklung.

Mit dieser mannhaften und entschiedenen Erklärung Mecks begaben sich die Gesandten wieder zum Erzbischof. So wenig diese Bedingungen nicht allein den Absichten des Erzbischofs entsprachen, sondern auch seinem gekränkten Fürstenbewusstsein schmeichelten, so bewog ihn doch der brennende Wunsch, der den Spott herausfordernden Situation im Bauerngehöft ein Ende zu machen und in Dahlen Einlass zu bekommen, die Bedingungen anzunehmen. Auch gab er darüber eine Versicherungsschrift, den sogenannten „Dahlischen Abschied“, durch die er sich ausdrücklich verpflichtete, die Propstei dem Kapitel wieder einzuräumen, sobald ein tüchtiger Propst an Stelle des verstorbenen gewählt sein würde¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Es erscheint mehr als verwunderlich, dass der Erzbischof den traurigen Mut hatte, späterhin den Inhalt dieses Vertrages einfach abzuleugnen, ja den Schein zu erwecken suchte, als ob ein solcher gar nicht existiert habe. Er spricht gern davon, dass er „die Mittel in die Hand genommen“ habe, Dahlen in Besitz zu nehmen, erwähnt aber nirgends, dass es auf Grund eines Vertrages mit Meck und auf Bedingungen hin geschehen war (vergl. seine Korrespondenz mit dem Herzog von Preussen). Während der Verhandlungen mit den preussischen Gesandten (24. Juli — 2. August 1561), wo er wusste, dass diese den Vertrag Wort für Wort kannten, scheute er sich dennoch nicht, zu behaupten, der Dahlische Abschied wäre anders gemeint, als berichtet wurde. Es wäre dort gar nicht davon die Rede, dass der Erzbischof die Propstei wieder abtreten würde, sobald ein neuer Propst gewählt sein würde. Denn obwohl das freilich durch die Gesandten des Erzbischofs dem Dekan zuvor angeboten worden sei, so hätte Meck es nicht annehmen wollen. Deshalb könne man das vorige Angebot hier nicht anziehen. Vorhandensein und Inhalt des Dahlischen Vertrages werden durch folgende Beziehungen auf ihn völlig ausser Frage gestellt: In dem Gesandtschaftsbericht der preussischen Räte (d. d. 24. Juli — 2. August 1561) sagen die Räte des Erzbischofs selbst aus: „wie nun das Haus (Dahlen) auf Unterhandlung des Rates zu Riga dem Erzbischof übergeben war“ u. s. w. In demselben Bericht bittet Meck die Gesandten des Herzogs, den Erzbischof „an die Zusagen, wie das Haus Dahlen eingenommen, zu erinnern, nämlich, dass I. f. Dt. auf Unterhandlung der Stadt Riga zugesagt, da ein tüchtiger Propst erwählt, das Haus wiederum abzutreten“. — Am 11. August 1561 schreibt Meck an die Ritterschaft des Erzstifts: „Weil aber alle Bemühungen (der herzogl. preussischen Gesandten) nur dazu geführt haben, dass die Bedingungen der Einräumung Dahlens in Vergessenheit geraten und hintenan gesetzt worden“ u. s. w. In dem Schreiben der Herzöge von Mecklenburg an ihren Bruder, den Koadjutor Christoph, d. d. Güstrow, d. 27. November 1561 erwähnen diese, dass Meck das Haus Dahlen gutwillig abgetreten habe, „doch mit der Condition, dass er sich keiner Ungnade der Weigerung wegen zu befahren habe“. Auch der letzte Zweifel wird aber vor allen Dingen dadurch beseitigt, dass Meck dem Herzog von Preussen als Beilage zu seinem Schreiben vom 3. August 1561 die Kopie des Vertrages selbst zusendet, damit der Herzog

So wurden ihm denn die Tore Dahlens geöffnet, und er nahm dieses wie auch das Gut Koltzen bedingungsweise in zeitweiligen Besitz. Wie wenig der Erzbischof sich durch den „Dahlischen Abschied“ gebunden fühlte, bewies sein Verhalten schon in den nächsten Tagen. Kaum erst in den Besitz Dahlens gelangt, glaubte er, jetzt freie Hand gewonnen zu haben, um schonungslos sowohl gegen das Kapitel wie insbesondere gegen die Person Jakob Mecks vorzugehen. Aber auch der Koadjutor Christoph wollte nicht leer ausgehen. So schrieb denn dieser im Einverständnis mit dem Erzbischof an die Statthalter in Kremon und befahl ihnen, dieses gleichfalls dem Kapitel gehörige Schloss und Gut an ihn zu übergeben²⁰). Als diese baten, ihnen Zeit zu lassen, um sich vom Dekan Meck Bescheid zu holen²¹), machte sich Christoph sofort von Dahlen aus auf den Weg, um das Schloss mit Gewalt zu nehmen. Unterwegs begegnete er einigen Dienern Mecks, die

sich persönlich überzeuge, „wie das Haus Dahlen und auf was Condition dasselbe eingeräumt worden“, wobei er in seinem Schreiben seinen Unmut darüber ausspricht, dass der Erzbischof trotz der geregelten Bedingungen der Übergabe in einem schriftlichen Verträge „nichts davon wissen will, sondern sich eines andern Vertrages zwischen I. f. Dt., dem Adel und der Stadt, davon ich das gegebene Widerteil nach gegebener Antwort zum Bausche [Bauske] befinde“.

²⁰) Freilich hat der Erzbischof, wie er in seinem Schreiben an Herzog Christoph d. d. Bauske, d. 2. Juli 1561 selbst darstellt, gegenüber den Vertretern der erzstift. Ritterschaft und der Stadt Riga behauptet, er wisse nicht, warum Herzog Christoph Kremon eingenommen hat, der Herzog werde sich selbst zu verantworten wissen, und stellt seine Beteiligung an der Angelegenheit in Abrede. In seinem Schreiben an den Herzog von Preussen d. d. 6. Juli 1561 offenbart er aber, dass es mit seinem Wissen und Willen geschehen sei, wenn er sagt, dass er die Mittel in die Hand genommen habe, „dass man uns das Haus Dahlen und unserm geliebten Sohn Cremon einräumen müssen“. Mehr als bloss naiv aber klingt die Begründung, warum der Koadjutor den Gewaltakt gegen Kremon zu unternehmen veranlasst wurde, wenn er den Gesandten des Herzogs von Preussen erklärt (deren Bericht d. d. 24. Juli — 2. August 1561), die auf Dahlen vorgefundenen Diener des Kapitels hätten nach der Übergabe des Schlosses ausgesprochen: wenn sie gewusst hätten, dass auch der Koadjutor vor Dahlen lag, so „wären sie bas abgekehrt“. „Darüber wäre der Coadjutor verursacht, den Kasten des Dechants anzuhalten. Damit nun der Dechant vollends Ursache hätte zu klagen gehabt, wären I. f. Dt. vor das Haus Cremon auch gerückt, dasselbe einzunehmen, und wäre dabei dem Capitel vermeldet, dass S. f. Dt. dasselbe Haus und Güter, wie es gefunden, bis auf eine christliche Reformation, so mit Rat und Bewilligung des ganzen Erzstifts geschehen sollte, brauchen und behalten wollte“. Es ist erstaunlich, wie trotz solcher vorliegenden Geschehnisse und ausgesprochenen Erklärungen sowohl der Erzbischof als sein Koadjutor in ihrer Korrespondenz mit dem König von Polen, dem Herzog von Preussen u. a. in Tönen höchster Entrüstung ableugnen, dass sie je die Absicht gehabt hätten, sich Kapitelsgüter anzueignen, und sich bemühen, Meck als ärgsten Intriganten und böswilligen Verleumder hinzustellen, wenn er derartiges behauptet.

²¹) Die Diener auf Kremon an Hz. Christoph d. d. Kremon, d. 25. Juni 1561.

in dessen Auftrag einen Wagen mit einem Meck gehörigen Kasten mit Kleidern und andern Sachen nach Riga führten. Er liess den Wagen einfach umkehren und bemächtigte sich der Meckschen Sachen, trotz der Dahlschen Gnadenzusage, wie einer feindlichen Beute und brachte dann Kremon, da es sich nicht ergeben wollte, mit Gewalt in seinen Besitz²²⁾. Auch dachte er nicht daran, sich zu einer Inventaraufnahme zu bequemen, oder sonst irgendwie den Schein eines Rechtes zu wahren. Er nahm es wie man feindliches Gut im Kriege nimmt und liess erst danach dem Kapitel übermütig mitteilen, er werde Kremon behalten, bis eine „Reformation“ des Kapitels stattgefunden haben werde. Bei solchen Rechtsanschauungen ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass er von Kremon aus auch das Dekanatsgut Sunzel²³⁾ und wohl auch den übrigen Kapitelsbesitz einzunehmen trachtete, um es, wie es so verheissungsvoll lautete, „bis zur Reformation des Kapitels zu behalten“.

Wer im Lande noch jetzt nicht erkannte, worum es sich handelte, dem freilich war nicht zu helfen. Auf Mecks Aufruf hin hatten sich unterdessen die Vertreter der erztiftischen Ritterschaft in Riga versammelt. Mochten auch anfangs mancherlei Bedenken gegen einen demonstrativen Zusammenschluss der Stände gegen den Erzbischof laut werden, so mussten diese schweigen, als Meck den Versprechungen des erst soeben geschlossenen Dahlschen Vertrages das Verhalten des Koadjutors zu Kremon gegenüber halten konnte. Unter solchen Umständen musste natürlich jeder erztiftische Vasall sich in seinem Besitz und Recht schonungslos der Willkür der Landesherren preisgegeben sehen. In dieser ihre Lebensinteressen direkt bedrohenden Gefahr schlossen sie sich daher zu einer „Landeseinigung“ zum gegenseitigen Schutze zusammen und wählten auch zugleich eine aus Vertretern der Ritterschaft und der Stadt Riga bestehende Delegation, die sich in den letzten Tagen des Juni

22) Eb. Wilhelm an Hz. Albrecht d. d. Bauske, d. 6. Juli 1561; Erhard Kunheim an Hz. Albrecht von Preussen d. d. Wilna, d. 13. Juli 1561; Instruktion Hz. Albrechts von Preussen an seine Gesandten nach Livland d. d. Tilsit, d. 19. Juli 1561; Gesandtschaftsbericht d. 24. Juli — 2. August 1561; die Herzöge von Mecklenburg an Hz. Christoph d. d. Güstrow, d. 27. Novb. 1561; Jakob Meck an Hz. Christoph d. d. Wilna, d. 31. Dez. 1561, in welchem Schreiben Meck um endliche Auslieferung seines Wagens und Kastens bittet.

23) Herzog Christoph leugnete zwar strikt ab, gegen Sunzel etwas geplant zu haben (Memorial des Herzogs Christoph für Hz. Johann Albrecht von Mecklenburg d. 14. August 1561), wie er alles zu leugnen bereit war, sobald es unbequem wurde. Die Gesandten Rigas und der erztiftischen Ritterschaft aber werden schwerlich ohne Grund auch diesen Klagepunkt vor den Erzbischof gebracht haben (Eb. Wilhelm an Hz. Christoph d. d. Bauske, d. 2. Juli 1561).

zum Erzbischof begab, der unterdessen von Dahlen nach Bauske gezogen war ²⁴).

Die Delegierten legten dem Erzbischof vor, dass sein Verfahren gegen das Kapitel den bestehenden Rechten widerspräche und die Zukunft des Landes gefährde. Sie wiesen auch auf die bevorstehende Säkularisation hin, bei der dem Erzbischof so viel an Besitz zufallen werde, dass er seinen standesgemässen Unterhalt finden müsste. Deshalb möge er die eingenommene Propstei zurückerstatten und im Interesse des Landes den Zwiespalt mit Meck aus der Welt schaffen. Insbesondere aber brachten sie Klagen gegen den Koadjutor vor wegen seiner neuerlichen Gewalttat gegen Kremon und Sunzel und baten, der Erzbischof möge ihm ein derartiges Vorgehen verwehren ²⁵). Diese Sprache der Delegierten verletzte den Erzbischof. Zudem fühlte er sich durch ein inzwischen eingelaufenes Schreiben des Königs von Polen, der als Protektor des Kapitels wegen der Dahlenschen Vorgänge Rechenschaft forderte, und durch eine Warnung des Koadjutors wegen angeblicher Verschwörung der Stände aufs

²⁴) Vergl. Jakob Meck an die Ritterschaft des Erzstifts Riga d. d. Riga, d. 19. Juni 1561. Der Verlauf der Verhandlungen ist nicht bekannt, der Gegenstand derselben aber ergibt sich aus den Berichten des Erzbischofs über die Klagepunkte, welche die Vertreter der erzstift. Ritterschaft und der Stadt Riga ihm in Bauske vorlegten (Vergl. Eb. Wilhelm an Hz. Christoph d. d. 2. Juli 1561). Wenn der Herzog von Preussen seinen Räten schreibt (30. Juni — 3. Juli 1561), dass Colerius es öffentlich ausspreche, „dass die Stadt Riga und die von der Ritterschaft, da sie diesfalls von dem Könige keinen Schutz haben sollten, nach einer andern Herrschaft zu trachten gersucht“ sein würden, kann sich das schwerlich auf einen Beschluss dieser Versammlung beziehen, da Colerius, der in Preussen weilte, am 30. Juni wohl nicht gut Nachrichten über die Verhandlungen erhalten haben konnte, die erst zwischen dem 25 — 30. Juni gepflogen wurden. Es ist anzunehmen, dass es sich mit dieser Drohung des Colerius vielmehr wirklich so verhält, wie der Herzog zu dieser Mitteilung selbst hinzufügt, dass seiner Meinung nach Colerius nur deswegen sich also hören lässt, um den Herzog zu schleunigem Eingreifen zu bewegen.

²⁵) So nach dem eigenen Bericht des Erzbischofs an Hz. Christoph d. d. 2. Juli 1561. Hz. Christoph macht es in seinem Memorial d. d. 14. August 1561 Meck zum Vorwurf, dass dieser ein öffentliches Ausschreiben an die Ritterschaft erlassen und auch Riga für sich gewonnen habe. Dieses Schreiben habe „nicht wenig ins Werk gerichtet“, indem Ritterschaft und Stadt sich Mecks „unziemlicher Handlungen mittelhaftig gemacht“ und auf Mecks Forderung ungesäumt beim Erzbischof erschienen und den Koadjutor ohne Grund beschuldigten und verunglimpften und damit ihr „treues Gemüt“ bewiesen. Wie die Rigischen gegen den Erzbischof gesinnt seien, gehe deutlich aus ihrem Schreiben an den Erzbischof hervor, „wo sie dem ehrendürftigen Meck zu Gefallen ihn [den Koadjutor] gegen den Herrn Erzbischof mit erdichteter, erfundener und ungegründeter Wahrheit fälschlich angeben, als ob er vor Sunzel, des Dechanten Haus, gerückt sei, dasselbe einzunehmen“. Vergl. auch das Schreiben Mecks an die erzstift. Ritterschaft d. d. Riga, d. 11. August 1561.

äusserste gereizt²⁶⁾. Ganz unfähig, das Sachliche vom Persönlichen zu trennen, behauptete er allen Vorhaltungen gegenüber, dass er als Landesherr das Recht hätte, die Kapitelshäuser zeitweilig zu besetzen, und erging sich in argen Schmähungen gegen Meck, der ihm den Gehorsam verweigere. Von Vermittelungsversuchen wollte er nichts wissen und verstand sich zu nur ganz allgemeinen Zusagen in betreff einer Reformation des Erzstifts, sowie dem Versprechen, gegen Meck nichts Tätliches vorzunehmen.

Nachdem der Erzbischof die Delegation der Stände mit lauter wenig verbindlichen Zusagen nach Hause entlassen hatte, wiegte er sich in das triumphierende Bewusstsein ein, den Ständen bewiesen zu haben, dass er der Herr im Lande sei und sich in seine Regierung nicht eingreifen lasse. Wäre er weniger befangen gewesen, so hätte er erkennen müssen, dass sein eigenmächtiges Vorgehen gegen das Kapitel in seinem Lande bereits eine Gegenaktion ins Leben gerufen hatte, die ihm selbst gefährlicher zu werden drohte als dem Kapitel. Und wenn er meinte, der Delegation den Kopf zurechtgesetzt zu haben, so täuschte er sich. Die Verhandlungen hatten sie über manches aufgeklärt, was nicht zur Erhöhung seines Ansehens, wohl aber zur inneren Festigung der „Landeseinigung“ dienen musste.

Ungleich beunruhigender aber war die Stellungnahme der fremden Fürstenhöfe zu der strittigen Angelegenheit. Hier lag eine Gefahr vor, die sein Landesherrntum für den Fall einer Säkularisation nicht bloss gefährdete, sondern in der Tat geradezu in Frage stellen konnte.

Noch während der Domkapitelssekretär auf seiner Reise nach Preussen in Wilna auf die Heimkehr Kunheims wartete, hatte ein erzbischöflicher Kurier aus Riga die Nachricht von der Belagerung Dahlens mitgebracht²⁷⁾. Sie erregte verständlicherweise in den Hofkreisen berechtigtes Aufsehen und gelangte bald zu den Ohren des Königs. Ohne Zweifel werden auch Colerius und Kunheim nicht verfehlt haben, nach Kräften dafür Sorge zu tragen, dass der König für diese Angelegenheit interessiert würde. Für diesen war es ein willkommener Anlass, auf Grund seines Protektorates in die livländischen Vorgänge einzugreifen. Er schrieb daher in recht hohem Tone an den Erzbischof, er hätte gehört, dass er das Schloss Dahlen belagere und er wie auch der Koadjutor beabsichtigen, die Privilegien und Freiheiten des Kapitels zu schädigen. Das zu hören, wäre ihm missfällig und er befehle von solcher Unbilligkeit abzustehen, um so mehr, da sie beide bei

²⁶⁾ Eb. Wilhelm an Hz. Christoph d. d. 2. Juli 1561. Vergl. auch das Schreiben der Räte u. Ritterschaft an Eb. Wilhelm, übergeben am 9. Febr. 1562.

²⁷⁾ Werbung des Johann Colerius im Auftrage Mecks an Hz. Albrecht d. 14. — 29. Juni 1561.

Übernahme ihrer Ämter zugesagt haben, das Kapitel bei seiner Gerechtigkeit zu lassen. Zugleich forderte er, dass Kunheim oder, falls es diesem nicht gebühre, der Dekan Meck zum Propst und an dessen Stelle Kunheim zum Dekan erwählt und ihm die Propstei eingeräumt werde. Solches sei sein und auch der Königin Wille, die sich für Kunheims Wahl beim Könige verwendet habe²⁸⁾.

Dieser Brief gelangte bereits Ende Juni in die Hände des Erzbischofs. Dieser hatte immer ein grosses Vertrauen in die Zuneigung des Königs zu ihm gesetzt. Darum wollte es ihm gar nicht gelingen, den zurechtweisenden Ton dieses Schreibens zu verwinden. Vor allen Dingen aber steigerte dieses Schreiben seinen Hass gegen Meck, dem er ohne weiteres den Anlass zuschrieb. Wie leicht sich die Sache auch anders erklären lässt und wie oft Meck späterhin versicherte, dass er keine Klage an den König gebracht habe, der Erzbischof war nicht davon abzubringen, dass Meck den König um dessen Eingreifen direkt gebeten habe, und düstete hinfort nur nach Rache²⁹⁾. Zudem konnte sich der Erzbischof nicht verhehlen, dass durch diesen Brief der Stand der Angelegenheit vollkommen verändert war. Hinter Meck stand nunmehr der König von Polen, der ihn und das Kapitel ausdrücklich als Protektor in seinen Schutz genommen hatte. Damit war aber auch die anfänglich von ihm als interne Landesangelegenheit behandelte Sache zu einer von den auswärtigen Höfen zu entscheidenden geworden, und ihm waren die Zügel aus der Hand genommen. Jetzt musste er zu seinem nicht

²⁸⁾ Eb. Wilhelm an Hz. Albrecht d. d. Bauske, d. 6. Juli 1561 und Bericht der preussischen Gesandten d. 24. Juli — 2. August 1561.

²⁹⁾ Der Erzbischof und sein Koadjutor haben sich oft und in der erregtesten Weise beklagt (Urk. d. 24. Juli — 2. August, 2. Juli, 6. Juli, 14. August, 18. Oktob., 13. Novemb. 1561 u. a. m.), Meck hätte sie beim Könige von Polen „verleumdete“, dass sie nach den Gütern des Kapitels trachteten, und sie „heimlich verklagt“. Auch behaupten sie, dass das Schreiben des Königs auf eine Klageschrift Mecks, oder durch Colerius im Auftrage Mecks hervorgerufen sei. Dagegen hat Meck wiederholt feierlich versichert, dass er eine Klageschrift an den König weder verfasst noch veranlasst habe, vielmehr habe der König von dieser Angelegenheit durch „gemein Geschrei“, also gerüchtweise gehört, und sich daraufhin als Protektor des Erzstifts und auf Grund der Wilnaschen Verträge der Sache angenommen (Urk. 24. Juli — 2. August, Meck an die Räte des Erzstifts d. d. Riga, d. 11. August 1561, und insbesondere Meck an Hz. Christoph d. d. Wilna, d. 31. Dezemb. 1561). Es liegt kein Anlass vor, an Mecks Versicherung zu zweifeln, um so weniger, als der erzbischöfliche Kurier, der als erster auch dem Colerius die Nachricht von der Belagerung Dahleus in Wilna mitteilte, diese Angelegenheit sicherlich auch mit anderen Personen besprochen hat. Und da auch Colerius und Kenheim gewiss keinen Anlass hatten, die Sache zu verschweigen, sie auch ohne Zweifel Aufsehen zu erregen geeignet war, so ist es leicht verständlich, dass auch ohne jegliches Zutun von seiten Mecks dem Könige eine Sache hinterbracht wurde, die für dessen Verhältnis zu den livländischen Vorgängen keineswegs belanglos sein konnte. Man ist vielmehr versucht, im Gegensatz

geringen Ärger den Vorsatz, Meck einfach zu verhaften und sich seiner für immer zu entledigen, aufgeben³⁰⁾. Wollte er also seinen Rachegeleüsten gegen Meck Befriedigung geben und die eingegangenen Kapitelsgüter behalten, so konnte er das in Zukunft nicht gut anders zu erreichen hoffen, als indem er Mecks Persönlichkeit durch Verleumdungen verdächtigte und ins Unrecht setzte. In diesem Bestreben begannen beide Landesfürsten eine rege Korrespondenz mit dem Könige von Polen und den Herzögen von Preussen und Mecklenburg, die in ihren Kontrasten zwischen den offiziellen und vertraulichen Schreiben über ihre Ziele überraschend klar orientiert. Viel Glück war aber beiden, trotz der vorhandenen verwandtschaftlichen Beziehungen, in diesen Bestrebungen nicht beschieden. Im Gegenteil. Das Ansehen sank, und Kränkungen mancherlei Art blieben nicht aus.

Colerius war unterdessen weiter nach Preussen gereist und brachte am 29. Juni in Tilsit das Anliegen Mecks an den Herzog vor³¹⁾. Der Herzog, auf einer Reise begriffen, hatte seine Räte

zu des Erzbischofs Erregung über die Verbreitung der Angelegenheit mit einem gewissen Staunen zu fragen: Wie sollte es überhaupt möglich gewesen sein, eine solche, das ganze Land erregende Sache zu verheimlichen?!

³⁰⁾ Es lässt sich nach den vorhandenen Nachrichten mit Sicherheit nicht nachweisen, ob Meck durch den Erzbischof wirklich verhaftet worden ist. Sicher aber ist zu erweisen, dass die Absicht vorgelegen hat. Schon am 13. Juni, nach Abbruch der Verhandlungen mit den erzbischöflichen Gesandten, hatte Meck Verdacht geschöpft, dass man ihn verhaften wolle, und sich deshalb aus dem Kapitelshof in die Stadt begeben. Am 18. Juni war darauf ein tatsächlicher Verhaftungsbefehl an den Rat zu Riga erfolgt, den dieser aber nicht ausführte, sondern gegen die Verpflichtung Mecks, die Stadt nicht zu verlassen, in den Verhandlungen mit dem Erzbischof vor Dahlen mit Erfolg zu hintertreiben wusste. Von dieser Verpflichtung wurde Meck durch den „Dahlischen Abschied“ frei, der ihm die Verzeihung des Erzbischofs erwirkte (s. den Text und das Tagebuch der Rigaschen Gesandten in Bienemann: Briefe und Urkunden etc. Bd. V, 203 ff.). Ob später eine Verhaftung erfolgte, wird nicht völlig klar. Am 1. Juli 1561 rät der Koadjutor in einem Schreiben an den Erzbischof, den Dechanten zu verhaften, und der Erzbischof selbst teilt den Gesandten der Stände am 2. Juli mit, er beabsichtige gegen Meck gerichtlich zu verfahren. Somit lässt sich nicht mehr als der Wunsch und vielleicht die Absicht einer Verhaftung bei den Fürsten nachweisen. Die Hinweise aber in der Instruktion des Herzogs von Preussen an seine Gesandten d. d. Tilsit, d. 19. Juli 1561 und in deren Bericht d. 24. Juli — 2. August, die eine vorliegende „Bestrickung“ Mecks voraussetzen, scheinen auf einer irrümlichen brieflichen Nachricht zu beruhen, die dem Colerius aus Riga nach Preussen gegeben worden war. Da dieselben Gesandten des Herzogs von Preussen, die auch eine Befreiung Mecks aus der Haft erwirken sollten, mit Meck selbst verhandeln und weiter kein Wort über die Verhaftung erfolgt, ist anzunehmen, dass es zu einer Ausführung dieser Absicht nicht gekommen ist.

³¹⁾ S. die Instruktion Mecks an Colerius d. d. Riga, d. 14. Juni 1561 und die Werbung des Mag. Colerius im Auftrage Mecks an den Herzog von Preussen d. d. Tilsit, d. 14.—29. Juni 1561.

nicht bei sich. Ehe er sich mit ihnen besprochen hatte, wollte er keine bindenden Versprechungen machen, sagte aber seine Bereitwilligkeit zur Beilegung des Streites gern zu. Sogleich, noch von Tilsit aus, schrieb er an seine Räte Christoph und Hans von Kreytzen, legte ihnen seine Ansicht vor und bat um ihren Rat wie auch um eine Instruktion für eine Gesandtschaft nach Livland³²⁾. Dieses nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Schreiben ist um so instruktiver, weil es durchaus intimen Charakters ist und auch den unmittelbaren Eindruck des von Colerius erstatteten Berichts auf den Herzog widerspiegelt. Er verurteilt von vornherein das Verfahren des Erzbischofs und seines Koadjutors gegen das Kapitel als ein rechtswidriges und gibt seinem Befremden darüber unverhohlenen Ausdruck. Dann aber regt sich in ihm wieder das rein persönliche Mitleid mit dem in mannigfacher Bedrängnis leidenden Bruder; und in solchem Zwiespalt zwischen dem fürstlichen Rechtsbewusstsein und brüderlichen Mitgefühl bemüht er sich ersichtlich, Gründe heranzuziehen, welche die Handlungsweise des Erzbischofs entschuldigen, oder wenigstens erklärlich machen sollen, und bittet schliesslich um Rat, wie man dem Erzbischof die Propstei erhalten könne, ohne das bestehende Recht und die Person Mecks zu verletzen. Aber, und das ist für die Beurteilung der Stellungnahme des Herzogs gerade in diesem intimen Schreiben das Entscheidende, er gibt von vornherein seiner Ansicht unzweideutigen Ausdruck, dass der Erzbischof die Rechte des Kapitels verletzt hat und Meck bei seinem Widerstande im Recht ist.

Die von der Verlegenheit diktierten Gründe, die der Herzog zur Entschuldigung seines Bruders anführt, finden nun eine gründliche und unanfechtbare Widerlegung in der Antwort, die Achatius von Zehmen und die anderen Räte nach Durchsicht der Werbung Mecks ihrem Herzog zusenden³³⁾. Sie geben dem Herzog zu bedenken, dass der Erzbischof sich mit Brief und Siegel, ja sogar eidlich verpflichtet habe, das Kapitel bei seinen Rechten und Privilegien ohne Veränderung zu belassen, was auch vom Könige von Polen und dem Herzog bestätigt worden sei. Daraus ergebe sich, dass das Vorgehen des Erzbischofs widerrechtlich und zudem politisch bedenklich sei. Wenn ferner der Herzog zur Entschuldigung anführe, dass es dem Dekan nicht gebühre, allein *nomine capituli* Kunheim zum Propst zu wählen, so stellen sie fest, dass nicht dem Erzbischof, sondern dem Kapitel die *libera electio* rechtlich zustehe, und Meck auf Grund eines klaren, beschriebenen Rechts die Wahl vollzogen habe. Endlich heben sie hervor, dass das Kapitel sich einer Reformation nicht widersetze,

³²⁾ D. d. Tilsit 1561, undatiert (Juni 30. — Juli 3.).

³³⁾ Schreiben d. d. 4. Juli 1561.

sondern vielmehr selbst darum bäte. Aus alledem können sie nicht ersehen, „mit was Gründen der Herr Erzbischof sein Vornehmen, weil zu solchen Händeln nicht mit Gewalt will geschritten sein, zu verteidigen vermag“. Zum Schluss weisen sie dann noch darauf hin, ein wie grosses Vertrauen Meck allezeit und auch jetzt wieder dem Herzog entgegengebracht und der Herzog ihm die Zusage seines Vertrauens gemacht hat. „Sollte nun E. f. Dt. sich in dieser Antwort dem zuwider vernehmen lassen, würden E. f. Dt. nicht allein dem guten Manne sein Herz um soviel mehr kränken, sondern ihm die Gedanken machen, er hätte in E. f. Dt. grosses Vertrauen gesetzt, nun befände er das Gegenspiel, und was dem mehr anhängig von ihm möchte geargwöhnt werden.“

Diese vertrauliche Korrespondenz beweist mehr, als die zahlreichen Schriften, die später in dieser Angelegenheit gewechselt worden sind. Sie bietet ein schönes Zeugnis von der hohen Achtung, die sich Meck beim Herzog selbst und bei dessen Vertrauten erworben hatte; sie erweist auch unzweideutig, dass nach der Anschauung am herzoglichen Hofe das Recht unbedingt auf Seiten Mecks lag. Und dass auch später noch, trotz aller Verleumdungen und Anfeindungen Mecks, diese Stellungnahme unverändert erhalten blieb, gibt einen untrüglichen Beweis von Mecks massvollem, klugem und freundlichem Verhalten in dieser und anderen Angelegenheiten des Landes, demgegenüber die gegnerischen Behauptungen als leere Verdächtigungen erscheinen. Dementsprechend empfehlen die Räte dem Herzog, in seiner Antwort des Erzbischofs Vorgehen zu bedauern und Mecks „Gelindigkeit“ zu loben, diesem aber zugleich auch naheulegen, er möge angesichts der Unvermögenheit des Erzbischofs sich ihm etwas bequemen, auch ihm mit Zuschub helfen, auf dass er „so gar bloss nicht gelassen“ würde. Auch werde der Herzog einen seiner Räte zum Ausgleich des Streites abfertigen. Soweit die Antwort für Meck. Indessen möge der Herzog auch an den Erzbischof und an den Koadjutor einen Gesandten schicken und durch diesen den beiden Herren „sein ganz hohes Missfallen“ mitteilen und sie erinnern lassen, dass sie selbst zugesagt haben, das Kapitel bei seinen Rechten zu schützen, nicht aber befugt gewesen seien, die Propstei widerrechtlich für sich zu nehmen. Zwar habe der Herzog selbst unlängst dem Erzbischof geraten, er möge um des besseren Auskommens willen suchen, wie er die Propstei an sich brächte; er habe aber nicht gemeint, dass das auf dem Wege der Gewalt geschehe. Er rate deshalb, dass die Fürsten von ihrem Vornehmen abstehen und selbst, wenn sie das Haus schon innehaben sollten, es bleiben lassen, wie sie es gefunden haben. Er aber wolle mit Meck einen gütlichen Ausgleich suchen. An der Berechtigung Mecks, auch allein den Kunheim zu postulieren, sei nicht zu rütteln. Um allen gerecht zu werden, schlage er vor,

dass Kunheim die Wahl annehme und auch die Propstei selbst verwalte, die Einkünfte der nächsten drei Jahre aber dem Erzbischof abtrete.

Daraufhin liess nun der Herzog für seine Gesandten eine Instruktion ausarbeiten³⁴⁾, die sich in allen wesentlichen Punkten eng an die Ratschläge anschloss, die Achatius von Zehmen in Vorschlag gebracht hatte. Sie enthielt eine klare, unzweideutige Verurteilung des „unrechtmässigen Beginnens“ der Fürsten, die Aufforderung, die eingezogenen Güter zurückzugeben, und vertrat nach jeder Richtung hin das unbezweifelbar rechtmässige Verhalten Mecks. Zugleich aber enthielt sie auch Vorschläge, Meck zu grösserer Nachgiebigkeit zu bewegen. Nachdem auch Meck von der Absendung der Gesandtschaft benachrichtigt worden war³⁵⁾, machten sich Freiherr Hans Jakob von Waldburg und Burggraf Abraham von Dohna mit dem herzoglichen Auftrag auf den Weg nach Livland.

Am 27. Juli trugen die herzoglichen Gesandten dem Erzbischof ihr Anliegen vor. Der Empfang aber war nichts weniger als ermutigend, sondern erwies von vornherein, dass der Erzbischof auch nicht entfernt gewillt war, sich in Verhandlungen einzulassen. Die Unterredungen zwischen dem Erzbischof und den Gesandten machen einen geradezu peinlichen Eindruck. Sie lassen die dem Erzbischof eigentümliche Denk- und Wesensart in so deutlichem Lichte erscheinen, wie vielleicht sonst nirgends³⁶⁾. In diesem Licht aber zeigt sich uns das wenig erquickliche Bild eines bei vollem Bewusstsein seines Unrechts zu kümmerlicher List greifenden und von seinen Leidenschaften haltlos beherrschten Greises, der seine Blößen mühsam mit seinem Fürstenmantel zu verhüllen sich bemüht. Schon gleich anfangs bei der Übergabe der Werbung liess der Erzbischof durch seinen Sekretär Lukas Hübner seinen Unwillen äussern, dass Meck ohne jede Ursache den Rat des Herzogs eingeholt und ihn mit der Abfertigung einer Gesandtschaft beschwert habe, und suchte die Kränkung in den Vordergrund zu schieben, die ihm dadurch geschähe, dass der Herzog für Meck Partei nähme. Nachdem dann die Gesandten ihrer Instruktion gemäss den Hergang der Dahlenschen Angelegenheit referiert und die Stellungnahme des Herzogs wiedergegeben hatten, erklärte der Erzbischof das Referat für unrichtig und versprach einen Gegenbericht. Dieser Gegenbericht erfolgte am 29. Juni. Da dieser aber die Tatsachen freilich in einem anderen

³⁴⁾ D. d. Tilsit, d. 19. Juli 1561.

³⁵⁾ Hz. Albrecht an Jakob Meck d. d. Tilsit, d. 20. Juli 1561.

³⁶⁾ Bericht der herz. preussischen Gesandten Hans Jakob von Waldburg und des Burggrafen Abraham von Dohna d. d. 24. Juli — 2. August 1561.

Licht darstellen, sie aber nicht rund ableugnen konnte, griff er zuvor zu einer List, durch die er alle Weiterungen abschneiden wollte. Er liess erklären, dass er wohl hiermit einen Gegenbericht gebe, aber sich daraufhin in keinem Falle in Unterhandlungen mit Meck „als einer Privatperson“ einlassen oder solche überhaupt dulden werde, da er sich mit dem augenblicklich im Auslande weilenden Koadjutor mündlich und schriftlich verabredet habe, ohne ihn in keine Verhandlungen zu treten. Damit war nun eigentlich die Gesandtschaft unnütz geworden, und die Gesandten hätten abreisen können. Das liess aber Wilhelm nicht zu, denn er hoffte, sie dennoch für sich zu gewinnen, und fürchtete das Urteil des Bruders. Sein ausführlicher Gegenbericht stimmt in allem Tatsächlichen mit Mecks Bericht überein und unterscheidet sich von diesem nur durch recht wunderliche Motivierungen der erzbischöflichen Handlungsweise und eine reichliche Dosis persönlicher Invektiven gegen Meck. In der begründeten Erkenntnis, dass er somit im Grunde nur eine Bestätigung des Meckschen Berichts gab und die Gesandten in ihrer Ansicht von der Rechtswidrigkeit des erzbischöflichen Verhaltens nur stärken konnte, schliesst er denn auch mit der befremdlichen Bitte, die Gesandten mögen nicht weiter in den Erzbischof dringen, sondern raten, wie Mecks ungebührliches Verhalten gestraft werden solle. Vergebens entgegneten die Gesandten, dass sie auch nach dem Gegenbericht keine Berechtigung zu dem Vorgehen des Erzbischofs entdecken könnten, Meck auch keineswegs Privatperson, sondern Repräsentant des Kapitels, die Berufung auf eine Vereinbarung mit dem Koadjutor rechtlich unhaltbar sei u. s. w. Vergeblich wiesen sie auch auf den bösen Leumund hin, den der Erzbischof sich bereite, auf ein Eingreifen des Königs, und auf Kunheim, der schon bald eintreffen werde, um die Propstei zu übernehmen. Sobald der Erzbischof sich durch die sachlichen Vorhaltungen der Gesandten in die Enge getrieben sah, berief er sich flugs auf den Vertrag mit dem Koadjutor und verweigerte die Antwort, versuchte aber trotzdem durch Schmähungen, ja Verdächtigungen Mecks (unter anderem sei ein Kasten mit Kleinodien auf Dahlen nicht gefunden worden, der dort sich hätte finden müssen) die Gesandten zu bewegen, ihm gegen Meck beizustehen.

So boten denn die Verhandlungen das Bild einer kläglichen Verlegenheit, die sich im Bewusstsein der Schuld an unhaltbare Behauptungen klammert, eine Begründung aber verweigert. In der Erkenntnis der Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen wollten die Gesandten sich missmütig wieder auf den Heimweg begeben. Sie gaben aber schliesslich den Bitten des Erzbischofs nach und besuchten zuvor Meck. Meck nahm ihren Bericht ruhig hin. Er kannte den Erzbischof aus langjährigem intimmem Umgange. Er gab

auch die Schuld an dem Geschehenen nicht so sehr dem Erzbischof, als dessen beiden Räten Lukas Hübner und Georg Preuss, die dessen Schwäche ausnutzten, um Meck zu verdrängen. In ruhiger, sachlicher Weise gab er die gewünschte Auskunft über sein Verhalten und bat, den Erzbischof an die Bestimmungen des Dahlenschen Vertrages zu erinnern. Und im Bewusstsein, seine Pflicht erfüllt und niemand Unrecht getan zu haben, erklärte er sich zum Schluss bereit, die Folgen auf sich zu nehmen und zu tragen, sie seien gut oder böse. Noch einmal versuchten die Gesandten, dem Erzbischof einen Vergleich naheulegen, wobei sie in gereizter Weise hervorhoben, dass die Berufung auf die Transaktion mit dem Koadjutor nicht rechtsverbindlich sei. Sie erreichten aber nichts weiter, als dass der Erzbischof erwiderte, über die Transaktion wünsche er nicht zu diskutieren, sich in weiteren Schmähungen Mecks erging und dessen Bestrafung forderte. Zwar wünschte er die Gesandten noch bei sich zu behalten, damit sie ihm bei den bevorstehenden Verhandlungen mit dem polnischen Woiwoden Radziwil, vor denen er ein berechtigtes Grauen hatte, behilflich seien. Die Gesandten aber gingen darauf nicht ein und verabschiedeten sich merklich verstimmt, um heimzureisen. Sie hatten genügend Gelegenheit gehabt, in das Verhalten des Erzbischofs Einblick zu gewinnen, und allen Grund sich zu hüten, durch Teilnahme an diesen Verhandlungen auf erbischöflicher Seite auch den Herzog in das geschehene Unrecht zu verwickeln. Am 3. August kehrten sie heim und brachten dem Herzog neben dem eignen Bericht zwei Schreiben mit, einen Brief des Erzbischofs, der die Rechtsfrage sichtlich zu berühren vermeidet³⁷⁾, und ein Schreiben Mecks, der die Sachlage erörtert und dem Herzog seinen Dank ausspricht³⁸⁾.

Ebenso wenig wie der Erzbischof bei dem König von Polen und dem Herzog von Preussen für sein Verhalten in Sachen der Propstei die gesuchte Beistimmung fand, gelang es dem Koadjutor bei den Herzögen von Mecklenburg, seinen Brüdern. Um die Mitte des Monats Juli hatte er sich zur grossen Unzufriedenheit des Erzbischofs ins Ausland begeben. Dort liess er zur Rechtfertigung für sein fluchtartiges Verlassen Livlands ein Memorial ausarbeiten und seinen Brüdern einreichen. In diesem Memorial berichtet er auch über den Konflikt mit dem Kapitel, klagt Meck hart an und sucht seine Abreise damit zu erklären, dass Meck nicht allein die Untertanen, sondern sogar auch den König von Polen so weit gegen ihn aufgebracht habe, dass er bei der drohenden Kriegsgefahr mit den Russen „solchen Leuten seinen

³⁷⁾ D. d. Riga, d. 2. August 1561.

³⁸⁾ D. d. Riga, d. 3. August 1561.

fürstlichen Leib im Felde nicht anvertrauen könne“³⁹⁾. Christoph liess es aber nicht bloss bei diesem für seine Brüder verfassten Memorial bewenden. Vielmehr suchte er die Streitsache auch vor die breitere Öffentlichkeit zu bringen. Zu diesem Zweck hatte er eine Schmähchrift gegen Meck im Druck erscheinen und verbreiten lassen. Er fand aber nicht die Billigung seiner Brüder. In einem scharf gefassten Antwortschreiben⁴⁰⁾ erklärten sie kurzweg, sie könnten nach Durchsicht des Buches nicht erkennen, mit welchem Recht Christoph dem Kapitel das Haus Kremon und dem Dechanten seinen Kasten geraubt habe, noch auch, inwiefern Meck unrecht gehandelt haben sollte. Was aber insonderheit das Buch wider Meck anbetrifft, so möge er dessen eingedenk sein, dass es „zum höchsten verboten, solche Bücher, darin Jemand an Ehre und Glimpf angegriffen wird, in Druck ausgehen zu lassen“. Christoph möge daher schleunigst die noch beim Drucker vorhandenen und auch die bereits versandten Exemplare einziehen und vernichten, damit das Buch „weiter an den Tag und in Livland nicht komme“.

Meck hat sicherlich unter diesem leidigen Streit mit dem Erzbischof schwer gelitten. Andererseits aber hat er ihm eine Genugtuung seltener Art gebracht, die wohl geeignet war, ihn zu trösten und innerlich zu heben. Diese Genugtuung bestand darin, dass alle drei in Betracht kommenden Fürstenhöfe, trotz der verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erzbischof, trotz mannigfacher entgegenstehender Interessen und trotz böswilligster persönlicher Verdächtigungen, sich ausnahmslos und bedingungslos für ihn, den völlig alleinstehenden, anhangslosen Mann erklärten, der über kein anderes Machtmittel verfügte, als bloss sein gutes Recht und seine persönliche Würde.

Immerhin, leichter wurde seine Lage dadurch auch in Zukunft nicht. Er blieb auch ferner einzig auf sich selbst angewiesen, zumal auch Kunheim ihm schrieb, er wolle die Wahl zum Propst wohl annehmen, aber sowohl er wie auch Münster ausserhalb Livlands blieben und es ihm überliessen, die Rechte des Kapitels zu wahren. In dieser schwierigen Situation, und jeden Augenblick neuer Gewaltakte von seiten des Erzbischofs gewärtig, wandte er sich nochmals an die Ritterschaft des Erzstifts mit der Bitte, dass sie sich bei dem Erzbischof dafür verwenden möchte, dass nun nach vollzogener Propstwahl dem Dahlischen Abschied gemäss die Propstei dem Kapitel restituiert werde, „damit der

³⁹⁾ Vier Kopien im Geheim- und Hauptarchiv zu Schwerin d. d. 14. August 1561.

⁴⁰⁾ Die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg an ihren Bruder, den Hz. Christoph, d. d. Güstrow, d. 27. November 1561. Orig. in d. Geheim- u. Hauptarchiv zu Schwerin.

Handel nicht vor fremde Menschen komme“. Er konnte aber nicht umhin, zu bemerken, dass, falls die Ritterschaft ihn allein lassen sollte, es ihm niemand verargen dürfe, wenn er sich an den Woiwoden Radziwil um Hilfe wende. Ob die Ritterschaft in neue Unterhandlungen mit dem Erzbischof trat, bleibt dahingestellt. Sie wurden jedenfalls von den Ereignissen der nächsten Zukunft überholt ⁴¹⁾.

Der König von Polen hatte sich entschlossen, dem unentschiedenen Schwanken der Livländer wegen einer Subjektion unter Polen endlich ein Ziel zu setzen. Er schickte deshalb den Woiwoden Radziwil nach Livland, dem es gelang, den Ordensmeister, Erzbischof, Stände und Stadt Riga zu veranlassen, dass sie sich zur Verhandlung der Unterwerfungsbedingungen nach Wilna zu begeben versprochen. Er brachte aber ausser diesem grösseren Auftrag zugleich auch den gemessenen Befehl des Königs mit nach Riga, beim Erzbischof die Restitution der geraubten Propstei und eine Versöhnung mit Meck zustande zu bringen ⁴²⁾. Jetzt, da die Subjektion und damit auch die mit ihr höchst wahrscheinlich verbundene Neuordnung der Säkularisation in so greifbare Nähe gerückt war, war es aber natürlich dem Erzbischof um so mehr darum zu tun, sich nicht vorzeitig durch irgendwelche Bestimmung gegenüber dem Kapitel zu binden. Er setzte vielmehr gerade auf die persönliche Begegnung mit dem Könige die Hoffnung, dass es ihm gelingen werde, nicht allein dessen Zustimmung zur Umwandlung seiner Herrschaft in ein weltliches Fürstentum, sondern zugleich damit die Bewilligung zu erhalten, danach als unbeschränkter Machthaber intern und nach eigenem Ermessen die Umgestaltung des Kapitels und das Verhältnis zu den Ständen regeln zu können. Wie wenig diese Pläne der polnischen Politik der Interessentrennung entsprachen, scheint er nicht erkannt zu haben. Er war voll froher Zuversicht, schon bald am Ziele seiner Wünsche zu sein und Meck gegenüber seinem Zorn die Zügel schiessen lassen zu können. Daher hintertrieb er Radziwils Vermittelungsversuche und schrieb an den König, er wolle ihm über diese Sache in Wilna Bescheid geben, wobei er durchblicken liess, dass zu den Verhandlungen die Gegenwart seines abwesenden Koadjutors nicht erforderlich sei ⁴³⁾, obwohl er bekanntlich bisher allen Verhandlungen jene durch Schrift und Siegel bestätigte Vereinbarung mit seinem Koad-

⁴¹⁾ Meck an Räte und Ritterschaft des Erzstifts Riga, d. d. Riga, d. 11. August 1561 und Erhard Kunheim an Hz. Albrecht d. d. Kowno, d. 19. August 1561.

⁴²⁾ Jakob Meck an Hz. Albrecht d. d. Wilna, d. 31. Oktober 1561.

⁴³⁾ Erhard Kunheim an Hz. Albrecht d. d. Kowno, d. 19. August 1561.

jutor entgegengehalten hatte, die ihm ohne dessen Anwesenheit zu verhandeln verwehrte.

Je hoffnungsfreudiger der Erzbischof den Subjektionsverhandlungen entgegensah, mit um so schwereren Sorgen erfüllten sie Meck. Denn er sah in den Bestrebungen des Erzbischofs nicht etwa nur die Interessen seines Standes, sondern vielmehr die Zukunft des ganzen Landes schwer bedroht. Dass des Erzbischofs Pläne auf die Aufrichtung einer Willkürherrschaft zielten, unterlag für ihn keinem Zweifel. Willkür bedeutet aber bestenfalls momentane Macht, nie aber bestandverheissende Ordnung und inneren Frieden. Wann aber bedurfte Livland der Ordnung und der inneren Freiheit mehr, als in dieser unseligen Zeit, inmitten lauernder, begehrllicher Nachbarn! Oder, wusste Meck bei seiner vortrefflichen Kenntnis der politischen Strömungen nicht nur zu gut, dass der König die Interessen des Erzbischofs nur genau so weit fördern würde, als es in dem Interesse Polens, d. h. mit anderen Worten, in der Aufrechterhaltung und Ausnutzung des inneren Zwiespalts lag! O über diese Kurzsichtigkeit des Erzbischofs, der noch allen Ernstes meinte, einen ausschlaggebenden Machtfaktor in sich zu repräsentieren, und doch nur einer Schachfigur glich, die vom polnischen Meister mit stillem Lächeln nach eigenem Gutdünken geschoben wurde! Gewiss, Meck war sich darüber vollkommen klar, dass die zu erwartende Säkularisation des Erzstifts eine Reformation auch des Kapitels einfach bedingte. Weil diese kommen musste, war er auch weder offener noch geheimer Gegner derselben. Vielmehr war es er gewesen, der schon bei den zur „Landeseinigung“ führenden Verhandlungen dahingehend Vorschläge gemacht hatte, er, der die erzstiftischen Stände und die Stadt Riga dazu veranlasst hatte, den Erzbischof zur Einwilligung zur Reformation zu bewegen, er, der den Herzog von Preussen bat, auf den Erzbischof dahin einzuwirken und ein Projekt auszuarbeiten. Dass damit eine Verringerung des Besitzstandes des Kapitels verbunden war, ja die bestehende Form der Organisation und Nutzniessung der bestehenden Privilegien zerschlagen werden musste, war ja ganz selbstverständlich, und Meck der letzte, der sich dieser Erkenntnis verschliessen konnte. Als Vertreter seines Standes musste er aber darauf bestehen, dass diese Reformation auf dem Wege freiwilliger und rechtlicher Vereinbarung aller interessierten Parteien geschähe, und als Patriot darauf, dass sie vor der Säkularisation des Erzstifts vollzogen sei, damit das gesamte Erzstift bei den Verhandlungen in Wilna als eine geschlossene Einheit den die Sache verwirrenden politisch-polnischen und kirchlich-katholischen Strömungen gegenüberstehe. Zu seinem Schmerz aber musste er sehen, dass in der Umgebung des Erzbischofs niemand war, der ihn in diesem patriotischen Bestreben unterstützte, sondern

nach wie vor ein rein persönliches Übelwollen der leitende Gedanke blieb.

Nirgends tritt die uneigennützigte Gesinnung Mecks deutlicher zutage, als bei Gelegenheit der Subjektionsverhandlungen in Wilna⁴⁴⁾. Auch noch in Wilna, kurz vor Toresschluss liess Meck mit Hintansetzung der eignen Interessen nichts unversucht, den Frieden herzustellen. Kaum waren die Rigaschen Gesandten angelangt, so schickte er Colerius zu ihnen und liess sie bitten, mit Hinzuziehung des Ordensmeisters Kettler die Streitsache beim Erzbischof zu vermitteln. Da er die Zusage des Königs habe, dass das Kapitel in seinem Besitz und Privilegien erhalten bleibe, wäre es der Sache dienlicher, wenn die Restitution vom Erzbischof selbst und nicht von fremden Mächten vorgenommen werde⁴⁵⁾. Die Gesandten sagten zu, „weil sie nichts lieber sähen, als dass die Spaltungen beseitigt, dem Dechanten wiederum zu seinem Ehrenstand und Session verholfen und die geistlichen und Kirchengüter ohne längere Verweilung in Richtigkeit und Reformation gebracht“ würden. Auch Kettler erklärte sich bereit, obgleich er schon mehrere Male vergeblich eine Versöhnung versucht hatte. Am 21. Oktober brachten die Gesandten in Gegenwart Kettlers in einer gemeinsamen Sitzung die Angelegenheit vor und baten, den Dekan Meck endlich wieder zu seinem vorigen Ehrenstande kommen zu lassen und „seiner auch in Gestalt wie zuvor geschehen, in Sachen und Ratschlägen zu gebrauchen“. Wie zu erwarten stand, wies der Erzbischof diesen Vorschlag erbittert zurück: Schon einmal habe er Meck auf Fürbitte der Stadt in der Dahlenschen Sache die Strafe erlassen, trotzdem habe Meck ihn und seinen Koadjutor „zu Verschmälerung und Verhöhnung ehrenrührig und verächtlich hernachmals allenthalben rücklings und fälschlich ausgespeiet“. Er trage kein Verlangen, Meck zur Vertretung wieder zu gebrauchen. Er erinnert an die den Gesandten in Bauske gegebene Antwort. Er will an eine Reformation jetzt nicht gehen, das werde er später tun, wenn er wieder in Livland wäre; da werde sich Meck verantworten können, was ihm schwer genug fallen werde, sollte derhalben nicht so sehr eilen. Mecks Ratschläge brauche er nicht, „betten sich aber nicht vorsehen, das sein solten, die einem solichem beipflichteten, und eine soliche gemeine privatperson, der sich nurt beveilisse, gegen herrn unde fursten zu starren, sich aufzulehnen

44) Vergl. das Tagebuch der Rigaschen Gesandten über die Subjektionsverhandlungen zu Wilna vom 7. Oktober — 11. Dezember 1561 im Rigaschen Ratsarchiv. Gedr. in Bienemann: Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands in den Jahren 1558—62, Band V, 203 ff., und die Korrespondenz Mecks mit dem Hz. von Preussen.

45) Meck an Hz. Albrecht d. d. Wilna, d. 31. Oktober 1561.

und ihren hoheiten und stande zu nahe vorechtlich und vorschmelerich nachtzureden, Ir. f. Dt. und Gn. solten uberm hals ziehen“. Da Meck hier sei und die Sache wohl auch an den König bringen werde, wolle er, der Erzbischof, dem König eine Erklärung geben, „daran I. Mt. einen Gefallen tragen solten“.

Diese Antwort ist für die Auffassung der Sache von seiten des Erzbischofs so charakteristisch, dass sie keiner Erläuterung bedarf. Ganz abgesehen von dem verletzenden Ton, benahm die durch nichts motivierte gesuchte Herabsetzung Mecks als einer „Privatperson“ dem Fürsten gegenüber dem Dekan die letzte Hoffnung auf einen friedlichen Ausgleich und auf eine auf rechtlicher Basis vorzunehmende Reformation des Kapitels. Trotzdem liess er sich von Kettler und den Ständen dazu bereden, ein letztes Mal die Vermittelung des Herzogs von Preussen anzurufen. In tiefer Besorgnis entspringenden Worten schildert er in einem Schreiben vom 31. Oktober dem Herzog den Stand der Angelegenheit und weist auf die dem Lande drohende Gefahr hin, die gerade darin liegt, dass der König aus politischen und konfessionellen Interessen das Kapitel erhalten und eine Reformation nicht dulden werde. Er sieht sich aber ganz ausserstande, dem vorzubeugen. Wo er auch anzuknüpfen sucht, er begegnet nur persönlicher Ranküne und Abwehr. Zudem haben sich der Rat des Erzbischofs Lukas Hübner sowie die Landräte Michael von Rosen und Heinrich von Tiesenhausen, „denen dann auch noch der Gelegenheit halben die Sachen fast unkundig“, ärgerliche Versäumnisse zuschulden kommen lassen. Ja man ist derart unüberlegt vorgegangen, dass der Erzbischof und die Stände sich nicht einmal mit den nötigen Vollmachten zu den Verhandlungen versehen haben. Was lässt sich unter solchen Umständen Erspriessliches erwarten! Meck bittet daher um unverzügliche Abfertigung von Räten des Herzogs, denen es vielleicht gelingen möchte, noch in letzter Stunde Einfluss auf den Erzbischof zu gewinnen. Bis dahin will er sich aber weiterer Schritte zum Schutz des Kapitels beim König enthalten.

Verbittert und sorgenvoll klingt dieses Schreiben. Es lässt zugleich deutlich durchblicken, dass diese Bitte an den Herzog die letzte sein würde, und Meck fest entschlossen sei, falls sie ohne Erfolg bleibe, auf eigne Hand die Interessen des Kapitels zu verfolgen. Was sollte der Herzog demgegenüber tun! Seine Bereitwilligkeit hatte er oft erwiesen. Aber Hoffnung auf Erfolg hatte er nicht mehr. Er antwortete Meck, er werde Räte schicken, und bat um Geduld⁴⁶⁾. Dem Erzbischof aber schrieb er in einem gemessenen Tone, wie er sonst nicht üblich war, dass er ihm einen seiner Räte mit ausführlichen Befehlen zusende und der

⁴⁶⁾ Hz. Albrecht an Jakob Meck d. d. 14. November 1561.

Erzbischof sich „nach Gelegenheit der Händel danach zu richten habe“.

Alle Bemühungen blieben vergeblich. Der Ausgleich kam nicht zustande. Der Erzbischof brachte seinen Konflikt mit dem Kapitel persönlich dem Könige vor und suchte sein und des Koadjutors Verhalten zu rechtfertigen⁴⁷⁾. Ist ihm diese Rechtfertigung geglückt? Der Wortlaut der Versicherung des Königs von Polen vom 25. November 1561, betreffend die Sukzession und Reformation im Erzstift, die den Abschluss der Verhandlungen in Wilna bildete, kann den Anschein erwecken, dass es dem Erzbischof gelungen war, den König für sich zu gewinnen. Und so ist denn der Erzbischof auch wirklich tief befriedigt und in dem Bewusstsein heimgekehrt, die volle Freiheit erlangt zu haben, seine gegen das Kapitel gerichteten Pläne durchzuführen⁴⁸⁾. Die Versicherung bestätigte den Erzbischof und den Koadjutor nebst ihren Nachfolgern in allen ihren bisherigen Rechten, und stellt es in ihr eigenes Ermessen, ob sie geistlich bleiben, oder in den weltlichen Stand übergehen wollen. In beiden Fällen verpflichtet sich der König für sich und seine Nachfolger, das gesamte Rigasche Erzstift nach dem Vorbilde Preussens ihnen zur Lehn zu geben und diese Lehn auch in Zukunft den Häusern Brandenburg und Mecklenburg zu erhalten, indem der König sich nur das Recht der Bestätigung und Oberherrlichkeit vorbehält.

Welches war nun der Preis, um den Eb. Wilhelm seine Selbständigkeit hingegeben hatte? Zerlegt man die tönende Versicherung in ihre Einzelheiten, so bleibt nicht viel nach. Was bedeutete die allgemeine Zusage des Schutzes wider die Feinde, wenn der Zeitpunkt, das Mass und die Art der Hilfsleistung vollkommen dem Ermessen des Königs überlassen blieb? Oder was bedeutete das Versprechen der Sukzession aus den verwandten Häusern, wenn dem Könige auch das Recht der Nichtbestätigung verblieb? Vor allem aber, was verhiess das verliehene Recht der Wahl zwischen geistlichem und weltlichem Fürstentum, wenn ausdrücklich verbrieft wurde, dass eine Säkularisation an die Zustimmung und Bestätigung sämtlicher Stände des Erzstifts gebunden blieb? Ja, wenn der Erzbischof der Mann gewesen wäre, mit eiserner Hand jeden Widerstand zu brechen. Der war er aber nicht. Und so sah er sich denn auch bald um seine Hoffnungen betrogen.

⁴⁷⁾ Hz. Christoph an König Sigismund August d. d. Lübz, d. 13. Nov. 1561.

⁴⁸⁾ Dieser Befriedigung über die Aussprache mit dem Könige in Wilna hat der Erzbischof mehrfach Ausdruck gegeben. S. auch den Bericht über Krankheit und Tod des Erzbischofs in den Sitzungsberichten der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands 1896, S. 17.

Das einzige wirklich positive Ergebnis der Verhandlungen in Wilna, das ganz sicher war, bestand darin, dass der Erzbischof seine politische Selbständigkeit verloren hatte. Da auf Mecks Bemühungen der König auch dem Kapitel und den übrigen Ständen die Erhaltung ihrer Rechte und Privilegien fest zusagte, war der Erzbischof auch in bezug auf die innere Politik jetzt machtloser als zuvor. Der König zögerte auch keineswegs, dem Erzbischof diese Tatsache zu demonstrieren. Ein Schreiben Radziwils vom Anfang Dezember legte es ihm nahe, den Streit mit dem Kapitel durch Verzeihung gegenüber Meck aus der Welt zu schaffen, und bewies damit, dass der König entschlossen sei, die Rechte des Kapitels dem Erzbischof gegenüber zu schützen⁴⁹⁾.

Als dieser Brief geschrieben wurde, war indessen in Livland bereits ein Unternehmen ins Werk gesetzt worden, das dem Konflikt einen völlig veränderten Charakter verlieh. Der Sekretär des Kapitels Johann Colerius war die ganze Zeit über in Wilna mit zugegen gewesen und bei den Verhandlungen mit dem königlichen Hof und den Fürsten von Meck vielfach verwandt worden. Diesem unruhigen und verschlagenen Charakter lag die ruhig abwägende Art Mecks nicht. In seinem Kopfe reifte ein Plan heran, durch den er die Entscheidung beschleunigen und zugleich für sich einen gewinnbringenden Dank heraus schlagen wollte. Vermöge seiner Beziehungen zu den königlichen Kanzleien verstand er es, sich mit Empfehlungen zu versehen, die den Anschein einer gewissen königlichen Bevollmächtigung erweckten, und reiste in aller Stille noch vor dem Erzbischof und den Kapitelsherren nach Livland ab. Hier erkundete er die Verhältnisse in Kremon und hatte bald heraus, dass das Schloss schlecht behütet war⁵⁰⁾. Er begab sich darauf weiter nach Wenden, wo der polnische Starost Nikolaus Sapieha in Garnison lag. Es gelang ihm, durch vorgelegte Schreiben und Berichte vom polnischen Hofe diesem vorzuspiegeln, dass der König eine schleunige Einnahme Kremons wünsche; und so erwirkte er tatsächlich die Abkommandierung einer Truppe Soldaten. Mit diesen machte sich Colerius auf den Weg nach Kremon und überrumpelte am Abend des 3. Dezember 1561 die schwache Besatzung. Dem Statthalter von Treiden Kaspar Benckendorff aber, der ganz in der Nähe Kremons mit Truppen des Koadjutors lag, schrieb er,

49) Nikolaus Radziwil an Eb. Wilhelm d. d. Wilna, d. 6. Dez. 1561.

50) Vergl. die Schilderung, die Colerius in seiner freilich nichts weniger als zuverlässigen Rechtfertigungsschrift vom Herbst 1562 von den Zuständen entwirft, die er in Kremon vorgefunden haben will. S. dortselbst auch die näheren Umstände der Überrumpelung Kremons.

er möge es nicht wagen, Kremon wiederzuerobern, da die Einnahme auf Befehl des Königs von Polen geschehen sei ⁵¹⁾.

Durch diesen Gewaltakt wurde das Kapitel in nicht geringe Verlegenheit gebracht. Meck war bereits von Wilna nach Riga unterwegs, als er von dem Geschehnis hörte. Er kehrte sofort nach Wilna zurück, um sich mit Kunheim zu beraten. Sie suchten gemeinsam den Woiwoden Radziwil auf und erfuhren von diesem, dass inzwischen schon eine Klageschrift des Erzbischofs angelangt sei, in der er die Schuld an Colerius Beginnen Meck und Kunheim zuschiebt und auch durchblicken lässt, dass es im Einverständnis mit dem Könige geschehen sei. Beide beteuerten, dass Colerius ohne ihr Wissen und Willen aus eigenem Fürwitz gehandelt hätte, und haben nach wie vor jede Mitschuld strikt in Abrede gestellt.

Wie verhält es sich damit? Hat Colerius im Auftrage oder wenigstens unter Mitwissen Mecks sein Vorhaben ausgeführt? Man war anfangs allgemein geneigt, diese Frage einfach zu bejahen, und es ist nicht zu leugnen, dass gewisse äussere Umstände dafür sprachen. Später verstummten die Vorwürfe. Ähnlich ergeht es wohl heute auch dem Historiker, der diese Frage zu untersuchen hat. Wer die Umstände flüchtig erwägt und geneigt ist, die Erfahrungen vulgärer angeblicher Lebensklugheit den Ausschlag geben zu lassen, wird unbedingt schliessen: Natürlich war Meck irgendwie daran beteiligt. Wer es sich aber zur Aufgabe macht, das vorliegende Material gewissenhaft zu prüfen, und daraufhin die handelnden Persönlichkeiten ins Auge fasst, der wird schwerlich umhin können zu sagen: Diese Handlungsweise widerspricht so sehr den tatsächlichen Interessen des Kapitels, wenigstens wie Meck sie auffasste, und widerspricht auch so sehr dem jeder Gewalttat abholden Wesen Mecks, dass es höchst unwahrscheinlich, ja geradezu widersinnig erscheint, Meck eine Mitschuld beimessen zu wollen ⁵²⁾. Und selbst, wer ihm moralisch

⁵¹⁾ Rechtfertigungsschr. des Colerius 1562, P. 4. Vergl. auch Bergenrün: Hz. Christoph, S. 174.

⁵²⁾ Der Erzbischof beschuldigte, ohne weiter Gründe anzugeben, namentlich Meck und Kunheim, Colerius direkt den Auftrag zur Einnahme Kremons gegeben zu haben, und diese Ansicht wurde anfangs vielfach geteilt. Meck dagegen betonte wiederholt und feierlich (Nik. Radziwil an Eb. Wilhelm d. 28. Dezember 1561; Meck an Hz. Christoph d. d. Wilna, d. 31. Dezember 1561; Meck an die Ritterschaft des Erzstifts Riga d. d. Wilna, d. 9. Januar 1562; Hz. Albrecht an Meck d. d. 15. Januar 1562 u. a. m.), dass Colerius ohne sein Wissen und Befehl auf eigenen Antrieb gehandelt habe, und auch Radziwil und andere sprechen ihn von dem Verdacht frei. Eine näher motivierte Beschuldigung bringt nur Colerius in seiner Rechtfertigungsschrift vom Herbst 1562 vor, die freilich nur mit äusserster Vorsicht zu benutzen ist. Dort behauptet er, dass er in Wilna von Meck mit dem Auftrag nach Livland abgefertigt worden sei, um „sein Heil an dem Hause Cremon, dasselbe

die Tat wohl zutrauen will, wird sich doch scheuen müssen, ihm einen so offensichtlichen politischen Fehler zuzumuten.

Meck wandte sich sogleich mit lebhaften Beteuerungen seiner Unschuld an den Herzog von Preussen, den Koadjutor Christoph, sowie an die Ritterschaft des Erzstifts und bat Radziwil, ihn auch gegenüber dem Erzbischof zu vertreten. Dieser schrieb denn auch am 28. Dezember an Wilhelm und erklärte, dass Meck und Kunheim nichts mit dieser Sache zu schaffen haben, sondern Colerius aus eigener Initiative gehandelt habe, um sich den Dank des Königs zu erwerben. Er ersparte aber dem Erzbischof die bittere Pille nicht, wenn er hinzufügte, Colerius habe nur deshalb

in eines ehrw. Capitels Herrlichkeit wiederum zu bringen, zu versuchen“. Er behauptet auch, er habe erst um Ostern 1562 erfahren, dass Meck die Teilnahme leugnet, und erzählt, dass Meck und er „eine gute Weile darüber zu Rathe gegangen seien, wie wir das Haus wiederum erlangen wollen“. Da nun aber diese Rechtfertigungsschrift nachweislich von geradezu ungeheuerlichen Unwahrheiten strotzt und ja auch nur zu dem Zweck geschrieben worden ist, die Schuld von sich ab und anderen, insbesondere Meck, zuzuschieben, verdienen diese Behauptungen geringe Beachtung. Wer die von Meck beobachtete Politik kennt, der weiss, dass es wohl in seinem Interesse lag, den Erzbischof ins Unrecht zu setzen, es aber aufs peinlichste vermeiden musste, das Kapitel ins Unrecht zu setzen; dieser Umstand allem genügt, um jene Verdächtigungen zunichte zu machen. Dazu kommt, dass die ganze Aktion, so wenig mit seinem sonstigen Wesen und Verhalten in Einklang zu bringen ist, dass man nahezu mit Sicherheit aussprechen kann, dass die sich darin kundgebende politische Auffassung und abenteuerliche Gesinnung freilich vortrefflich zu dem Wesen eines Colerius stimmt, mit Mecks Persönlichkeit aber unvereinbar erscheint. Zur Erhärtung dessen, wie dreist Colerius in seinen Behauptungen vorgeht, dient übrigens die weitere Aussage in derselben Rechtfertigungsschrift, dass er zu seinem Unternehmen gegen Kremon mit Schutzbriefen des Königs von Polen versehen gewesen sei, und es in direktem Auftrage desselben als des Protektors des Kapitels und mit dessen Truppen ausgeführt habe, woraus erhelle, dass nur der König, nicht aber er zur Verantwortung gezogen werden dürfe. Auch diese Behauptung ist natürlich eine dreiste Lüge. Weder der König noch Radziwil haben ihm einen Auftrag erteilt, und der Schutzbrief ist erst viel später, im April 1562, ausgestellt worden, wie auch der Hergang etwa folgendermassen zu rekonstruieren: Der König hatte in Wilna dem Kapitel Schutzbriefe gegen die Willkür des Erzbischofs gegeben, die Colerius kannte, und dem Kapitel Hoffnungen gemacht, zu seinem geraubten Eigentum wiederzukommen. Im Besitze von Kopien dieser Schriftstücke hat sich Colerius, da er die Einwilligung Mecks zu einer Gewalttat trotz diesbezüglicher Erwägung nicht erlangen konnte, unter einem Vorwand auf den Weg gemacht und mit Vorweis seiner Papiere den Starosten Sapieha zu überzeugen verstanden, dass er, wenn auch nicht auf Befehl, so doch im Sinne des Königs handle, wenn er Kremon für das Kapitel in Besitz nehme. Hoffte er damit, sich den nachträglichen Dank des Kapitels, vielleicht auch des Königs zu verdienen, so meinte er schlimmstenfalls sich auch durch Mitbeteiligung polnischer Truppen zugleich den Rücken gedeckt zu haben.

auf solche Gedanken kommen können, weil die Subjektion der erzstiftischen Untertanen so lange verzögert werde; er werde die Entscheidung jetzt selbst in die Hand nehmen und habe den König bereits um Instruktionen gebeten ⁵³⁾.

Der Erzbischof war ausser sich in ohnmächtiger Wut. Hatte er gehofft, jetzt freiere Hand für seine Pläne gegen das Kapitel gewonnen zu haben, so musste ihm dieser Brief die Augen dafür öffnen, dass er sich nicht allein in dieser Hoffnung getäuscht hatte, sondern der König dazu beabsichtige, als Oberhaupt des Landes ihm in Zukunft für sein Verhalten bindende Vorschriften zu machen. Insbesondere diese Zumutung verletzte ihn tief. Er wandte sich sofort an die Herzöge von Preussen und Mecklenburg und bat, ihm zu helfen. Diese aber waren vorsichtig geworden, und Herzog Albrecht schlug ihm seine Bitte rundweg ab, wobei er durchblicken liess, dass die Einnahme Kremons dem Könige nicht ungelegen gekommen sei ⁵⁴⁾. Der Erzbischof forderte auch die erzstiftische Ritterschaft und den Rat zu Riga auf, die Rückgabe Kremons zu erzwingen. Es erschienen auch wirklich einige Abgeordnete derselben am 14. Januar vor den Toren Kremons. Die Besatzung wies sie aber höhnisch ab. Als nun der Erzbischof dieselben anwies, das Schloss mit Gewalt zu nehmen, da musste er die bittere Erfahrung machen, dass diese ihm nicht allein den Gehorsam verweigerten und ihn, den Landesherrn, auf den Rechtsweg einer ordentlichen Klage gegen das Kapitel wiesen, sondern noch dazu in einer nicht misszuverstehenden Weise hervorhoben, sie seien mit dem Kapitel durch alte Verträge verbunden. Ja sie erinnerten auch an die Verträge von Dahlen und Bauske und forderten Wilhelm auf, jetzt an die versprochene Reformation zu schreiben ⁵⁵⁾.

Es stand schlimm um das Ansehen des Erzbischofs im Lande ⁵⁶⁾. Es sollten ihm aber auch weitere Demütigungen nicht erspart bleiben. Am 30. Januar 1562 langte Radziwil in Riga an und liess es den Erzbischof sofort wissen, dass hinfort er in königlicher Vollmacht die höchste Instanz in den Entscheidungen der Landesfragen sei. Als solche trat er von vornherein mit dem Anspruch auf, die Kremonsche Angelegenheit zu entscheiden, und nahm auch auf das Anerbieten des Kapitels Kremon in königlichen Schutz, das er durch polnische Truppen besetzen

⁵³⁾ Radziwil an Eb. Wilhelm d. d. 28. Dezember 1561.

⁵⁴⁾ Herzog Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 15. Januar 1562.

⁵⁵⁾ Räte und Ritterschaft des Erzstifts, sowie der Rat der Stadt Riga an Eb. Wilhelm, übergeben zu Riga d. 9. Februar 1562, ohne Datum. Vergl. Bergengrün: Hz. Christoph, S. 174 ff.

⁵⁶⁾ Vergl. auch den zuversichtlichen Ton, den Meck in seinem Schreiben an die Räte und Ritterschaft anschlügt, d. d. 9. Januar 1562.

liess⁵⁷⁾. Das Kränkendste aber war, dass Radziwil den Erzbischof nebst dem Kapitel wie einen Untertan vor sein Schiedsgericht berief. Der Vermittlung des Herzogs von Preussen, die vom Könige zunächst abgelehnt wurde⁵⁸⁾, gelang es schliesslich zu erwirken, dass die Entscheidung einem Standesgerichte vorbehalten wurde⁵⁹⁾. Doch war dieses ein nur zweifelhafter Erfolg, weil es, wie Herzog Albrecht selbst hervorhob, im Lande gar nicht möglich gewesen wäre, ein Gericht von *pares curiae* zu bilden, da „das Capitel mehr ist, als der Adel und die Ritterschaft“, und Glieder auswärtiger Kapitel sicherlich gegen den Erzbischof entschieden hätten. Immerhin war es dem Erzbischof gelungen, eine schnelle Entscheidung zu hintertreiben. Und daran lag ihm vor allem, weil infolge des rücksichtslosen Vorgehens Radziwils seine Schlösser Kokenhusen und Ronneburg in polnischen Händen verblieben, Bauske Kurland zugeteilt war, und er dadurch in die schwierigste ökonomische Lage versetzt worden war.

Es ist ein wenig ansprechendes Bild, das dieser um Macht und Ansehen gekommene Fürst nunmehr in den Tagen des Greisenalters bot. Er hatte keine einzige Partei im Lande, die seine Interessen teilte und auf die er sich stützen konnte. Wo immer er eingreifen wollte, starrte ihm eine Mauer von Rechten und Privilegien übelwollender Gruppen entgegen, auf deren Zinnen sich die Piken der polnischen Schutztruppen zeigten, die sich bei jedem Übergriff drohend senkten. Immer enger wurde der Kreis gezogen, in dem ihm Bewegungsfreiheit gewährt blieb, bis es nunmehr so weit gekommen war, dass man ihm auch selbst in den Umgangsformen kaum mehr die Ehrenbezeugungen eines Souveräns zugestehen zu müssen für nötig erachtete. Um so bedauernswerter ist es, dass Eb. Wilhelm es nicht verstand, sein Unglück mit Würde zu tragen. Die Macht zu herrschen war ihm genommen, nicht aber die Macht, seinen Gegnern zu schaden. Und mit der ganzen Leidenschaftlichkeit, die aus gekränktem Fürstenstolz, Verbitterung, ökonomischer Notlage und persönlichem Hass ihre Nahrung sog, suchte er wenigstens in dieser Beziehung seine Machtstellung aufrechtzuerhalten. Diese Leiden-

57) Hz. Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 6. März 1562; Kg. Sigismund August an die Statthalter von Treiden Salomon von Kanitz, Johann Platen und Kaspar Benckendorff d. d. Wilna, d. 15. April 1562: Der König hat das Kapitel in seinen Schutz genommen und bedroht sie wegen ihrer feindlichen Gewalttaten gegen das Kapitel mit 4000 Thl. Pön.

58) Herz. Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 9. April 1562.

59) Herz. Albrecht an Wenzel Schack von Stangenberg d. d. Ragnit, d. 4. Mai 1562; Wenzel von Schack an Herz. Albrecht d. d. Wilna, d. 26. Mai 1562; Herz. Albrecht an Eb. Wilhelm d. 7. Juni 1562; Antwort des Königs an Schack d. d. Wilna [Anfang Juli] 1562.

schaftlichkeit aber führte ihn schliesslich auf Wege, die ihn auch der letzten persönlichen Sympathie berauben mussten.

Es war ein gewiss nicht zu rechtfertigendes Verfahren gewesen, durch das Colerius Kremon für das Kapitel zurückgewonnen hatte. Er konnte aber doch immerhin zu seiner Verteidigung anführen, dass er Kremon seinem rechtmässigen Besitzer wieder zugeführt habe. Die Wege aber, die der Erzbischof einschlug, um Kremon wieder in seine Hände zu bekommen, lassen sich schlechterdings nicht rechtfertigen. Zunächst liess er durch die Statthalter von Treiden die Arbeit auf den Kremonschen Feldern verhindern, Vieh und Getreide rauben und sogar einige Kremonsche Untertanen gefangen wegführen. Das Kapitel klagte beim Könige; die Folge war ein scharfes königliches Reskript an die Statthalter mit der Drohung, dass königliche Truppen einschreiten würden⁶⁰). Solches liess der König durch Kettler auch dem Erzbischof mitteilen⁶¹). Wiederum durch ein königliches Machtwort in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt, sah sich der Erzbischof nunmehr veranlasst, sich auf heimliche Schleichwege zu begeben, um sein Ziel zu erreichen. Er bediente sich dazu der „verschwiegenen Dienste“ übelberüchtigter Personen, namentlich eines Kersten Krüdener und Valentin Schöneich⁶²). Am 22. Juli 1562 schrieb der Erz-

⁶⁰) S. Anm. 57.

⁶¹) Herz. Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 8. Juni 1562.

⁶²) Vergl. die Korrespondenz des Erzbischofs mit einem Ungenannten d. 22. Juni und 15. August 1562 mit dem Schreiben des Kersten Krüdener an Herz. Albrecht d. d. Riga, d. 6. Dezember 1563 und der Rechtfertigungsschrift des Colerius vom Herbst 1562. S. auch Bergengrün: Herz. Christoph, S. 317 ff. Die Briefe, in denen der Erzbischof seine Pläne zur Wiedererlangung Kremons und Gefangennahme Mecks erörtert, nennen den Adressaten nicht. Der Inhalt der beiden erzbischöflichen Schreiben macht das verständlich. Da die gesuchten Dienste für den Adressaten nicht allein als gefährlich, sondern auch sonst im Lande für verräterisch und verächtlich gelten mussten, sucht der Erzbischof den Namen seines Agenten geheim zu halten, versichert ihn aber ausser einer Zuflucht in seinen Burgen Pebalg und Lennewarden auch noch einer sonderlichen Belohnung. Ein Vergleich dieser beiden erzbischöflichen Schreiben mit dem Schreiben des Kersten Krüdener an den Herz. Albrecht d. d. Riga, d. 6. Dezember 1563 macht es unzweifelhaft, dass jener ungenannte Adressat eben dieser Kersten Krüdener ist, der dem Herzog klagt, er sei vor wenigen Tagen vom Herzog von Kurland in „Bestrickung“ genommen worden. Die Veranlassung sei vermutlich, dass er sich in der Dienstbeflissenheit für den verstorbenen Erzbischof in die Händel des Kapitels verwickelt habe. Er habe für Erzbischof Wilhelm „verschwiegene Dienste“ auf Kremon, Pebalg und Lennewarden getan. Da er sich dann später zum Koadjutor begeben, habe er es nun mit dessen Gegnern zu tun. Auch die Rechtfertigungsschrift des Colerius beschuldigt Krüdener, dass er Kremon verräterischerweise an den Erzbischof gebracht habe. Schon früher spielt Krüdener nach dem Bericht Herzog Christophs bei Gelegenheit einer Schlägerei mit Ernst Viting eine wenig ehrenhafte Rolle, die ein Licht auf das geringe Ansehen wirft, das er im Lande genoss (Bergengrün: Hz. Christoph, S. 317 ff.).

bischof an den ersteren von Riga aus, er bedauere, dass Kremon in „so guter Acht“ gehalten werde, befiehlt aber die Sache seinem Fleiss und zweifelt nicht, er werde des Erzbischofs Befehl ausrichten, „wo es immer möglich und ohne Schimpf zugehen kann. Wir lassen uns auch ganz wohl gefallen, dass Ihr Euch befeisset, wie man die eine Person [Johann von Münster] von den andern abwende. Wenngleich mit Cremon nichts erfolgte, könnte [er] Euch im andern vielleicht behilflich sein. Wollte er aber nicht daran, sondern auf seinem alten Vorsatz verharren, so gesinnen wir gnädigst, Ihr wollet mit Fleiss danach sein, dass Ihr nicht allein ihn, sondern auch Meck und Colerius bekommen könnt und sie alsbald nach Treiden bringt. Das wollen wir Euch hiermit zugesagt haben, in diesem allen Euer Ausnehmer zu sein und Euch bei männiglich zu vertreten, und wollen Euch also den Handel nochmals treulich befehlen, auch von dem Allmächtigen dazu Glück und Heil gewünscht haben“.

Dieses Schreiben des Erzbischofs lässt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Nach seiner eigenen Angabe hat er danach zunächst versucht, durch Krüdener Kremon auf dem Wege der Überrumpelung dem Kapitel zu entreissen. Das war durch die Wachsamkeit der Besatzung vereitelt worden. Danach hatte Krüdener sich daran gemacht, den Domherrn Johann von Münster für den Erzbischof zu gewinnen. Dieser, ein unzuverlässiger und dem Trunke ergebener Mann, erwies sich nicht unzugänglich. Aber aus irgendeinem Grunde konnten seine Bedingungen zum Verrat nicht angenommen werden. Darum befahl der Erzbischof schliesslich dem Krüdener, sich sowohl Münsters und Colerius', als auch Mecks auf eine den Erzbischof nicht blossstellende Weise zu bemächtigen und sie gefangen nach Treiden zu führen. Vor solcher Gewalttat, die natürlich nicht hätte verborgen bleiben können, scheute Krüdener mit gutem Grunde zurück. Es erwies sich auch bald, dass er auf anderm Wege weit leichter zum Ziel kommen konnte. Der Sekretär des Kapitels Johann Colerius befand sich in einer Lage, die ihn dringend veranlassen musste, sich irgendwo unentbehrlich zu machen. Seine eigenwillige Überrumpelung Kremons am 3. Dezember 1561 hatte einen durchaus andern Erfolg gehabt, als er meinte erwarten zu dürfen. Der Erzbischof natürlich auf ihn fahndend, um sich zu rächen, Meck durchaus kühl und ablehnend, und auch der königliche Hof jeder Belohnung abhold. Statt des erhofften Ruhmes, also überall das sichtliche Bestreben, den Eindruck eines Einverständnisses mit ihm zu vermeiden. Das musste freilich einen Mann wie ihn aufs äusserste erbittern und ihn veranlassen, an irgend jemand sein Mütchen zu kühlen. Und da Gewissensbedenken bei ihm keine sonderlichen Hindernisse zu bilden pflegten, so fand er auch bald die Mittel dazu. Um Ostern 1562 überzeugte er sich in einer

Unterredung mit Meck, der die Zeit über meistens in Wilna ge-
weilt hatte, dass dieser auch jetzt noch keineswegs geneigt war,
jene Überrumpelung mit seiner Autorität zu decken, sondern
nach wie vor sehr ungehalten war. Darüber erregte sich Colerius
derart, dass er sich Meck gegenüber sogar zu Tätlichkeiten hin-
reissen liess⁶³). Ja es gewinnt den Anschein, dass es Meck nicht
unbekannt geblieben war, dass Colerius sich bereits mit verrätere-
rischen Absichten trug, und die Vorhaltung dieser den Colerius
zu jener Handgreiflichkeit trieb. Jedenfalls hatte er jetzt die
Brücke hinter sich abgebrochen. Er zögerte nun nicht länger,
auf die ihm vom Erzbischof durch Krüdener gemachten Anerbie-
tungen einzugehen. Nachdem er eine vom Erzbischof selbst aus-
gestellte Gnadenzusicherung und einen Passierschein erhalten hatte,
machte er sich anheischig, Kremon dem Erzbischof in die Hände
zu spielen. Er liess durch Krüdener und Schöneich eine handfeste
Truppe sammeln und heimlich in die Gegend Kremons führen.
Er selbst aber öffnete ihnen die Tore des Schlosses, wobei es
ihm in der Weise gelang, den Überraschten zu spielen, dass selbst

⁶³) Vergl. zu diesem Vorgang das Schreiben des Eb. Wilhelm an Herz.
Johann Albrecht von Mecklenburg d. d. Riga, den 27. Juli 1562 im Geheim-
und Hauptarchiv zu Schwerin; das Schreiben des Herzog Albrecht von
Preussen an Eb. Wilhelm d. d. 13. August 1562 und die Rechtfertigungs-
schrift des Colerius vom Herbst 1562.

Es sind nur Darstellungen von Meck feindlicher Seite vorhanden, die
den Hergang in ersichtlich feindlicher Tendenz und nachweisbar übertrieben
schildern. Wenn Colerius behauptet, er hätte erst zu Ostern 1562 in Wilna
zufällig erfahren, dass Meck behaupte, die Einnahme Kremons sei ohne sein
Vorwissen und Willen geschehen, so ist das sicherlich unwahr. Bei der so-
fortigen entschiedenen Stellungnahme Mecks in dieser allgemeinen Aufsehen
erregenden Sache war es schlechterdings unmöglich, dass Colerius erst 5
Monate später erfahren haben sollte, dass Meck jede Teilnahme von sich
wies, zumal Meck es sich ja von vornherein hatte angelegen sein lassen,
überall, ausserhalb und in der Heimat zu verbreiten, dass er daran keinen
Anteil habe, und gerade über diese Frage zwischen den Höfen aufs eifrigste
verhandelt wurde. Ähnlich verhält es sich mit des Colerius Motivierung
seines Verrates am Kapitel. Er schildert, wie er durch Mecks Leugnung der
Mitwisserschaft erregt, Meck zur Rede gestellt habe, dermassen, dass „nicht
allein Worte, sondern auch Schläge daraus erfolgten; also dass ich dachte:
bist du so ungetreu! Ich habe deinetwegen zweier Fürsten Ungnade auf
mich geladen, und du schreibest ohne mein Wissen also verräterlich hinter
mir her; so soll es heissen: mir nicht, dir nicht! Ich will wohl bald mit
der Braut wiederum Gnade erlangen. Liess dem Herrn Erzbischof diese
Untreue durch Kersten Krüdener und Valentin Schöneich vortragen und da-
neben vermelden: Da S. f. Dt. Herrn Johann von Münster und mich in vorige
Gnade wiederum nehmen wollte, auch sich mächtigen, alle Ungnade bei
Herzog Christoffen zu dämpfen und uns des Schein und Beweis zu geben,
dass wir für unser beiderseits Personen forthin keiner Ungnade gewärtig sein
dürften, so wollte ich mit Bewilligung des Herrn Johann von Münster S. f.
Dt. als dem Vater Herzog Christoffens das Haus Cremon zustellen“. Die
Motivierung trägt den Stempel einer renommierten Erfindung so deutlich
an sich, dass sie der Mühe des Nachweises enthebt.

die erzbischöflichen Truppen in dem Glauben blieben, Colerius wäre überlistet worden, und sowohl er wie der Schlosshauptmann Kleinrock wären nur dadurch der Strafe des Erzbischofs entgangen, dass sie sich verpflichteten, dem Erzbischof Sunzel zu überliefern⁶⁴). Dann brachte er in den nächsten Tagen — das alles geschah zwischen dem 27. Juli — 1. August — auf ähnliche Weise auch noch das dem Kapitel gehörige Gut Kaipen in die Gewalt des Erzbischofs⁶⁵). Dann aber hielt er plötzlich inne und suchte sich den weiteren Verpflichtungen, auch Sunzel und den übrigen Kapitelsbesitz zu überrumpeln, zu entziehen. Es gelang ihm vermöge seines Passierscheines über Pernau nach Schweden zu entkommen. Dort aber wurde er durch Herzog Christoph gefangen genommen.

Dahlen, Koltzen, Kremon und Kaipen, also ein beträchtlicher Teil des Kapitelsbesitzes fand sich somit unvermutet in den Händen des Erzbischofs. Das war immerhin ein Erfolg nach den bisher unausgesetzten Enttäuschungen. Wie aber der Erzbischof sich wirklich der Hoffnung hingeben konnte, dass diese Besitznahme eine dauernde bleiben und die Zustimmung des Königs finden würde, bleibt unter den gegebenen Verhältnissen schlechterdings unverständlich. Und wie er gar glauben konnte, jetzt sei der Zeitpunkt für die Säkularisation des Erzstifts gekommen, ist geradezu verwunderlich. Genug, er fühlte sich jedenfalls als Herr der Situation und gab in seinen Schreiben an den Bruder seiner tiefen Befriedigung Ausdruck.

Zum 9. Oktober 1562 berief er eine Versammlung der Räte und der Ritterschaft des Erzstifts und legte ihr einen sehr merkwürdigen Plan zur Reformation des Kapitels vor⁶⁶). Nach diesem wird das Kapitel nicht allein aufgelöst, sondern auch in dem Masse ignoriert, dass seine Rechte und Privilegien überhaupt gar nicht einmal erwähnt und seine Glieder auch nur im geringsten entschädigt werden. Der Besitz des Kapitels geht einfach an den Erzbischof über. Dagegen verpflichtet sich dieser, aus den Gütern des Kapitels einen Doktor der Theologie mit den Befugnissen eines Superintendenten, einen Juristen als Juriskonsulten für die Angelegenheiten des Erzstifts und einen Leibmedikus zu eigenem Gebrauch zu unterhalten. Ferner will er auch die Pastorate auf dem flachen Lande verbessern und einiges zum Unterhalt der

64) Vergl. Bergengrün: Herzog Christoph, S. 186, Anm. 1.

65) Eb. Wilhelm an Hz. Albrecht d. d. Riga, September 1562. Die Rechtfertigungsschrift des Colerius enthält eine sehr drastische Schilderung der Überrumpelung Kremons, die auch von kulturhistorischem Interesse ist.

66) Riga, d. 9. Oktober 1562: „Vortzeichnus der artickell, so von meinem gnädigsten fursten und herrn, den herren rethen und denen von der ritterschaft heutiges tages vorgegeben“. S. Beilage 1.

Kirchen und Schulen Rigas tun. Das übrige aus den Kapitelsgütern, vornehmlich aber die Schlösser und Güter, behält er sich ausdrücklich zu eigenem Besitze vor. Dieses ganz ungeheuerliche Elaborat konnte natürlich keinen andern Erfolg haben, als den freilich unbeabsichtigten, dass er vor aller Augen darlegte, wie sehr der Erzbischof sowohl die Sachlage wie auch die Machtstellung der eignen Person total verkannte. Es diente begreiflicherweise nur dazu, dass die Stände und die Stadt Riga sich um so fester gegen den Erzbischof zusammenschlossen. Die Vorschläge des Erzbischofs waren für diese natürlich überhaupt nicht diskutabel. Auf einen dahingehenden Vorschlag des Kapitels und zweifellos mit Berücksichtigung vorliegender Wünsche desselben arbeiteten sie darauf ein neues Projekt aus, das dem Reichstage vorgelegt werden sollte. Dieses wurde nebst dem erzbischöflichen durch Lukas Hübner dem Herzog von Preussen zur Begutachtung übergeben⁶⁷⁾. Dieses Projekt unterscheidet sich nun freilich grundsätzlich von dem erzbischöflichen. Während das erzbischöfliche den gesamten Kapitelsbesitz ausschliesslich dem Erzbischof vorbehält und diesem nur einige nebensächliche und unverbindliche Pflichten auferlegt, will dieses alles nur dem allgemeinen Besten dienen lassen und hat für den Erzbischof nichts übrig. Vor allen Dingen handelt es sich hier in der Tat um eine Reformation, nicht aber um eine Beseitigung des Kapitels, d. h. das Kapitel bleibt auch in Zukunft als geschlossener geistlicher Verband bestehen und wird nur in seiner Form und Wirksamkeit verändert. Das Kapitel wird aus sechs Personen gebildet, dem Propst, Dekan, Kellner und drei anderen ungenannten Chargen, von denen die oberen vier residieren sollen. Die Glieder des Kapitels, denen der Eintritt in die Ehe nicht verwehrt sein soll, erhalten für sich und ihre Familien den Unterhalt aus dazu bestimmten Pfründen, die nach ihrem Ausscheiden unter denselben Bedingungen an ihre Nachfolger gedeihen. Die Wahl eines Kapitularen liegt bei sämtlichen Ständen des Erzstifts, und das Kapitel soll sich auch in Zukunft auf die Forderung des Landesherrn und der Stände zu geistlichen und weltlichen Geschäften verwenden lassen. Ausserdem sieht dieses Programm den Unterhalt von 24 Stipendiaten

⁶⁷⁾ St.-Arch. zu Königsberg, Herz. Briefarch. D 1562, Nov. 25 ff., Akten, betr. erzstift. Gesandtschaft, Beilage: „Ungefäherlicher vorschlag der rethe und ritterschaft und stadt Riga auff eines erw. tumbcapittels schriftliche fürderung, wie die reformation des capittels vortzunehmen.“ Danach war das Kapitel von sich aus mit der Stadt Riga wegen Reformation des Kapitels in Verhandlungen getreten. Leider haben sich keine Schriftstücke finden lassen, welche die Vorschläge des Kapitels selbst enthalten. Die Gegenvorschläge, resp. Überarbeitung der Stadt Riga und der Ritterschaft wurden am 12. Dezember 1562 dem Herzog von Preussen durch die erzbischöflichen Gesandten zur Beprüfung vorgelegt. S. Beilage 2.

vor, die zu einem Teil aus den Kindern der Edelleute und Bürger des Erzstifts, zum andern ohne Bestimmung der Herkunft entnommen werden sollen, und nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Ergänzung des Kapitels und des Predigerstandes dienen. In betreff der Verwendung des Kapitelsbesitzes wird verfügt, dass eine grössere Summe zum Bau und Unterhalt der Domkirchenschule zu Riga und für den Domprediger ausgeworfen wird, wogegen dem Kapitel gewisse Stiftshäuser zur Verfügung bleiben. Ferner hat das Kapitel aus seinen Gütern für den Unterhalt der Stipendiaten und für die Kirchen und Prediger in ihren Gebieten auf dem flachen Lande zu sorgen. Da im übrigen ausdrücklich hervorgehoben wird, dass die Administration der Kirchen und Schulen in der Stadt Riga bei der „jetzigen Verordnung eines ehrb. Rats“ bleibt, scheint es, dass dem Kapitel durch dieses Programm jede Machtbefugnis innerhalb der Stadt genommen wird, während ihm innerhalb seines Gebiets auf dem Lande die Stellung eines Kirchenpatrons mit eigener Administration und geistlicher Jurisdiktion zugewiesen wird. Somit lassen sich hier vielleicht die ersten Anfänge einer in Land- und Stadtkonsistorium geschiedenen evangelischen Kirchenverfassung Livlands erkennen.

Auf der Versammlung vom 9. Oktober wurde beschlossen, beide Reformvorschläge auf dem Reichstage zu Petrikau vorzulegen, vorher aber den Herzog von Preussen um Rat zu fragen. Im Dezember 1562 traf Hübner beim Herzog ein. Dieser äusserte sich über das Projekt des Erzbischofs sehr ungehalten⁶⁸⁾. Er verstehe gar nicht, wie der Erzbischof glauben kann, dass ein derartiger Vorschlag Aussicht auf Erfolg habe, zumal der König von Polen ausdrücklich bestimmt habe, dass die Reformation und Mutation nur mit Bewilligung des Kapitels und der erztiftischen Ritterschaft vorgenommen werden darf, und das Kapitel zudem noch erst kürzlich wiederum das jus electionis und seine andern Privilegien bestätigt erhalten hat. Wie aber in aller Welt sollte ein guter Wille des Kapitels vorausgesetzt werden können, da aus dem Vorschlage hervorgeht, dass der Erzbischof „das Capitel nicht zu leiden und zu dulden“ bedacht sei! Solange er das Kapitel derart behandle, würden alle Verhandlungen vergeblich sein. Er rät daher vor allem zum Frieden mit den Kapitularen, die vielleicht zu gewinnen sein würden, wenn man ihnen, wie billig, für die Zukunft auskömmliche Güter zusagt.

Aber auch der Vorschlag der Stadt Riga und der Ritterschaft gefällt dem Herzog wenig. Es würden da freilich grossartige Einrichtungen vorgesehen. Das Notwendigste aber, der

⁶⁸⁾ Herz. Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 31. Dezember 1562. S. Beilage 3.

Überschlag über die tatsächlich vorhandenen Mittel des Kapitels werden mit keinem Wort erwähnt. Und da diese ganz sicherlich bei weitem geringer sind, als man anzunehmen scheint, sei vor allem festzustellen, wie gross die Nutzungen des Kapitels sind, was und wieviel Riga dem Kapitel bereits entzogen hat, was zum Unterhalt der Häuser aufgeht u. s. w.

Zum Schluss mahnt er den Bruder in dringenden Worten, er möge nicht denken, dass er das Kapitel seinem Bruder vorziehe. „Da Sie aber Ihres Kopfes leben und etwas Weitstehendes und Gefährliches sich zu diesen geschwinden Unzeiten unterstehen würden, hätten I. f. Dt. sich des Gegenspiels zu befahren und zu besorgen, Sie würden von den Gefreundeten verlassen und neben dem Schaden Spott haben müssen, welches fr. Dt. bis in Ihre Gruben Schmerzen und herzlich leid sein sollte.“

Dieses Schreiben, in dem der helle Unmut des Herzogs über das unbesonnene Verhalten des Bruders deutlich zum Ausdruck kommt, war eines der letzten, die der Erzbischof von dem Herzog erhielt. Eb. Wilhelm kränkelte schon seit längerer Zeit und verschied am 4. Februar 1563 zu Riga, und es traf zu, was Herzog Albrecht gesagt hatte: Er ging ruhmlos zu Grabe, von den Freunden verlassen, von den Feinden missachtet, verbittert und von wenigen vermisst.

Unterdessen war der Reichstag zu Petrikau für die Livländer resultatlos verlaufen. Meck war ursprünglich mit der Absicht erschienen, nur die Interessen des Kapitels zu vertreten und vor dem Reichstage öffentlich den Erzbischof zu verklagen. Er hatte aber schliesslich den Vorstellungen des preussischen Gesandten nachgegeben und die Kapitelsangelegenheiten zurückgestellt, obwohl er über eine Vorschrift des Königs in bezug auf die Reformation bereits verfügte⁶⁹⁾. So verfocht denn Meck gemeinsam mit den übrigen Vertretern Livlands die allgemeinen Landesinteressen, erreichte aber nicht mehr, als dass Livlands Inkorporierung in Litauen verhindert wurde. Der Reichstag ging schnell auseinander, da ein neuer Krieg mit Russland ausgebrochen war und auch das Verhältnis zu Schweden drohende Gestalt annahm. — In den Tagen kurz vor dem Tode des Erzbischofs war Herzog Christoph nach Livland heimgekehrt. Seine Wahl zum Nachfolger des Erzbischofs mit allen 1562 in Wilna stipulierten Rechten konnte als völlig gesichert angesehen werden. Die Stimmung am polnischen Hofe war für ihn günstig, und selbst in Livland war man trotz allem Vorhergegangenen zu einer Wahl geneigt, weil man in ihm den Deutschen jeder polnischen Willkürherrschaft vorzog. Nur eine Bedingung galt

⁶⁹⁾ Herzog Albrecht an Eb. Wilhelm d. d. 3. Februar 1563.

als selbstverständliche Voraussetzung, das war die Anerkennung der Subjektionsbedingungen unter Polen. Und zwar waren an dieser ebenso wie die Krone Polen auch die Stände Livlands interessiert, weil nur die polnische Oberhoheit ihnen die von dieser garantierte Wahrung ihrer Rechte verbürgte. Aber gerade diese Subjektion wollte Christoph umgehen. Er hatte mit Schweden einen Geheimvertrag abgeschlossen⁷⁰⁾ und fühlte sich infolgedessen stark genug, der polnischen Regierung und auch den einheimischen Ständen zu trotzen. In einer von unverantwortlicher politischer Unreife zeugenden Weise missbrauchte er die Geduld des Königs und erkannte das drohende Gericht nicht, das unaufhaltsam sich nahte. Aber auch den Ständen trat er so unbedacht und gewaltsam gegenüber, dass er es bald mit ihnen gründlich verlor. Vergebens mahnte ihn Herzog Albrecht in einem väterlichen Schreiben⁷¹⁾, in dem er ihm sein Unrecht gegen das Kapitel nachwies und ihn aufforderte, den Vorschlägen des Kapitels, hinter denen doch der König selbst stehe, entgegenzukommen; nur er trage die Schuld, dass der Konflikt nicht längst beigelegt sei. Vergebens versuchte Herzog Albrecht auch noch im Mai durch Gesandte auf ihn einzuwirken, dass er endlich die Subjektionsbedingungen anerkenne und dadurch und ein freundliches Verhalten gegen das Kapitel sich die Wahl ermögliche⁷²⁾. Er fuhr fort zu trotzen und erkannte die Gefahr nicht. Unterdessen hatte Polen freiere Hand bekommen. Die Geduld des Königs war zu Ende und er zog das Netz zusammen. In merkwürdiger Verblendung benutzte Christoph nicht den noch offenen Weg zur Flucht, sondern versteifte sich darauf, von Dahlen aus der Jagd obzuliegen und dem Zuge polnischer Truppen zuzuschauen. Dort wurde er denn auch am 4. August 1563 gefangen genommen und bedingungslos zu langjähriger Haft nach Polen weggeführt.

Damit war denn auch der Streit zwischen den Landesherren und dem Kapitel um die erledigte Propstei zu Ende. Es hat zwar noch jahrelanger Verhandlungen zwischen den Fürstenhöfen und auf Reichstagen bedurft, bis auch die Reformation des Kapitels endgültig geregelt wurde. Die Regelung geschah aber hinfort in Zusammenhang mit der Regelung der livländischen Angelegenheiten überhaupt, deren von allen Parteien anerkannter

70) Vergl. Bergengrün: Herz. Christoph.

71) Hauptinstruktion auf die preussischen Gesandten an Herz. Christoph, den Burggrafen Achatius von Dohna und Wenzel Schack von Stangenberg d. d. Königsberg, d. 10. März 1563.

72) Beimemorial des Herzogs Albrecht auf seine Gesandten an Herz. Christoph, den Burggrafen Achatius von Dohna und den Vizekanzler Wenzel Schack von Stangenberg d. d. Königsberg, d. 26. Mai 1563.

Verfechter gegenüber polnischen Anmassungen mehr und mehr eben jener Jakob Meck wurde, der durch die persönliche Ränke des Erzbischofs und seines Koadjutors zum Schaden des Landes so lange Zeit hindurch in die Opposition gedrängt worden war. An die Stelle der Interessen einzelner Parteien trat nun ein patriotischer Kampf um die Interessen des Landes. Und wahrlich, es war hohe Zeit, dass das geschah, noch ehe die letzte Wehr den Livländern entrungen war.

~~~~~

*Beilage 1.*

*Die Vorschläge des Erzbischofs Wilhelm von Riga zu einer Reformation des Domkapitels für den Fall einer Säkularisation des Rigaschen Erzstifts. Riga, [15]62 Oktober 9.*

St.-A. Königsberg. Herzogl. Briefarch. D 1562, betr. erzstiftische Gesandtschaft vom 25. Nov. 1562 ff. Beil. Auf der Rückseite die von der preussischen Kanzlei gemachte Inhaltsangabe: „Unerachidliche bedencken des h. eb., rethe und ritterschaft des ertzstifts und dan der stad Riga, eine cristliche reformation betreffende etc., i. f. dt. durch di hh. eifflendischen gesanthen ubergeben. No: 10.“ Abschrift.

„Vortzeichnus der artickell, so von meinem gnedigsten fursten und herrn, den herren rethen und denen von der ritterschaft heutiges tages vorgegeben.“

- I. „Erstlich, nachdem anstadt kon. mt. zu Polen etc., unsers alleredigsten herren durch den h. woiwoden zur Wilde, meinem gnedigsten herrn ertzbischoffen und seiner f. dt. coadjutorn freigegeben und zugelassen worden, geistlich zu bleiben oder weltlich zu werdenn, und die succession, soviell den erbfall betreffende, auff die chur und furstlichen heuser Brandenburgk und Meckelnburgk zu richten etc., will mein gnedigster furst und her solchs bei der cron zu Polen auff itzigen reichstage auch suchen und bitten lassen, unnd sich vorsehen, die hh. rethe und ritterschaft werden ess, wie domalss, do ess i. f. dt. zugelassen, nicht wieder fechten, auch nachmals inen nicht zukegen sein lassen, sonder treulich befordern helfen.
- II. Zum andern, weiln von i. kon. mt. eine christliche reformation zugelassen, und von gemeinen ertzstiftsstanden bewilligt, auch dieselbe vorzunemen und ins werck zu setzen, und wie dieselbe gemeint oder geschehen soll, fielfaltig angehalten worden. Als ercleren sich i. f. dt. dahin, und seint dergestalt dass capittell zu reformiren bedacht.

- 1) Erstlich wollen i. f. dt. einem doctorem theologien, der da reiner leher unnd unstreffliches lebenss und wandels, die kirchen visitiren, allerlei rotten und secten mit gotlicher schriefft bejegenen, und also die reine unnd ware leher gotlichs worts defendiren konne, fordern und von dess capitels guttern nach rath der ertzstifts stende notturfftigen underhalt vorordenen.
- 2) Zum andern wollen i. f. dt. einen juristen, der auch guttes lebenss und wandels sein soll, den i. f. dt. in rathschlegen und richtsachen auch legation zu gebrauchen haben mogen, bestellen, und ime gleicher gestalt von dess capitels guttern notturfftigen und stadlichen underhalt vorordenen, darmit er sich im [!] frembden sachen nicht bestellen oder gebrauchen lassen dorffe; sondern allein dess ertzstifts hendell warten moge.
- 3) Zum dritten wollen auch i. f. dt. einen medico, wie dass im rath vor gut angesehen wirdt, seinen underhalt auss dess capitels guttern ordenen und dass ubrige, vornemblichen aber die heuser zu sich nemen, und dokegen diss vorsprechen und zusagen: dieweill die pastorat uff dem lande nicht allein wegen vorherung und vorwustung dess feindts und koniglichen krigsvolcks, dan auch in sich selbst eins theils unvormugen sein, so wollen i. f. dt. soviell von dem ertzstift zu einem idern pastoratt, sonderlichen die zuvor unvormugen gewesen, thuen, dass sich ein pastor dovon notturfftig zu erhalten, unnd die armen underthauen nicht ohne sehelsorger sein mogen. Unnd nachdem auch gemeiniglich die pastores der unteutzschen sprach unerfaren, und daruber dass arme undeutzsche volck mit underrichtung gotlichs wortts vorseumbt werden, als wollen i. f. dt. imgleichen bei einem iden pastorat einen undeutschen predicanten seinen underhalt vorordenen.
- 4) Und letztlich, der kirchen und schulen alhier zu Riga mit gemeiner ertzstifts stende rath auch ein jerlichs deputiren und vorordenen.

Datum Riga, den 9. oktobris anno etc. [15]62ten.“

## Beilage 2.

*Die Vorschläge der Räte und Ritterschaft des Erzstifts und der Stadt Riga zu einer Reformation des Domkapitels für den Fall einer Säkularisation des Rigaschen Erzstifts, die jene auf Grund eines dahingehenden Gesuches des Kapitels ausgearbeitet haben [Riga, 1562 Oktober 9].*

St.-A. Königsberg. Herzogl. Briefarchiv. D 1562, Nov. 25 ff., Akten, betr. erzstift. Gesandtschaft. Beilage. Abschrift.

„Ungefelerlicher vorschlag der rethe und ritterschafft und stadt Riga auff eines erwirdigen tumbcapittels schriftliche fürderung, wie die reformation des capittels vortzunehmen.“

- I. „Zum ersten soll der alte standt wegen der religion und ungotseligen lebenss abgethan sein, und auch die alte form der capitularen eidt in eine ander christliche form gebracht werden.
- II. Zum andern sollen hinfurder nicht mher alls sechs personen dess gantzen capittelss sein, von welchen vier personen, alls probst, dechan, kelner und noch einer von jungsten residiren, und die zwei andern nicht residiren sollen.
- III. Zum dritten mochten sich obberurte personen vorehelichen und von den nutzungen neben iren weiber unnd Kindern zeit dess capittelssperson leben, sich erhalten; idoch also, dass die armen pauern mit keiner neuenn gerechtigkeit beschwerdt unnd uber vormugen nicht gedruugen werden mochten. Nach absterben aber sollen die frauen und kinder mit iren beweglichen guttern, so ihr erworben und eigen gutt ist, abstehen und dem capittell den grundt mit allen zugehörigen ohne schulde nach aussgangk einess jaress ohne muege reumen unnd volgen lasssen. Do aber ire kinder duchtige personenn, die man zu dem studio halten unnd aussschicken mochte, sollen dieselben vor andernn stipendiaten gefurdert werden.
- IV. Zum vierten soll die election auff die capitularen bei den semplichen ertzstiftsstenden sein, die wiederumb eine duchtige person auss ihren stipendiatis wehlen und einsetzen mugen.
- V. Zum funfften sollen diese duchtige personen dess capittelss sich nach einess jeden geschickligkeit zu geistlichen oder weltlichen geschefften auff erfurdern dess ertzstiftsherrn oder der stende gutwillig unnd getreulich gebrauchen lasssen.

VI. Zum sechsten, auff dass von den guttern dess capitells Godt, der kirchen, schulen und gemeinen nutz gedienet moge werden, so sollen 24 stipendiaten in schulen in und ausserhalb landess auss denselben guttern gehalten werden; dieser gestaltdt, dass 12 personen von edelleuten und burgerkindern des ertzstiftes, so zu geistlichen und weltlichen geschefften, und noch 12 von tuchtigen gemeinen personen, die man [!] vor unteutzsche predicanten nachmalss im ertzstifte zu gebrauchen sein mogen, sein sollen, die unterhandlungk aber dess stipendiaten nhu balt alhier in der schule zu bestimbten jaren erfolgenn. Wan er aber auss der schulen zu Riga nach gefasten fundament nach einer christlichen und loblichen universitet vorschicket wirdt, soll die person, von den ersten doselbst vier jar langk gehalten, und von den andern 12 drei jar gehalten werden.

Item, diese 24 personen mussten sieh vor ausszugk den ertzstiftsstenden vor andern umb geburlichs zu dienen obligiren.

Item, es sollen die gutter, so den stipendiaten zugeordent, durch einen voigt, der sein underhalt haben soll, und den ertzstiftsstenden geschworen, vorgestanden und jerlichen die rechenschafft gethan und empfangen werden.

Item, es sollen die capitularen selbst die kirchen und predicanten unter iren gebitten mitt notturfft versehen und underhalten.

Item, es muss der thumbkirchenschulen unnd predicanten zu Riga zu bauen und underhalten ein stadlichs auss dess capittels guttern, weiln man vornemblich auss derselben schulen die personen, so nachmalss zu gebrauchen, erziehen und halten muss zum gottesdienst, auch doselbst dess capittels gutter mherertheils von fromen, andechtigen hertzen geben, vorordenet und gegeben werden. Imgleichen musste den dreien vornemen capittelspersonen, idern ein bequeme hauss im stift frei gelassen werden, ire obleger darin zu haben. Imgleichen den ertzstiftischen rethen semplichen und dem ausschuss der ritterschafft ein bequeme behausung, ire obleger darin zu haben, zugeordenet werden. Es sollen aber die personen, so solche heuser bewonen, dem erbarn rath mit geburlichem gehorsam gleichst andern burgern unterworfen sein.

Item, es soll auch die administration der kirchen, schulen unnd predigstull sampt dem geistlichen consistorio bei itziger vorordnung einess erbarn raths, so woll der herrn pastorn und predicanten sein und bleiben.

Item, dieweill die ertzstiftsstende und stadt Riga dess jungfrauenklosters zu Riga patronen sein, und aber viell ungottseligs und sundlichs in dem stande vorhanden, muste dasselbe auch christlich reformirt werden, und hinforder vor eine christliche und zuchtige schull geachtet, darin der edelleuten und burger jungfrauen sollen erhalten und erzogen, mit einem predicanten auch vorsorget, item mit vorstende, die jerliche rechenschaft thuen solten, vorsehen werden. Sie sollen aber der ebtischin mit keinem ungotlichen gelubde voreited nach verbunden sein; und wen ess der person oder iren eltern unnd freundschaft gelegen, sich zu vorehlichen, soll ess jeden frei sein.

Item, es müste ein anzall der personen nach gelegenheit irer gutter einkumfft gesetzett werdenn.

Was nhu denn herren, imgleichen den sechs capittpersonen, sowoll den 24 stipendiaten zur jerlichen unterhaltung auss dess capittpel guttern zuzuordnen, ist nach überschlagung der gutter inkomfft und gelegenheit vorzunehmen und ausdrücklich zu setzenn.“

### Beilage 3.

*Antwort Herzog Albrechts von Preussen auf die Werbung des erzbischöflich-Rigischen Sekretärs Lukas Hübner. [Königsberg], 1562 Dezember 31.*

St.-A. Königsberg. Herzogl. Briefarchiv D. 1562, November 27 ff. Akta, betr. die ertzstift. Gesandten vom 27. Nov. 1562. Entwurf, geschr. vom herzogl. Kanzler Dr. Hans Creutzen. Auszug und Abschrift.

„Anfenglich soll der h. secretarius Lucas Hubner den h. ertzbischoff aller befhell, treuen wollmeinung, rath, gutbeduncken und beforderung, sso f. dt. uff des h. ertzbischoffs bruderlichs begeren, auch der rethe und ritterschaft des Rigischen ertzstifts dinstliches bitten, den abgesanthen nach Peterkau mitgegeben, fleissig berichten, wie ime derhalben sso wol der volmachten, credentzen, instruction, als auch memoriall und was f. dt. weiters zugefallen, abschriften mitgegeben.

In gleichnuss f. dt. bedenken in dem geheimen handell s. hoch. und f. dt. vortraulich anzeigen und bitten, das solcher handel sowol dem h. ertzbischoffe, rethen und dem gantzen ertzstift, als f. dt. zuguthe, in hohester enge geheim behalten, domit disse dinge jhe nicht auskommen. . .“

Hat ferner ein Schreiben Eb. Wilhelms vom 8. Dezember erhalten, in dem er sich für den übersandten Ungarwein bedankt. Albrecht will auch ferner der treue Bruder sein.

„Und thun sich frunth- und bruderlich wegen mittheilung des h. coadjutors schreibens, und wes s. f. gn. widder Colerium zu Schweden vorgenommen, frunthlich bedanken. Haben mit erfreu- them gemuthe gerne gehort, das s. f. gn. sich forderlich in den landen Eiffland vorfugen wollen, wunschen“, dass Hz. Christoph so schnell wie möglich heimkehre. „Und dweil die sachen mit s. f. gn. also gelegen, so will so vill mher notig sein, den geheimen handell in stille und vorschwiegen zu behalten. In gleichnus auch di reformation der geistlichkeit und wes dem mher anhengig, bis zu s. f. gn. Got gebe, glucklichen ankonnfft, vorschoben sein; auff das mit gesamptem einhelligem guth und bedencken, auch rath und schlus di dinge vorgenommen, und hernacher nicht mit grosserer beschwer und gefhar allerlei weitere zurruttung zu beschwer der lande doraus zu besorgen ader zu befahren. Dobei aber ist nicht unnutz, gleichwoll den sachen nachzudenken und einen kleinen anefang zu machen.

So nhu f. dt. disem handell der reformation und dan auch die mutation status belangend, nachdenken, szo stossen i. f. dt. nicht kleine schwerheit under augen, welchen mit guther bescheidenheit entgegen zu trachten hoch nottig. Vornemlich aber disses, das f. dt. aus kon. mt. zu Polen, meins gnädigsten koniges und hern frunthlichen und gnedigstenn vorgunstigung und nachlassung befunden, das solche reformation und mutation status mit aller teil guthem willen vorgenommen und gescheen soll. Alhie können f. dt. anders nit vornemen nach vormerken, dan das der guthe wille des h. coadjutors, s. hochw. und f. dt. capitellsrethe und ritterschafft, als der stende des ertzstifts, welche auch bisdohero jus electionis gehat, wie dan inen von kon. mt. in genere solch privilegium algereith bestetigt worden, gemeineth und vorstanden müssen werden. Demnach sso will hoch nottig sein, dohin mit vleiss zu gedenken, [und mit] hohestem ernst geschiklich zu arbeiten, und die mittel vorzunehmen, wie nicht allein der h. coadjutor, sondern auch capitell, rethe und ritterschafft zu solchem guthen willen zu brengen und zu bewegen.

Nhu haben f. dt. aus des h. secretarien gethanen vortreulichen berichtungen, wie auch villen andern zuvorhin ergangenen scharfften wol so vil vormerken können, das der h. ertzbischoff di capitulares zu leiden und zu dulden nicht bedocht, sunder inen zum hochsten ungewogen, und derhalben bitten lassen, f. dt. wolde mher auf. s. hochw. und f. gn. als di pfaffen ein acht haben etc. Solchs haben f. dt. niemals gerne gehort ader erfaren. Gonneten s. hochw. und f. dt. vil ein anders und bessers. Nicht dorumb, das f. dt. nicht vill ein grossers und hohers aug und aufmerken auf s. f. dt. haben solte, als di capitulares, wie sie dan hoffen, s. hochw. und f. dt. in vill wege das gegenspill von f. dt. wircklich vorstanden haben werde, sunder das f. dt. nicht sehen können,

wie disse hendell der reformation und vorenderung des standes zu bequemen und vorhoffeten guten anfrage kommen sollen ader mogen, do di capitulares nicht erstlichen vorsuneth, gestillet, befridiget und zur beliebung ader mit bewilligung gebracht worden. Und obwoll vom capitell irer wenig vorhanden sein mogen, so will doch dorumb disser standt, als beinohend der negst, dorumb in tractaten nicht vorgessen sein; und ist woll zu besorgen, die rethe und ritterschaft werden die capitulares, als denen sie auff den fall freilich mithgeschworen, nicht vorlassen wollen. Dorumb die gantze tractation, wo die auch mit den capitellspersonen nicht gehalten, und sie belieben, vorgeblich und eitell sein werden. Aus dem grunde haben f. dt. stetz geraten, man wolde das capitell an der hand haben und behalten, kan auch noch nicht anders, dan das zu den wegen, wi di capitulares gestillet werden mochten, mit fleis gedocht werde, raten.

Aus dissem bedenken habenn auch f. dt. vor gut angesehen, und irem abgefertigten nach Peterkau under andern den befhell mithgegeben, das er versuchen solte, ob die capitulares ethwan wormith durch handlung zu stillen, domit der anefang mit inen auch dormit gemachet, das sie zu itzigen vorhabenden tractaten mith herzugenomen. Dan auch ane das woll zu besorgen, di kon. mt. sampt den stenden der cron Polen worden, wo das capitell nicht mit zu den tractaten getzogen werden solte, allerlei weite nachdenken haben, und auch wol one ire guthdunkenn und beliben nicht schlissen wollen. Dergleichen soll er mit grossem vleiss auf ire hendell acht geben, ob sie s. f. dt. zugegen zu stellen ader zu richten.

Das aber ist der f. dt. zu Preussen einfald, das man vor allen dingen der beständigen, gewissen und stehenden nutzungen des capitells sich erkundigen und eigentlich wissen muste, wie hoch sich die erstrecken; also auch das alle dasjenige, wes die stadt Riga dem ertzstift und capitell entzogen, wider von inen abgetredten; und dan muste auch, was zu erlangung derselben, erhaltung der amptleut und heusser gehören wolte, überschlagen, dorvon abgezogen, dornach ein überschlag gemachet, wi vill auf underhaltung etzlicher theologen und anderer geschickten personen, domit bede regiment zur noddorft und wol bestellet mochten werden, gehören wolde. Dozu aber wollen zum wenigsten ein 3 theologi und 2 juristen gehören; folgendes, wi vil stipendiaten ader theologiam, und wi vill zu andern kunsten zu underhalten; item, wes derselben stipendia in und ausser landes sein solten, und was der schulen jerlich zu holffe zu geben, so mocht alsdan weiter dovon zu reden sein, wie die uberigen rente anzuwenden, weme die heusser zu vortrauen, und das di itzgedochten personen in ehestand tretten, cristlich leben, mit visitiren, predigen und andern geistlichen regimentssachen sich behuen, bekommenen und der-

selben mit fleiss abwarten mochten. Wan sie aber tods abgehen, so musten an ire stadt andere geordenet werden, und hetten die erben an den renthen keiner erblickeit sich zu understehen. Damit kond ein kunfftiger, es wher auch ein weldlicher ader geistlicher herre, mit rhu und gutem friden gemechlich sein regiment cristlich furen und vorsorgen; dorffte nichts mher als sein hoffgesind erhalten, word mit gnaden, gelden und andern vorschonet und hette sich von andern des stifts einkomfften hofflich stadlich zu erhalten. Von dissem allen musten weitere handlungen mit den capitularibus, auch weldlichen rethen und ritterschaft mit gutter bequemikeit sanfftmutig und bescheidenlich vorgenommen, und dohin alle dinge vorsucht werden, ob di vorenderunge des standes in weldlikeit zu richten. Dozu wold nottig sein, bei ir etzlichen, und sunderlich den vornemikeiten, allerlei underspikungen mit abrichtungen, vorsorgunge vor sie und ire erben oder andern dingen zu machen, damit sie zu solcher vorenderung des stands zu bewegen und zu bereden. In welchem s. hochw. und f. dt. ein kleines nicht ansehen musten. Dan ane das wol zu besorgen, nichts ader jhe gar wenig bei inen zu erhalten; solden auch gleich etzlichen der gutter eins theils erblich zugeeigenet werden, so wold es auch nicht zu achten sein, damit die handlung mit der mutation status allein zum anefange, und zu gange brocht [werde]. Wolden aber di stiftsstende zur weldlikeit jhe nicht zu bewegen sein, di whall behalten, das capitell nicht vorworffen, allein reformirt haben, so musten s. hochw. und f. gn. ein weill mit inen ansehen, gutte worte geben, ethwas suchen und handeln worden, und wo er wes erfhereth, vonn inen gesucht werden solte, das ssoll er, so vill an ime, hindern und alles, was moglich, mit guthem radt widdertreiben. Hofflich an f. dt. gesanten nichts mangeln solle.

Do nhu di capitulares zuruck gelangen, szo ist hoch nottig, das s. hochw. und f. gn. auch alle mittell und wege suchen, wie di capitulares mogen behandelt, beredet und entlich mit s. hochw. und f. dt. vorglichen werden. Und seind f. dt. di irigen, also auch hertzog Hans Albrecht von Meckelburg, wo es s. hochw. und f. dt. vor guth ansicht und nottig, alsdan auf s. hochw. und f. dt. begern, stadlich zu schikken und underhendeller zu sein urbottig. Wan solche vogleichung mit Gots holff getroffen, mag sich leicht schicken, das der ander punct, belangend die mutation status auch zu guthenn anefang mit Gottes gnaden brocht, und dan auch cristiane et pie reformationes vorgenommen werden. Was f. dt. dozu rathen konnen lassen, das sollen di rethe auch in befhell haben. Dan ane vorgehende handlung, besorgen f. dt., wedder von der vorenderung des standes, nach auch reformation ethwas fruchtbarliches geredet ader rathschlaget moge werden. Sunder der margkt (wie man sagt) und der wille der leute wird geben, wo mans anzufaen und was zu thun sein will etc.

Die beden uberreichten bedenken, wie eine cristliche reformation im ertzstift anzustellen, haben f. dt. gelessen, bei sich wol bedocht und erwogenn. Nu lassen f. dt. sich bedunken, di erste des h. ertzbischoffs gestellete nottell alzu wenig und gering sei; besorgen auch, das s. hochw. und f. gn. ader ire nachkommende mit den angezogenen personen der kirchen, und was zu bestellung derselben gehorig, ebenso wenig der weldlichen regirung gnug thun, nach domit zukommen oder zulangen werden konnen. Weniger werden s. hochw. und f. dt. domit di capitulares und alle stiftstende stillen und settigen, domit fuglich zu dem andern zu schreiten, des kon. mt. mit grosssem bescheid, wie oben zugelassen.

Zu der andern gestelleten nottell konnen f. dt. auch nichts gewisses oder bestendiges rathen; dan obwol von allerlei personen und stipendiaten geredet und, wie es domit zu halten, geordenet, welchs wol und weislich auch cristlich bedocht, so haben doch f. dt. sich zu erinnern, das h. secretarius sich vornemen lassen, die kirchennutzungen lange dozu nicht reichen nach zulangen soltenn; kommen auff das dissem bedenken nach eine cristliche ordnung zu machen, demnach f. dt. in grossen zweiffell, wohin in solcher weitleufftikeith sie ire bedenken burliche mittell suchen, und von dem liben Gotte guthen und begerten ausgang gewarten; welcher, das er folge, f. dt. hertzlich bitten. Do es auch f. dt. umb diselb bruderlich vordienen konnen, so seind sie es zu thun von hertzen gewilliget.

Das hertzog Cristoff, hochgenant, mit magistro Colerio in Schweden in allerlei weitleuffige handlung sich eingelassen, wie dessen die zugeschikten absschriften weitere nachrichtunge geben, haben f. dt. (obwol der mensch einer straffen woll wirdig) nach gelegenheit und gestald der sachen nicht gerne gehort; wolten, es wher vorbliben. Dweil aber geschehene dinge nicht zu widerbringen, mus hierin das beste gesucht und die billickeit vortgestellt werden. Konnen zu dissem handel anders nit rathen, dan, nachdem s. hochw. und f. dt. dem Colerio aller dinge vorzihen und vorgeben, inen zu gnaden angenommen, auch derhalben vorsichert, so mus ime di zugesagte vorzeihung und gnad gehalten werden. Es hette dann Colerius seind der vorzeihung, und das er zu gnaden angenommen, grosse und merkliche ursach zu andern gegeben; dovon doch f. dt. nicht berichtet hat konnen werden. So ist auch das heimliche wegreissen alleine nicht gnug, worumb ime das angebothene und czugesagte nicht zu halten. Rathen demnach treulich, s. hochw. und f. dt. berichten den h. coadjutorn ins forderlichste aller ergangener hendell, und wes Colerio zugesagt, grundlich, und bitten, s. f. gn. wolde es dobei auch rhuen und wenden lassen, domit s. hochw. und f. dt. derhalben nicht in nochrede gelange etc., und allerlei vorweis gewarten ader horen dorffe etc.

Des hauses Cremon halben mochten s. hochw. und f. dt. disse antwort geben, das, wan s. f. gn. mit gluck und gesundheit in di lande einkommen, so wolden s. hochw. und f. gn. sich gegen diselbe aller veterlichen unvorweislichen gebur erzeugenn und vorhalten. F. dt. haben sich letzlich des bedenkens der heuser halben, di der h. coadjutor innen hat, welche s. hochw. und f. gn. zugeschriben, wol tzu berichten. Haben doruber vom h. secretario weitleuffig eingenommen, was derhalben vor bedenken im rath vorgeloffen, und vor guth angesehen worden; und das s. hochw. und f. dt. von f. dt. treuen rath suchen und bittenn. Nhu ist disses ein schwerer und hoher wichtiger punct, dorin allerlei pro et contra nach gelegenheit der sachen umstende wol zu erwegen, domit die sachen in weitleuffikeit und misvortrauen tzwischen beden hern, als vater und sson, in ainen weg nicht geraten, dorvor in allewege zu trachten und sich zu hutten. In andern wegk stehet der besorgliche schaden vor augen, und ist nicht weniger zu besorgen, ermelte weitleuffikeit gleich seher und villeicht grosser folge. Dweil aber hertzog Cristoff sich alles guthen frunthlicher einkonfft erbeuth, doran der vorwanthnus nach nicht czu zweifeln, so hetten f. dt. dohin gedocht, di capitulares, wie oben, cristlich reformiren und vorsuchen, ob mit der zeit Got andere gelegenheiten dozu geben wolte; do alsdan mit mereren nutz zu handeln. Seintemhall one der stende willen nichts fruchtbarlichs vorgenommen werden kan, und mherere zuruttung derhalben sich zu befharen.

So vill haben f. dt. dissen schweren und wichtigen hendeln nachgedacht; konnen bei sich ein mherers itziger zeit zu thun sein wolte nicht befinden oder bedenken.

Es bitten aber f. dt. zu Preussen gar frund- und bruderlich, der h. ertzbischoff wolde sich in dissen hendeln nicht bewegen lossen, doruber ungeduldig oder kleinmutig werden, sich bschweren ader einbilden, als where s. hochw. und f. dt. vorlassen, oder man wolte derselben di pfaffen uber den halss sterkenn, inen zu gefallen mher dan s. hochw. und f. dt. zu libe und frunthschaft thun, inen beipflichten oder was dergleichen mher s. f. dt. einfallen mochte, — und derhalben ethwas beschwerliches, weitleuffiges, ja auch gefערliches sich understehen oder vornemen, das hernach s. hochw. und f. dt. sampt allen den irigenn berauen, betruben ader leid sein mochte. Sunder vill mher die gelegenheit des handels mit allen seinenn umstenden fleissig bewegen und ansehen, dobei auch betrachten und bedenken, das jho di pfaffen f. dt. nichts angehoren, derselben nicht gedienet, nach zugethan, wie Got lob s. hochw. und f. dt. sein. Und das sunder rhum zu reden, f dt. umb s. hochw. und f. dt. willen nicht ein geringes ermals gethan, auch noch bruderlichen thun wollen, auch noch, so vil Got geben will, gern ire einfald mitteilen wollen.

So werden s. hochw. und f. dt. befinden, und dan auch glauben, das es f. dt. mit s. hochw. und f. dt. bruderlich, treulich und guth gemeinen. Auch disse rathschlegel und bedenken alle dohin bedocht und gerichtet, das hofflich, wo s. hochw. und f. gn. nurt ethwas Gotte dem almechtigen stille halten, und der zeit erwarten werden können, wie alle vornunfftige menschen thun müssen. Es solle und werde di oben gedochte einfald s. hochw. und f. dt. und alle derselben nachkomlingen des hauses Brandenburg zun eren, rhum, nutz und besten kommen und gefallen. Do sie aber ires koppes leben, und wes weitstehendes und gefarliches sich zu dissen geschwinden unzeiten understehen worden, hetten s. hochw. und f. dt. sich des gegenspils zu befahren und zu besorgen, worden von den gefrundeten vorlassen, und neben dem schaden spoth haben musssen, welchs f. dt. bis in ire gruben schmerzen und hertzlich leid sein solte.

Demnach vorsehen sich f. dt.: Es werden s. hochw. und f. dt. wie stetz sich sagen und rathen lassen, geduldig sein, Gotte stille halten, geburliche das s. hochw. und f. dt. mit einnehmung der heuser und hoffe gemacht tette. Gleichwol aber auff alle handlung, sunderlich di antwort, so auff di einforderung, di forderlich bei eigenem diner abgeschickt sein muste, gefallen wird, guth acht geben; und do ethwas vordrechtiges erspurt ader vormerkt werden solte, das kon. mt. solchs mit allen umbstenden nicht vorschwigen ader vorholen blibe, auf das s. kon mt., als ein protector und nnumer ein herre, geburlich einsehen pflegen, auch vormuthlichem schaden, dem ertzstift zum besten, vorkommen mochte. So konten auch s. hochw. und f. dt. mit mhererm rath nach erlangeten grosseren ursachen zu anderm schreiten und das thun, was itzund wol nachbleiben muste.

Es musten aber gleichwol s. hochw. und f. dt. auff alle dinge, wi und wo sie auch konten, guth acht geben lassen, und sunderlich ob der Schwede mit den itzigen stadhaltern vil handlung der orth schikken, und vill zu schaffen hetten, ader ob die Schweden sich ethwan an einen hoff ader guth, dem ertzstift gehorende, ethwas understehen wolten. Do solchs vormercket, hetten s. hochw. und f. dt. weitern rath mit den irigen derwegen zu halten und das nutzeste vortustellen, zum wenigsten di stadhalter dohin zu vormanen, das sie fleissige aufsicht haben solten, domit dem ertzstift und kon. mt. zu Polen, deme das ertzstift nnumer unterthenig gemachet, nichts entzogen oder entwendeth [werde].

Konden auch alsdan s. hochw. und f. dt. di heuser bequemlich zu sich ane grosse weiterung brengenn, wusten f. dt. nicht zu widderrathen.

Das aber s. hochw. und f. dt. aigener person, wie das bedenken under anderm gewessen, sich dozu brauchen solten lassen, das können f. dt. viller ursachen und gefhar halben gar nicht

rateu, demnach zu anderm weg zu trachten und zu gedenken, das  
uberige aber Goth zu befehlen.“

Der Herzog wird auch des Herzogs Christoph Schreiben dem  
Könige mit weiterem Bericht zuschicken und die derzeitige Ant-  
wort dem Erzbischof zugehen lassen; wünscht, dass Gott ihn vor  
Argem bewahrt und in langer Leibesgesundheit erhält.

Datum den letzten decembris anno 1562.

## Der Stadtplan als geschichtliche Urkunde.

Vortrag, gehalten auf der öffentlichen Jahressitzung am  
6. Dezember 1910.

Von Dr. Wilhelm Neumann.

Meine Damen und Herren!

Das Thema, das ich Ihnen vortragen zu dürfen die Ehre habe, ist noch ein neues auf dem Gebiete der deutschen Geschichtsforschung, mag es gleich hin und wieder auch schon gestreift worden sein. Es gehört in das Gebiet der Denkmalkunde und behandelt eine Reihe der wichtigsten, bisher wenig beachteten Denkmäler, die Pläne der mittelalterlichen deutschen Städte. Der Stadtplan aber ist nicht nur ein Denkmal im vollsten Sinne des Worts, er ist auch zugleich eine wichtige Urkunde für die Geschichte der Stadt, für die Geschichte ihrer Gründung und ihrer Entwicklung.

Im Jahre 1894 veröffentlichte Professor Dr. Joh. Fritz in Strassburg im Programm des dortigen Lyzeums einen Aufsatz, betitelt: „Deutsche Stadtanlagen“, worin er, im Gegensatz zu der bisher fast ausschliesslich betriebenen rechtsgeschichtlichen Forschung, den Versuch unternahm, „die Städte, statt auf ihre Rechte, Statuten und Einrichtungen hin, auch einmal anzusehen und zu vergleichen nach ihrer Bauart, Anlage und ganzen äusseren Erscheinung“. Die zahlreiche und zum Teil sehr gründliche Städteliteratur hat sich auffallenderweise fast nie eingehender mit der Form und dem Charakter der Stadtanlagen befasst; überall tritt die Verfassungs- und Rechtsgeschichte in den Vordergrund.

Für die Gründung der Städte und ihre weitere Entwicklung fehlt es aber in vielen Fällen an zuverlässigen historischen Nachrichten. Verhältnismässig selten stehen Quellen zu Gebote, wie wir sie beispielsweise für Riga in der Chronik Heinrichs von Lettland besitzen. Für den Ausfall solchen historischen Urkundenmaterials bieten uns nun die Stadtpläne vielfach einen willkommenen Ersatz, indem sie uns aus dem Stadtumriss, der Form und Lage der Strassenzüge und Plätze, der Stellung der älteren Bauwerke in ihnen, Schlüsse auf die Zeit und die Art ihrer Entstehung zu ziehen gestatten. Natürlich konnte ein solches Resultat nur erzielt werden durch sehr eingehendes Vergleichen der verschiedensten Stadtpläne untereinander, wie auch dieser wieder mit dem vorhandenen urkundlichen Quellenmaterial. Auf diese Weise ist es gelungen in den Stadtanlagen verschiedene Systeme oder Typen zu erkennen, die, durch urkundliche Nachrichten gestützt, nun die Möglichkeit gewähren, auch da einen tieferen

Einblick in das Entstehen und Erblühen einer deutschen Stadt zu tun, wo das urkundliche Material dafür fehlt.

Professor Dr. Fritz hat seine Untersuchungen vorherrschend auf die Stadtpläne der ostelbischen und ostsaalischen Städte ausgedehnt, das westdeutsche Gebiet dagegen, infolge der schwereren Zugänglichkeit des einschlägigen Materials, allgemeiner behandelt. Bis zu einer weiteren Durchackerung dieses Forschungsgebiets aber vergingen mehrere Jahre. Dann regte Professor Dr. J. P. Meier, Direktor des Herzogl. Museums in Braunschweig, auf dem Tage für Denkmalpflege in Bamberg, im Jahre 1905, die Forschung aufs neue an, sprach über das Thema im Jahre 1907 auf dem Denkmalpflegeetag in Mannheim und führte es im Jahre 1909 auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine näher aus. Neben ihm sprach Archivrat Professor Dr. Warschauer-Posen über den „Lageplan der osteuropäischen Kolonialstädte“, wodurch ein neues Glied in die Kette der bisherigen Forschungen eingeschoben wurde. Die Wichtigkeit dieser Forschungen erkennend, beschloss der Gesamtverein die Niedersetzung einer Kommission, die sich mit der weiteren Ausarbeitung beschäftigen und zugleich die Aufgabe haben soll, das gesamte vorhandene Material an Stadtplänen festzustellen und zu vereinigen. Eine Aufforderung zur Beteiligung war auch an die Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde ergangen. Diese betraute mich im vorigen Jahre mit ihrer Vertretung in dieser Angelegenheit auf dem Denkmalpflegeetag in Trier, und dort hatte ich Gelegenheit mit den Professoren Meier und Warschauer Fühlung zu gewinnen. Weitere Verhandlungen mit Professor Meier gelegentlich seines Besuchs in Riga während des verflossenen Sommers und die letzten Besprechungen mit ihm auf dem Denkmalpflegeetage in Danzig im Herbst dieses Jahres gaben mir die Anregung zu dem heutigen Thema.

\* \* \*

Betreten wir eine mittelalterliche deutsche Stadt, so sehen wir uns in vielen Fällen in ein Gewirr von vielfältig gewundenen Strassen, von schmalen Gassen und kleinen unregelmässigen Plätzen versetzt; alles scheint ohne Mass und Gesetz durcheinander zu laufen. Wir sehen die hochaufragende Spitze eines Kirchturms über steile Dächer zu uns herniederblicken, glauben nach wenigen Schritten an seinem Fuss zu stehen und befinden uns, nachdem wir die scheinbar nächste Strasse zu ihm durchschritten haben, weiter von ihm entfernt, als zuvor. Und betrachten wir jetzt den Stadtplan, so wird es zunächst nicht besser, jenes Gewirr von Strassen, Gassen, Gässchen, Plätzen und Plätzchen ist wirklich vorhanden. Ein System ist darin schwerlich zu erkennen, wenigstens nicht auf den ersten Blick; und dennoch liegt auch diesem schein-

baren Gewirr ein System zugrunde, das freilich häufig verwischt, erst dem aufmerksam suchenden Auge sich wieder enthüllt. Dass die Städte entstanden seien, wie man bisher gern annahm, durch allmähliges Zusammenwachsen planlos nebeneinander angelegter Siedlungen, oder aus den sog. Hakelwerken, Niederlassungen, die sich am Fusse und unter dem Schutze einer fürstlichen, bischöflichen oder Dynastenburg bildeten, oder aus Dörfern, ist sehr selten. Die neusten Forschungen zur deutschen Städtekunde, namentlich die Arbeiten von Siegr. Rietschel<sup>1)</sup>, haben uns darüber belehrt, dass bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts von Städten im eigentlichen Sinne nur da die Rede sein kann, wo sie die Römer bereits als solche gekannt haben, d. h. im Rhein- und Donaugebiet. Im übrigen gab es in Deutschland ausser Dörfern nur Marktansiedlungen, die an den Haupthandelswegen, neben den Pfalzen der Fürsten und Bischöfe entstanden und eine Handel und Gewerbe treibende Bevölkerung aufnahmen. Ihnen geht in den meisten Fällen zeitlich ein Dorf voraus, das der kaufmännischen Neugründung seinen Namen leiht, aber örtlich und rechtlich von ihm getrennt bleibt. Diese Marktansiedlungen, die auch als Marktdörfer, villae, bezeichnet werden, unterschieden sich von den gewöhnlichen Dörfern in vielem: Sie besaßen ihren eigenen Markt, ihre Marktkirche, ihr besonderes Recht und ihre eigene, aber stets herrschaftliche Münzstätte, hatten zuweilen auch wohl eine ausreichende Befestigung. Doch erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts begegnet man planmässigen Städtegründungen und besonders lebhaft werden diese in Thüringen, Hessen und in Niedersachsen betrieben, wo sich nicht nur die Fürsten, sondern auch die kleinen Dynasten die Gründung von Städten mit Marktverkehr und eigener Münzstätte eifrig angelegen sein lassen. Bei Heinrich dem Löwen kann man geradezu von einer bewussten Städtegründungspolitik sprechen.

Aus urkundlichen Nachrichten wissen wir auch, wie z. B. die deutschen Städte auf ehemals slavischem Boden während des 13. Jahrhunderts entstanden. Der Grundherr berief in der Regel einen Unternehmer, locator, von dem er das zur Stadt bestimmte Gebiet vermessen und abstecken liess. Zugleich wurde ihm das Anwerben der Bürger übertragen, die er von fern und nah herbeizog, auch übte er später zuweilen als Stadtrichter die niedere Gerichtsbarkeit aus. Für Hamburg z. B. ist die Entstehung der Stadt auf diese Weise urkundlich bezeugt. Auch für verschiedene Städte der Mark und in ehemals slavischen

<sup>1)</sup> Siegr. Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Beitrag zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. 8<sup>o</sup>. Leipzig 1897. Derselbe: Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassungen. 2 Bde. I. Band: Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters. 8<sup>o</sup>. Leipzig 1905.

Gebieten ist die Verleihung des Rechts der Städtegründung mit deutschen Einwanderern durch die Fürsten an sog. locatores oder possessores urkundlich erwiesen.

Diese Stadtanlagen, meist von ovalem Umfang, zeigen innerhalb ihrer Umfassung eine völlig regelrechte Teilung mit rechtwinkligen Strassenkreuzungen. Die häufige Wiederkehr ähnlicher Stadtanlagen auch in Süd- und Westdeutschland bestärkt die Annahme, dass es, wie auch Meier ausführt, besondere Fachleute gegeben haben muss, die die körperliche Gründung einer Stadt, die Abmessung des Umrisses, der Strassen, Plätze, Häuserblocks vorgenommen haben, Ingenieure, die auch über ein erhebliches künstlerisches Fühlen verfügten, deren Namen aber noch mehr im Dunkel der Vergessenheit bleiben, als die der Künstler des frühen Mittelalters.

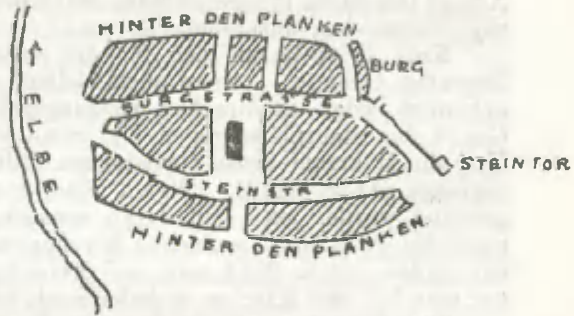
Die östlich der Elbe und der Saale während des 13. Jahrhunderts entstehenden Stadtgründungen zeigen fast durchgängig

ein und dasselbe Planschema. Inmitten eines Kreises von etwa 500 bis 600 m Durchmesser oder eines Ovals von 500:400 oder 500:300 m Achsenlänge wird ein quadratischer oder rechteckiger Platz angelegt, von dessen Ecken oder Seiten Strassen zur Peripherie führen. Diese werden

rechtwinklig von Quer-

strassen durchschnitten, so dass quadratische oder oblonge Häuserblocks entstehen. Eine oder zwei der äusseren gerundeten Umwallung konzentrisch laufenden Strassenzüge verbinden die Mündungen der Haupt- und Querstrassen vor der Mauer mit den Toren. Ein sehr charakteristisches Beispiel dieser Art bildet die Stadt Neubrandenburg in Mecklenburg. Doch auch in Posen, in Breslau und in anderen Orten lässt sich diese Anordnung noch heute wiedererkennen und damit ist zugleich der Beweis für die Gründung dieser Städte durch deutsche Einwohner erbracht.

Auch die weiter nach Osten während des 13. Jahrhunderts von deutschen Einwanderern unternommenen kolonialen Stadtgründungen folgen einem ähnlichen Schema, das Warschauer als das deutsche Kolonialschema bezeichnet. In der Mitte der Stadt ein viereckiger Marktplatz, von dem aus die Strassen in regelmässiger Verteilung über das ganze Stadtbild laufen. In der Nähe der Stadtmauer kleinere Plätze für die Pfarrkirche und die Klöster der Bettelorden. Meier weist übrigens überzeugend



Plan von Wittenberge an der Elbe.

(Nach J. Fritze.)

an einer Reihe von Beispielen nach, dass dieser Typus nicht allein in den ostdeutschen Kolonien, sondern auch in Westdeutschland angetroffen wird und dort bereits am Ende des 12. Jahrhunderts auftritt.

Neben diesem kommt auch noch ein anderes Planschema vor, das ebenso im Osten wie im inneren Deutschland angetroffen wird und darin besteht, dass um den viereckigen Marktplatz zwei Strassenzüge im Bogen geführt werden und an ihren Ausgängen zusammenlaufen. Man nimmt an, dass dieser als ältester erkannte Typus wohl entstanden sei, um von möglichst vielen Strassen schnell zu den Toren zu gelangen. Nach Warschauer erhält sich dieser Typus im Osten am längsten und lässt sich bis gegen den Ausgang des Mittelalters verfolgen, wogegen das regelmässige Kolonialschema allmählich verwildert. S. Stadtplan Seite 87.

Als ein dritter, aber seltener vorkommender Typus ist die Anlage mit einem langgestreckten Marktplatz, in den die Strassenzüge einmünden, anzusehen (Dorpat).

Nach Fritz lassen sich für die zwischen Elbe und Memel liegenden Gebiete — wenn auch vielfach eigentliche Gründungsurkunden oder Stadtrechtsverleihungsurkunden fehlen — auf Grund der Stadtpläne gegen 300 Städtegründungen nachweisen. Und die Mehrzahl dieser Gründungen fällt in die Zeit des Interregnums (1254—1273). Welch eine Summe von Arbeit hier geleistet wurde, mag man daran ermessen, dass in dieser Zeit auch die gewaltigen gotischen Kirchenbauten in diesen Städten entstanden, deren Zahl man auf 500 schätzen darf, wenn man nur eine bis zwei Kirchen in jeder Stadt in Rechnung ziehen will.

Eine Eigentümlichkeit der deutschen Städte ist, dass sie fast ausschliesslich die Lage in der Ebene bevorzugen, wogegen für die Stadtanlagen in den romanischen Ländern vorzugsweise hochgelegene Plätze, des natürlichen Schutzes wegen, aufgesucht werden. Charakteristisch ist ferner für die deutsche Stadt ihre Anlage in möglichster Nähe schiffbarer Flüsse, oder an Wasserläufen, die, für die Ausübung von allerhand Gewerben von nöten, zugleich einen natürlichen Schutz abgeben konnten. Selten wird ein Wasserlauf durch die Stadt geleitet, weil die Schwierigkeiten der Befestigung beim Ein- und Auslauf zu grosse gewesen wären. Die Bevorzugung der runden oder der ovalen Grundform leuchtet ein, gewährte sie doch für die Umwallung die geringste Längenausdehnung. Dass sie nicht überall gleichmässig durchgeführt werden konnte, ist selbstverständlich. Der Beschaffenheit des gewählten Geländes war in jedem Fall Rechnung zu tragen.

Die anfängliche Befestigung der Städte bestand, wie bei den sog. Bauernburgen, immer aus hohen Erdwällen und Planken-zäunen mit davor liegendem Graben, aus dessen Aushub die Wälle aufgeschüttet wurden. Die Ersetzung durch Steinmauern und die

Befestigung dieser mit Türmen erfolgte oft recht spät. Es lassen sich für die anfängliche Befestigung deutscher Städte mit Erdwällen und Plankenwänden eine grosse Anzahl urkundlicher Nachrichten beibringen. *Ad plancas et ad munimen construendas* werden oft Wälder angewiesen; Einkünfte werden bestimmt *ut plancas et pontes reedificent; de planctis civitatis* wird gesprochen; ja, die Bezeichnung *plancatae* wird für die neuen *civitates* oft gebraucht. In dem Städtchen Wittenberge an der Elbe hat sich für die äusseren Strassenzüge sogar die Bezeichnung „Hinter den Planken“ bis heute erhalten.

Betrachten wir nach diesen allgemeinen Ausführungen einige Stadtpläne unserer baltischen Heimat; zunächst einmal den Stadtplan von Riga. Fussend auf den Wortlaut der Chronik Heinrichs von Lettland, nahm man bisher allgemein an (W. v. Gutzeit, F. v. Bunge u. a., denen Jüngere, auch ich, nachgeschrieben haben), dass die Stadt Riga sogleich bei ihrer Gründung mit einer Mauer umzogen worden sei, die dem Laufe des Rigebaches, und von dessen Mündung in die Düna, dieser gefolgt wäre, nordwestlich aber sich, durch die jetzige Pferdestrasse und die Rosenstrasse gehend, dem Mauerzuge an der Düna wieder angeschlossen habe. Heinrich spricht allerdings fast immer von der Stadtmauer, *murus civitatis*; einmal braucht er einen allgemeineren Ausdruck und spricht von der *primo munitio*, der ersten Befestigung vor dem Stadtor. Der Ausdruck *murus* aber wird auch für Befestigung im allgemeinen gebraucht. Dieser vorbeschriebene Mauerzug hat eine annähernde Länge von 1600 m, etwas über 1½ Werst, und das von ihm eingeschlossene Gelände einen ungefähren Flächeninhalt von ca. 16,5 ha = 45 Loofstellen oder 15 Dessätinen.

Rufen wir uns Heinrichs Erzählung der Gründung der Stadt ins Gedächtnis. Er erzählt: Nach der Niederwerfung der abtrünnigen Heiden in Holme, die hauptsächlich die herbeieilenden Friesen durch das Niederbrennen der Saaten erzwungen hatten, und nach erneuten Friedensversicherungen zieht Bischof Albert mit den Deutschen nach der Stelle Rigas (der Stelle, wo später Riga erstehen sollte) und hier empfangen nun Asso, ein Livenhäuptling, und mehrere andere die Taufe. Albert verlangt zur Sicherheit Geiseln, die ihm die Ältesten jedoch verweigern. Man greift dann zu einem alten wirksamen Mittel. Die Ältesten werden zu einem Trinkgelage geladen, in ein Haus eingesperrt und hier solange gefangen gehalten, bis sie ihre Zustimmung zur Stellung von Geiseln geben. Bischof Albert nimmt die Knaben freundlich in Empfang und begibt sich darauf nach Deutschland zurück, nachdem ihm die Liven zuvor noch die Stelle zugewiesen hatten, wo der Bau einer Stadt unternommen werden sollte. Das geschah im Spätsommer des Jahres 1200.

Der Platz war der denkbar günstigste: im Nordosten der Rigebach, der sich mit einer seeartigen Erweiterung (H. v. L. spricht vom See Riga) in einem Viertelbogen nach Südosten wendet und in die Düna mündet, die im Südwesten die Grenze bildet; im Norden der Kubsberg (etwa an der Stelle der heutigen Esplanade), der Ausläufer eines Dünenzuges, den Heinrich von Lettland zuweilen den „alten“ Berg nennt, an ihn grenzend ein zur Düna sich erstreckender Wiesenplan (die Stadtweide) und dahinter bis zur Meeresküste sich dehnender Wald. (Urk. B. 56.)

Es ist kaum zu bezweifeln, dass sich nicht an diesem Orte, vielleicht am Ufer des Sees, eine wenn auch kleine livische Ansiedlung, ein Dorf, befunden haben sollte. Und wenn uns dieses auch nicht ausdrücklich bezeugt wird, so lässt doch die Tatsache, dass Bischof Albert mit seinem Gefolge hierher zieht, und dass die Livenältesten in ein festes Haus gesperrt wurden, auf das Vorhandensein von Häusern schliessen. Sollte nicht, was wir heute die „Altstadt“ nennen, die „alte Stätte“ jener Niederlassung sein? Ihre Lage am Seeufer und im Schutze der sumpfigen Niederung das Ellernbroks spricht gut dafür. Die seeartige Erweiterung des Bachs lässt sich zurückführen auf ein altes Düna-strombett, oder einen Dünaarm, der zum Teil wohl noch Wasser enthielt, zum Teil als feuchte Niederung mit Ellerngebüsch bestanden war, das „Ellernbrok“ = Ellernbruch. Die Lage dieses Dünaarmes ist von Professor Dr. B. Doss in dem Werke: „Riga und seine Bauten“, S. 3 ff. überzeugend nachgewiesen.

Im März 1201 kehrte Bischof Albert mit Pilgern, soviel er deren bekommen konnte, nach Livland zurück und im Sommer wurde, wie H. v. L. weiter berichtet, auf einem weiten Gefilde, neben welchem ein Schiffshafen sein konnte, die Stadt Riga erbaut, d. h. es wurde mit dem Bau begonnen.

Im März 1202 begibt sich Bischof Albert wieder nach Deutschland und lässt nur wenig Pilger, die sich als Mauer vor das Haus des Herrn stellen, wie es heisst (wahrscheinlich im Hinblick auf das Fehlen schützender Mauern), im Lande zurück. Bald nach seinem Abzuge trifft sein Bruder Engelbert mit den ersten in Deutschland geworbenen Bürgern — in der Mehrzahl wohl Handwerkern — ein. Was konnte innerhalb eines Zeitraumes von zehn Monaten, wovon mindestens drei als Wintermonate noch in Anrechnung zu bringen sind, an Arbeiten geleistet worden sein? Die 1½ km lange Befestigungsmauer doch wahrlich nicht. Die Steine dazu hätten an der oberen Düna gebrochen und nach Riga transportiert werden müssen, für Ziegel- und Kalkbrennereien hätte man geeignete Stellen erst aufsuchen und entsprechende Bauten auführen müssen. Das wäre selbst einer grösseren Anzahl geschulter Leute unmöglich gewesen. Aber eine möglichst sturmfreie Befestigung zur Abwehr etwaiger feindlicher Angriffe musste

geschaffen werden, und wie sie geschaffen wurde und was sie umschloss, sagt uns unser Stadtplan.

Betrachten wir das auf dem beigefügten Plane von Riga mit gekreuzten Linien dunkel schraffierte, von einer doppelten punktierten Linie eingefasste Gebiet der Stadt, so erkennen wir schon bei einem oberflächlichen Vergleich mit dem übrigen Teil, dass es sich in seinen Strassenzügen merklich von den angrenzenden Teilen abhebt. Wir erkennen auch eine gewisse Regelmässigkeit in der Anordnung der Strassenzüge. Dieser Teil ist das älteste Riga. Eine sehr geschickt durchdachte Anlage, die auf den ältesten Typus, die um einen Marktplatz geschwungen geführten Strassenzüge, zurückgeht, hier aber, infolge der Terrainverhältnisse, in nur einseitiger Form zur Ausführung gekommen ist. Die Anlage bildet einen Halbkreis von etwa 175 m Radius am Ufer der Rigebackes. Zwei Hauptstrassenzüge sind durch den Plan gelegt, die jetzige Scharrenstrasse mit ihrer Verlängerung, der Scheunenstrasse, und die diese fast rechtwinkelig schneidende Kalkstrasse. Das zur Düna gelegene Segment durchziehen wiederum zwei im Halbkreis geführte, konzentrische Strassenzüge: die jetzige Münzstrasse und die Kaufstrasse, die in die später Herings-, dann Herrenstrasse genannte Strasse übergeht, und beide laufen auf den in ihrer Verlängerung liegenden grossen Kirchenplatz aus, auf dem die dem heil. Petrus geweihte städtische Pfarrkirche genau orientiert errichtet wurde. Ein der Kalkstrasse annähernd parallel laufendes System von Querstrassen hat die Richtung zur Düna.

Am Ufer des Rigebackes sich hinziehend, zwischen der jetzigen Johanniskirchenstrasse etwa und der Kalkstrasse, sehen wir ein langgestrecktes Rechteck, den ehemaligen Bischofshof, auf dessen Grunde die bischöfliche Pfalz errichtet wurde. Den ersten Dom werden wir in ihrer Nähe, südöstlich von der Petrikerche stehend, nahe der heutigen Sünderstrasse zu suchen haben.

Die Planung hat sich unter den Augen Alberts vollzogen und ist vielleicht unter der Leitung eines erfahrenen Städtebauers, oder eines Locators, zur Ausführung gelangt.

Diese erste Stadtanlage innerhalb der kurzen Frist von wenigen Monaten durch einen Graben und eine Pallisadierung zu befestigen, war möglich; auch liess sie sich — und das ist die Hauptsache — durch eine geringe Besatzung verteidigen. Der nordwestliche etwas geknickte Strassenzug: Pferdestrasse — Rosenstrasse, folgte aller Wahrscheinlichkeit nach einer vorhandenen Bodensenkung des Dünengeländes, die die Anlage eines Grabens erleichterte. Es blieb also hauptsächlich der zur Düna gerichtete Teil zu befestigen. Auf der Flussseite und gegen die „Altstadt“ konnte man sich zunächst mit einer Verplankung begnügen.

Provisorische Befestigungen, wie sie den späteren mit Türmen bewehrten Mauerbefestigungen wohl stets vorausgingen, liessen sich in verhältnismässig kurzer Zeit herstellen. Aus der grossen Anzahl von Beispielen hier zwei: Auf seinem Kriegszuge gegen die Heiden im Jahre 1277 liess der livländische Ordensmeister Ernst, wie die Reimchronik umständlich erzählt, an der oberen Düna, unter dem Schutze seines Heeres, in wenigen Wochen die Dünaburg erbauen. Sie konnte bald nach dem Abzuge des Heeres einer vierwöchentlichen Belagerung durch die Litauer widerstehen. — Der Hochmeister Winrich v. Kniprode liess im Jahre 1369 im Laufe von 35 Tagen (vom 15. April bis 20. Mai) die Befestigung der Burg Gotteswerder auf einer Insel in der Memel ausführen. Die Burg wurde zwar am 12. September desselben Jahres von den Litauern erobert, aber erst nach fünfwöchentlicher Belagerung und nach einem Bombardement aus 18 Wurfmaschinen.

Als höchst wahrscheinlich darf man annehmen, dass man die Livenansiedlung — oder sagen wir, das Landstück, auf dem vermutlich eine Livenansiedlung bestand — aus strategischen Gründen und praktischen Vorteilen, Hafenanlage oder dergl., sehr bald mit in das erste Befestigungswerk einschloss. Gibt man die Möglichkeit einer livischen Ansiedlung hier zu, so wird man auch hier bestätigt finden, was in Deutschland bei Gründung von neuen Marktansiedlungen fast immer nachgewiesen werden kann, dass diese wohl in der Nähe von Dörfern erfolgen, niemals aber ein vorhandenes Dorf zur Marktansiedlung benutzt oder ausgebaut wird. Die Inkorporation des Dorfs erfolgt entweder später, oder es wird ganz aufgegeben. Auf diesem Gelände, das seine Südwestgrenze (zur Düna hin) in der Verlängerung der Herrenstrasse gehabt zu haben scheint, erfolgte die Aufteilung zur Bebauung schon in anderer Weise. Weniger einem bestimmten Typus, sondern offenbar praktischen, durch die Örtlichkeit bedingten Erwägungen folgend (Wege zum Rigehafen), findet man hier die Strassenzüge verteilt. Den Hauptweg vom Dünagestade zur „Altstadt“ wird die jetzige Sünderstrasse gebildet haben, die noch heute die breiteste Strasse im ganzen Stadtplan ist und vermutlich auch die Hauptverbindung zwischen Düna und Bischofshof war. Vielleicht deutet ihre ursprüngliche Benennung als „Rikestraate“ auf ihre Bedeutung als Haupthandelsweg.

In dem zwischen Pferdestrasse, Rosenstrasse, Herrenstrasse und Rigebach belegenen Teil haben wir den von Heinrich von Lettland öfter erwähnten ersten, zuerst mit einer Mauer umfassenen Stadtteil von Riga zu sehen. Dann wird uns auch der Bericht Heinrichs über den Brand vom Jahre 1215 verständlicher, wenn er sagt: „Es brannte der erste Teil der Stadt, nämlich der zuerst erbaut [im Gegensatz zu dem später südwestlich angelegten, näher zur Düna belegenen Teil] und zuerst mit einer Mauer

umfassen war, von der Kirche der seligen Maria (der Domkirche), welche verbrannte . . . . . bis zum Hause des Bischofs mit den anliegenden Häusern bis zur Kirche der Brüder der Ritterschaft (der St. Georgskirche der Ordensniederlassung im Bischofshofe).“ Es ist also der Teil zwischen der Sänderstrasse, der Herrenstrasse und dem Rigebach, der in Flammen aufging.

Dass die ersten Kirchenbauten aus Holz errichtet, oder vielleicht wie die Wohnhäuser in der Heimat der ersten Bürger aus Lehm und Strauchwerk (eine noch heute auf dem Lande dort in Gebrauch stehende Bauart) und mit langen Schindeln (Lubben) eingedeckt wurden, lässt sich vermuten.

Im Jahre 1206 nennt Heinrich von Lettland Riga noch schwach befestigt und bezeichnet die Besatzung als wenig zahlreich. Obgleich man die Hinterlist und Verschlagenheit der Liven fürchtet, ist man dennoch genötigt, sie mit zur Verteidigung der Stadt heranzuziehen. Vom Konvent der Domkirche aber sagt Heinrich, dass er aus Furcht vor den Heiden (damals noch) innerhalb der ersten Stadt bei der ersten Kirche gewohnt habe. Seit 1215 wohnte er ausserhalb bei der seit 1211 im Bau befindlichen neuen Domkirche und dem Domkloster. Von Arbeiten an der Stadtbefestigung spricht der Chronist wiederholt. Schwierig genug mochte ihre Ausführung sein, infolge des Fehlens geeigneter Baumaterialien in nächster Nähe. 1207 werden nach seinem Bericht die Mauern erhöht, 1208, nach Alberts Abreise nach Deutschland, von den im Lande Zurückbleibenden von allen Seiten Befestigungsarbeiten unternommen; 1209 wird wiederum an der Erhöhung der Mauern gearbeitet.

Im Jahre 1210 unternahmen die Kuren einen Sturm auf Riga. Ordensritter, Bürger, Kleriker, selbst Frauen griffen zu den Waffen, um die Stadt zu verteidigen. Die Liven und die Armbruster begegnen den Feinden mit einem Ausfall „bei der ersten Befestigung, so auf dem Gefilde war, vor der Pforte der Stadt (ad primam munitionem, quae erat in campo ante portam civitatis)“, wie Heinrich von Lettland schreibt. Mit dieser Befestigung vor dem Stadttor, die ausdrücklich als erste bezeichnet wird, ist offenbar eine äussere Torbefestigung, ein sog. Propugnaculum gemeint, das aller Wahrscheinlichkeit nach am Ende der Kalkstrasse, zur Düna hin, belegen war. Mehr Tore wird die Stadt damals der Sicherheit wegen kaum gehabt haben; denn das Tor bildete immer einen schwachen Teil im Befestigungsring, dem grosse Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden war. Höchstens mochten an den Enden des Hauptstrassenzuges kleine Schlupfforten bestanden haben. Ein Dorf, das von Liven bewohnt, ausserhalb der Mauern entstanden war, wurde von den Deutschen niedergebrannt. Es lag im Nordwesten der Stadt und hier gründete Bischof Albert im Jahre 1211 die neue, heute noch bestehende Domkirche und das Domkloster. Am 25. Juli wurde der Platz unter festlichem

Gepränge von ihm geweiht. Der in der betreffenden Urkunde etwas unklar beschriebene Platz, wo die Liven ihre Wohnsitze haben, wurde von der Düna und etwa der heutigen grossen Küterstrasse, der Schlossstrasse und der Stadtbefestigung begrenzt. Auch er wird selbstverständlich zunächst eine provisorische Befestigung erhalten haben, denn auch der bischöfliche Hof war hier zu errichten in Aussicht genommen, wohl weil der in der Stadt durch die Abtretung der Hälfte von ihm an den 1202 von Albert gegründeten Orden der Schwertritter zu eng geworden war. Nach dem Brande von 1215 siedelte, wie gesagt, der Konvent schon in den neuen Klosterbau über.

Das Jahr 1211 ist ausserdem dadurch noch für Riga bedeutend, dass der Bischof die Markt- und Münzverhältnisse regelt. Wahrscheinlich erfolgte bald darnach und nach der notdürftigsten Regulierung der Flussufer auch die allmähliche Einbeziehung des südwestlich von der Herrenstrasse bis zur Düna sich erstreckenden Landstücks. Hier wurde nun der grosse Marktplatz angelegt — ein kleiner hatte vielleicht bis dahin an der Kalkstrasse, zwischen Scharren- und Münzstrasse bestanden, der später bebaut wurde; die marktartige Erweiterung der Scharrenstrasse, in deren Mitte die Scharren stehen, ist ja noch heute vorhanden — und das übrige Gelände durch die Fortführung der bereits ihre Richtung zur Düna nehmenden Strassen aufgeteilt.

Bald mochte auch hier die Befestigung angeordnet und die Besiedlung vollgezogen sein, denn der Zustrom von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, angelockt durch den gewinnbringenden Handel mit Russland, steigerte sich zusehends. Die Stadt bildete nun schon ein ansehnliches Gemeinwesen, aber es fehlte ihr noch das *jus civitatis*, das Stadtrecht. An ihrer Spitze stand ein vom Bischof ernannter Vogt. Erst nachdem Bischof Albert durch König Heinrich in den deutschen Reichsfürstenstand erhoben worden war und damit das Recht der Verleihung des Stadtrechts gewonnen hatte, wurde ihr auch dieses zuteil und an die Stelle des bischöflichen Vogtes traten seit 1226 Bürgermeister und Rat.

Wann der Befestigungsring des nordwestlich gelegenen Stadtteils, mit Ausnahme des Bischofshofes, und die Einbeziehung dieses Teiles in das Stadtgebiet erfolgte, ist urkundlich nicht festgestellt. Im Jahre 1226 wird hier die St. Jakobikirche erwähnt und als *sita in suburbio civitatis Rigensis* bezeichnet. Unter Suburbium aber verstand man einen nicht befestigten Stadtteil. Das Strassennetz dieses Stadtteils verdankt den seinerzeit ausserhalb der Stadtbefestigung errichteten Bauten seine Entstehung. In dem Winkel, den die Stadtmauer an der Düna mit dem von West nach Ost (vom Heiligengeistturm des Schlosses zum Sandturm) gehenden Mauerzuge macht, lag das Hospital zum heil. Geist, an dessen Stelle im Jahre 1330, nach dem Siege des Deutschen Ordens über

Riga, dessen Burg entstand. Im Jahre 1255 wird ein Cisterzienser-Nonnenkloster gestiftet, das nördlich vom Bischofshofe seinen Platz findet. Beim Bau der Stadtbefestigung wurden Siechenhaus und Kloster natürlich mit in diese eingeschlossen, gaben ihr also bis zu einem gewissen Grade die Richtung. Die Schlosstrasse (früher Reder = Ritterstrasse genannt), die nordwärts den Bischofshof begrenzte, eine Fortsetzung der Scheunenstrasse, führte zum Heil. Geisthospital; rechts zweigte sich von ihr der Weg zur Jakobikirche und dem Kloster ab, und vom Treffpunkt dieser beiden Strassen zog sich zur Ecke der Stadtbefestigung die Sandstrasse hin, ursprünglich vielleicht die Hauptstrasse der villa extra muros, der livischen Ansiedlung. An diese drei Hauptverkehrswege reihte sich mit der Zeit ein Netz meist rechtwinkelig aufeinander stossender Quergassen.

Um das Jahr 1300 mochte auch die Befestigung dieses Stadtteils in ihrer Hauptsache vollendet sein, und damit erhielt nach einem Jahrhundert seit seiner Gründung das mittelalterliche Riga sein noch heute erkennbares Stadtbild.

Ähnliche Entwicklungsphasen lassen sich auch an vielen Städten Deutschlands nachweisen. Ich greife zwei heraus, eine süddeutsche und eine norddeutsche Stadt: Augsburg, das auf den Trümmern der römischen Augusta Vindelicorum als Bischofsstadt neu entstand und sich zur bedeutendsten Handelsstadt des südlichen Deutschlands entwickelte, und Danzig, das unter dem Deutschen Orden, aus einer kleinen Ansiedlung am Fusse der Ordensburg sich zur reichsten Handelsstadt des deutschen Nordens aufschwang. Augsburg sah ausser der römischen Stadt vier Phasen der Entwicklung, Danzig gar acht.

Über das Entstehen der Stadt Reval besitzen wir leider keine Nachrichten, wie sie uns die Chronik Heinrichs von Lettland für Riga bietet. Hier kann nur der Stadtplan Auskunft geben, und er tut es. Die Anfänge der Stadt wird man nicht vor das Jahr 1230 setzen können. König Waldemar von Dänemark hatte im Jahre 1219 Estland erobert, aber es, in andere Händel verwickelt, 1228 dem Orden der Schwertbrüder abtreten müssen, dessen Meister Folkwin auf dem sog. Domberge eine Burg auführen liess. Im Schutze dieser Burg siedelten sich die ersten über Gotland kommenden Kaufleute aus Westfalen und Niedersachsen an, die der reiche gewinnbringende Handel allen Gefahren Trotz bieten liess. Zwar ging im Jahre 1238 die Regierung aus den Händen des Ordens wieder an Dänemark über, doch hatte dieser Wechsel keinen ungünstigen Einfluss auf die weitere Entwicklung der Ansiedlung zur Folge. Die dänischen Herrscher beförderten vielmehr die deutsche Einwanderung nach Möglichkeit und im Jahre 1248 schon verlieh König Erich Plogpenning der Marktansiedlung das Lübische Recht.

Die erste Ansiedlung wird kaum mehr umfasst haben, als den ostwärts von der Schmiedestrasse und ihrer Verlängerung über den Markt, bis zum Anschluss an die Raderstrasse, begrenzten Platz am Fusse des Dombergs, mit der Nikolaikirche im Zentrum und der Ritter- und Raderstrasse als Hauptverkehrsweg, von dem sich zwei Quergassen abtrennten. Auf dem boigefügten Stadtplane das ovale mit gekreuzten Linien dunkel schraffierte von einer punktierten Linie umfasste Gebiet. Seit der Verleihung des Stadtrechts aber wird sich der Zuzug von aussen stetig vergrössert haben. Der Marktplatz wurde hinausgerückt an die Stelle des heute als „alter Markt“ bezeichneten Platzes, und von diesem geschäftlichen Mittelpunkt aus ein Netz radial auslaufender Strassen angelegt, von denen die jetzige Russstrasse, früher Mönkenstrasse genannt, im Anschluss an die alte Siedlung als Hafengeweg schon bestehen mochte. Seine Grenze nach Norden fand dieser Stadtteil wohl zunächst in der vom Tor am „langen Domberg“ ausgehenden Langstrasse und ihrer Fortsetzung der Heil. Geiststrasse. Für diese Annahme spricht auch die Lage des Heil. Geist-Hospitals, das, wie alle mittelalterlichen Hospitäler und Klosteranlagen innerhalb einer Stadt, seine Lage an der Stadtmauer erhielt.

Was das Entstehen der beiden Hauptzentren des mittelalterlichen Handels nach Osten, Riga und Reval, voneinander unterscheidet ist, dass wir Riga als eine planmässige Gründung erkennen können, während Reval, wenn auch im allgemeinen dem mittelalterlichen Gebrauche der Anordnung öffentlicher Bauten im Stadtplan folgend, doch mehr die durch Zufall und Gewohnheit entstandenen, zumeist wohl durch das Gelände bedingten Verkehrswege, auch beim weiteren Ausbau der Stadt, als Strassenzüge beibehält. Eine Verschiebung des Stadtplans erfolgt noch, als zu Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts der jetzige Markt angelegt wurde, an dem dann das stattliche Rathaus entsteht, das einzige mittelalterliche Rathaus, das, im Innern leider sehr verunstaltet, sich in den baltischen Provinzen erhalten hat.

Wie in Riga, wurde auch in Reval vor den Toren ein Cisterzienser-Nonnenkloster angelegt. König Erich Plogpennig gründete es im Jahre 1249. Zu diesem angesehenen und von den dänischen Herrschern reich dotierten Kloster führte von der Burg her die in der Verlängerung des „langer Domberg“ genannten Burgwegs laufende „Breite Strasse“, die ursprünglich den Namen „Systemstrasse“ (Schwesternstrasse) trug. Sie vermittelte auch den Verkehr der Burg mit dem Hafen. Ansiedlungen werden sich in der Nähe des Klosters und an dieser Strasse sehr bald eingefunden haben, und je mehr, je stärker die Bevölkerung in der ersten Umwallung anwuchs. Dass auch hier eine stetige Zunahme von Ansiedlungen stattfand, beweist das Entstehen der parallel der Breiten Strasse laufenden Langstrasse, die bis zum Jahre 1367 den Namen „Sandstrasse“

führte, und vor allem die in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts von der Königin Margarethe von Dänemark unternommene Gründung der dem heiligen Olaus geweihten Pfarrkirche, die ihren Platz zwischen Lang- und Breitstrasse erhielt. Beide Hauptstrassen dieses Stadtteils verband eine Anzahl kurzer Querstrassen.

Dass auch in Reval lange eine provisorische Befestigung bestand, bezeugen verschiedene Urkunden, worin die Königin Margarethe die Bürgerschaft zum Bau der Mauern drängt und Hilfgelder dazu anweist. Die Befestigung Revels war eine stete Sorge der dänischen Herrscher. Im Jahre 1310 ordnete im Auftrage des Königs Erich Menved ein Ritter Johann Kanne neue Befestigungen der Stadt an. Zum völligen Abschluss kam das ganze mittelalterliche Befestigungswerk, das dem Stadtbilde Revels noch heute einen so malerischen Reiz verleiht, erst im Jahre 1525.

Die alte Hauptstadt des ehemaligen Bistums Dorpat hat zwar so schwere Verwüstungen über sich ergehen lassen müssen, dass von mittelalterlichen Bauten gar wenig auf uns gekommen ist, doch hat sich der Stadtplan, geringe Änderungen abgerechnet, dennoch kaum verschoben. Eingebettet in den schmalen Raum zwischen einem Höhenzuge und dem Embachflusse, zeigt der Stadtplan in seiner Hauptanlage das einfache Kolonialschema rechtwinkelig sich kreuzender Strassenzüge mit einem langgestreckten Marktplatz. Also auch hier eine planmässige Gründung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Es lassen sich auch hier zwei Entwicklungsphasen vermuten. Als ältesten Stadtteil wird man den mit dem Marktplatz und der ehemaligen Marienkirche als Pfarrkirche (jetzt steht die Universität an ihrer Stelle) anzusehen haben, dessen Grenze nach Norden sich etwa hinter der jetzigen Mönchstrasse hinzog, so dass das Dominikanerkloster, das am Ende dieser Strasse in der Nähe des Flusses belegen war, noch innerhalb des Stadtgebiets lag. Als den jüngeren Stadtteil hat man den nordwestlich angrenzenden mit der St. Johanniskirche als Pfarrkirche zu betrachten. Ausserhalb der Mauern des ersten Stadtteils sehen wir auch hier ein Kloster der Cisterziensernonnen liegen, das, wie die Klöster in Riga und Reval, erst in späterer Zeit in den erweiterten Mauerring eingeschlossen wird. Die Krümmung der Hauptstrassenzüge ist offenbar durch das Gelände bedingt worden. Die Form des langgestreckten Marktplatzes, die übrigens auch in Deutschland angetroffen wird, lässt sich wohl aus dem Wunsch erklären, eine möglichst enge Verbindung mit dem Embach zu haben.

Das Beispiel einer doppelten Städtegründung bieten uns Alt- und Neu-Pernau. Im Jahre 1234 unternahm Bischof Heinrich in dem ihm zugewiesenen Bistum die Gründung einer Domkirche und eines Domklosters, neben dem ein Städtchen entstand, das er im Jahre 1251 Perona, civitas Maritimae nennt. 1263 zer-

stören die Litauer Dom und Ansiedlung und die bischöfliche Residenz wird nach Hapsal verlegt. Das Städtchen erholte sich zwar wieder, an die Stelle des ehemaligen Domes wurde eine dem heiligen Thomas geweihte Kirche errichtet, doch kam es zu keinem rechten Aufschwung. Im Jahre 1600 fiel Alt-Pernau völliger Zerstörung anheim.

Als Nebenbuhlerin dieser bischöflichen Gründung war im Jahre 1265 unter dem Schutze der Komturei des Deutschen Ordens auf einer Landzunge zwischen der Mündung des Embachflusses und dem Meere die Stadt *tor Embecke*, später auch, nach der Umbenennung des Flusses, *to der Parnowe*, Neu-Pernau genannt, entstanden, die sich infolge ihrer günstigen Lage und unter der Fürsorge des Ordens zu einem blühenden Gemeinwesen auswuchs. Auch hier finden wir im ältesten Stadtteil das alte Kolonialschema wieder, jedoch innerhalb einer rechteckigen Befestigungsanlage, die sich an die des nahegelegenen Ordensschlosses anschliesst. Vier parallele Längsstrassen, rechtwinkelig von Querstrassen so durchschnitten, dass nahezu quadratische Häuserblocks entstanden sind; in der Mitte Kirche und Markt.

Mitau hat sich erst verhältnismässig spät zur Stadt entwickelt und daher ist seine allmähliche Entstehung aus dem Stadtplan schwer nachzuweisen. Als *Hakelwerk* wird es schon 1265 genannt, das wiederholt in den Kämpfen mit den Litauern erstürmt und vernichtet, aber immer wieder aufgebaut und befestigt wird. Seine Bedeutung wächst erst, seitdem die ehemalige Ordensburg Mitau zur herzoglichen Residenz wird. Stadtrecht erhält es erst um diese Zeit; vermutlich durch Herzog Friedrich. Eine Befestigung durch Wälle, eine Wasserleitung entsteht unter Herzog Jakob. Die erste Anlage, das *Hakelwerk*, wird kaum mehr als die zunächst den Marktplatz umschliessenden Häuserblocks umfasst haben, wobei die Katharinenstrasse die südlichste Grenze bildete, die Doblensche Strasse bis zum Flussufer gedacht, die nördliche, die Poststrasse etwa die westliche. Die Befestigungswerke unter Herzog Jakob umschlossen den Ort im Oval und die Strassenaufteilung entspricht auch hier im allgemeinen noch dem System, wie es uns in vollkommenster Weise der Plan in Neubrandenburg zeigt.

Eine ausserordentliche Seltenheit sind zeichnerische Entwürfe zu Stadtgründungen. Das kurländische Landesarchiv zu Mitau bewahrt deren zwei, die Gründung von Friedrichsstadt betreffend, aus den Jahren 1644 und 1646. Das erste Exemplar vom Jahre 1644 zeigt nur den Entwurf zur Stadtanlage, das zweite von 1646 ausser diesem auch die Einteilung der Feldmark. Das Städtchen war bereits im Jahre 1630 von Herzog Friedrich unter dem Namen „Neustädtchen“ gegründet worden, wurde aber im Jahre 1646 unter dem Namen „Friedrichsstadt“ aufs neue fundiert.

Zwischen zwei der Düna zufließenden Bächen ist, diese verbindend, ein der Düna parallel laufender Graben gezogen, wodurch eine nahezu rechteckige Bebauungsfläche gewonnen wurde. Innerhalb dieses Flächenraumes ziehen sich vier Langstrassen hin, die Lange Gasse, die Marktgasse, die Kaufstrasse und die Russische Strasse und, rechtwinkelig diese kreuzend, eine Anzahl von Querstrassen. In der Mitte der Markt, daneben die Kirche und die Schule, an der Düna „der Zoll“ und „Ihr. Fürstl. Gn. Krug“. Auch hier das geradlinige Schema bis auf den Strassenzug am oberen Flüsschen, wo er dem Laufe dieses folgt. (Siehe die beigelegte Abbildung.)

Wie in Deutschland, sehen wir auch hier, wo sich aus den Stadtplänen die Gründung einer Stadt nachweisen lässt, dass ihre Anlage stets nach einem gewissen Schema in möglichst einfacher, leicht übersichtlicher Weise erfolgt ist. Das einfache, aus geraden Strassenkreuzungen gewonnene Planschema wird im allgemeinen bevorzugt und nur verlassen, wenn sich seiner Durchführung direkte Schwierigkeiten entgegenstellen, seien es nun solche, die aus der Örtlichkeit selbst erwachsen, oder solche, die mit der Verteidigung des Platzes im Zusammenhang stehen.

In fast allen deutschen mittelalterlichen Städten wird man den ursprünglichen Kern leicht an der Regelmässigkeit seiner Strassenzüge erkennen können, auch da, wo sich mehrere Gründungen nebeneinander befinden, wie beispielsweise in Braunschweig und Rostock. Erst die späteren Erweiterungen weichen von dieser Regelmässigkeit ab, indem die Strassen gewöhnlich den inzwischen ausserhalb des ersten Stadtgebiets entstandenen Ansiedlungswegen, oder den Wegen der Feldmark folgen, die nicht einem fest vorgezeichneten System, sondern der Bequemlichkeit, dem nächsten Bedürfnis ihre Entstehung verdanken. Daher oft das Gewirr von Gassen und Gässchen, das in einer mittelalterlichen Stadt den regelmässig angelegten Kern umgibt. Die neueren, an den mittelalterlichen Stadtplan angeschlossenen Erweiterungen sind — aus Rücksichten des Verkehrs — wieder zum Prinzip der schnurgeraden Strassenzüge zurückgekehrt.

Unsere Vorfahren waren eminent praktische Leute, auch in ihrem Städtebau, und was in diesem heute gern als ihr besonderes Kunstverständnis und ihr feines Gefühl für malerische Strassenbildwirkung gepriesen wird, die Schönheit der geschwungenen Strassen mit ihren reizvollen Perspektiven, ist fast immer auf den Zufall und auf die praktische Ausnutzung des Gegebenen zurückzuführen. Der Historiker aber gewinnt durch die Erkennung dieser Tatsachen ein neues willkommenes Material, das ihm einen Ersatz bietet, wo ihm anderes Quellenmaterial versagt ist.

# RIGA

1871 DEN BURG DES KÖNIGREICHES  
— FÜRSTENTUMS LITHANIEN —  
— GEBIETES LITH. —



# REVAL.



# FUNDATION DER NEUEN STADT AN DER RUBIN



Die alte Hauptkirche befindet sich im Norden und ist von einem hohen Mauerwerk umgeben.

Die neue Hauptkirche befindet sich im Süden und ist von einem hohen Mauerwerk umgeben.

Aberdientische Bront  
in Größe 8

FLUSS DIENA

DIE LANGE GASS

DIE MARCT GASS

DIE KAFFEE STRAS

DIE WASSERSICHE STRAS

In der Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde sowie durch Vermittlung hiesiger und auswärtiger Buchhandlungen sind folgende Publikationen zur baltischen Geschichte zu den beigesetzten Preisen zu haben. Die mit einem Stern \* versehenen Werke sind von der Gesellschaft herausgegeben. Auf persönliche Anfragen erfolgt die Auslieferung der Bücher in der Bibliothek (Dommuseum, Eingang von der Neustr. 22) mit Ausnahme der Sommerferien, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—1 Uhr.

- Bergengrün, Dr. A., **Die Aufzeichnungen des rigaschen Ratssekretärs Johann Schmiedt zu den Jahren 1558 — 1562.** Leipzig 1892. Preis 1 Rbl. 20 Kop.
- \* — **Die grosse moskowitzische Ambassade von 1697 in Livland.** Riga 1892. Preis 40 Kop.
- \* **Bienemann, Dr. Fr., Die Matrikel des Rigaschen Lyceums 1675 — 1709.**
- \* **Bodeckers Chronik Livländischer und Rigascher Ereignisse 1593 — 1638.** Bearb. von J. G. L. Napiersky. Riga 1890. Preis 1 Rbl. 20 K.
- \* **Böhtführ, H. J., Die Livländer auf auswärtigen Universitäten in vergangenen Jahrhunderten.** Erste Serie. Riga 1884. Preis 75 Kop.
- \* **Bruiningk, H. v., Messe und kanonisches Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter.** (Sonderausg. der „Mitteilungen“ etc. Bd. XIX.) Riga 1903 ff. Teil 1 Preis 1 Rbl., für Mitglieder 75 Kop., Teil 2 Preis 1 Rbl. 50 Kop., für Mitglieder 1 Rbl.
- \* **Buchholtz, Dr. A., Beiträge zur Lebensgeschichte Johann Reinhold Patkuls.** Mit 2 Bildnissen. Riga 1893. Preis 2 Rbl. 25 Kop.
- \* — **Bibliographie der Archäologie Liv-, Est- und Kurlands.** Riga 1896. Preis 50 Kop., für Mitglieder 40 Kop.
- \* — **Geschichte der Juden in Riga bis zur Begründung der Rigischen Hebräergemeinde im Jahre 1842.** Riga 1899. Preis 1 Rbl. 60 K.
- \* **Führer durch die Sammlungen der Gesellschaft im Dommuseum.** 5. Aufl. Mit 16 Tafeln. Riga 1911. Preis 50 Kop.
- Gadebusch, **Inhaltsverzeichnis der livländ. Jahrbücher.**
- \* **Katalog der Ausstellung zum X. archäol. Kongress in Riga 1896.** Mit 34 Tafeln. Riga 1896. Preis 2 Rbl., für Mitglieder 1 Rbl. 60 Kop.
- \* **Luther an die Christen in Livland.** (Neudruck von 17 Briefen Luthers.) Riga 1866. Preis 20 Kop.
- \* **Mitteilungen aus der livländ. Geschichte.** Bd. VII, Heft 1; VIII, 3; IX, 1. 2; X, 3; XI, 2. 3; XIII, 3. 4; XIV, 1. 3. 4; XV, 2; XVII, 1. 2. 3. Preis pro Heft 75 Kop., für Mitglieder 50 Kop. XVIII, 1. 2; XIX, 1; XX, 1. 2. 3. Preis pro Heft 1 Rbl., für Mitglieder 75 Kop. XIX, 2. Preis 1 Rbl. 50 Kop., für Mitglieder 1 Rbl. XXI, 1. Preis 1 Rbl., für Mitglieder 75 Kop.
- \* **Napiersky, J. G. L., Die Erbebücher der Stadt Riga 1384 bis 1579.** Riga 1888. Preis 2 Rbl. 50 Kop.
- **Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum J. 1673.** Mit 2 Schriftproben. Riga, 1876. Preis 2 Rbl.

- \*Neumann, Dr. W., **Führer durch die Rigasche Domkirche.** Riga 1897. Preis 25 Kop.
- \*— **Merkbüchlein zur Denkmalpflege auf dem Lande.** Hrsg. von der Gesellsch. für Gesch. u. Altertumsk. und dem Rigaschen Architektenverein. Mit 18 Abb. Riga 1911. Preis 20 Kop.
- \***Отзывъ Общества Исторіи и Древностей Прибалтійскихъ губерній по вопросу объ охраненіи памятниковъ старины въ Россіи.** Riga 1909. Preis 20 Kop.
- \***Sitzungsberichte der Gesellschaft für Gesch. u. Altertumsk.** aus den Jahren 1873. 75. 76. 77—81. 82—83. 84—90. 92—1900. Preis pro Heft 75 K., für Mitglieder 50 K. 1874, 1901—09. Preis pro Heft 1 Rbl., für Mitglieder 75 K.
- \***Stieda und Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621.** Riga 1896. Preis 4 Rbl. 50 Kop.
- \***Katalog des Schwedischen Generalgouverneur-Archivs zu Riga.** Riga 1908. Preis 50 Kop.
- \***Каталогъ „шведскаго архива“ въ Ригѣ.** Riga 1911. Preis 50 Kop.

Durch die Buchhandlungen sind ferner folgende von der Gesellschaft herausgegebene Werke zu beziehen:

- \***Aktenstücke und Urkunden zur Geschichte der Stadt Riga 1710—1740.** Aus dem Nachlass des Dr. phil. Anton Buchholtz herausg. durch Dr. jur. August v. Bulmerincq. Bd. I, II, III. Riga 1902 ff. Preis à 7 Rbl.
- \***Arbeiten des ersten baltischen Historikertages zu Riga 1908.** Mit 3 Lichtdrucktafeln. Riga 1909. Preis 3 Rbl. 20 Kop. Die Mitglieder der historischen Gesellschaften zu Riga, Mitau, Reval, Dorpat, Pernau und Fellin erhalten das Buch portofrei für den Vorzugspreis von 2 Rbl. 40 Kop. gegen die Einsendung des Betrages an die Buchhandlung von G. Löffler in Riga (Sandstr. 20).
- \***Buchholtz, Dr. A., Goldschmiedearbeiten in Livland, Estland und Kurland.** Lübeck 1892. Preis 12 Rbl.
- \***Lewis of Menar, K. v., Die städtische Profanarchitektur der Gothik, der Renaissance und des Barocco in Riga, Reval und Narva.** Lübeck 1892. Preis 15 Rbl.
- \***Neumann, W., Werke mittelalterlicher Holzplastik und Malerei in Livland und Estland.** Lübeck 1892. Preis 12 Rbl.
- \***Neumann W., Das mittelalterliche Riga.** Ein Beitrag zur Geschichte der norddeutschen Baukunst. Berlin 1892. Preis 12 Rbl.

Diese drei letzten Werke zusammen bis auf weiteres zum Preise von 36 Rbl.

- \***Kämmereiregister der Stadt Riga 1348—1361 und 1405—1471.** Bearb. von Dr. Aug. v. Bulmerincq. Band I. Leipzig 1909. Preis 7 Rbl. 15 Kop.
- Livländische Geschichtsliteratur 1902—1907.** Zusammengestellt von Arnold Feuereisen; 1908 von P. Baron v. d. Osten-Sacken. Jahrgang 1902 40 Kop.; 1903—1908 je 80 Kop.

Est.  
A-1622  
i  
21A 15655